

Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Justizministerialblatt Schleswig-Holstein

Aus dem Inhalt

Friedhelm Röttger

Der BGH hat die sog. Kurzläuferrechtssprechung des OLG Schleswig bei der Berechnung des Nutzungsvorteils in Dieselfällen bestätigt

Stefan Bachmor

Norddeutsche Haftungsquoten ausgewählter Unfallkonstellationen (Teil 2)

Aktuell:

Verfassungswidrigkeit von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG (Finanzausgleichsgesetz) (LVerfG, Urteil vom 17.2.2023 – LVerfG 5/21)

März 2023

I. Aufsätze

Friedhelm Röttger	Der BGH hat die sog. Kurzläuferrechtsprechung des OLG Schleswig bei der Berechnung des Nutzungsvorteils in Dieselfällen bestätigt	81
Stefan Bachmor	Norddeutsche Haftungsquoten anhand ausgewählter Unfallkonstellationen (Update und Fortsetzung von SchlHA, 2020, 2ff.) (Teil 2)	83

II. Amtliche Veröffentlichungen

AV. d. MJG v. 4. November 2022 – II 342/3851 – 1 –	Änderung der Anordnung über die geschäftliche Behandlung des maschinell geführten Grundbuchs und der elektronischen Grundakte	101
AV d. MJG v. 13. Februar 2023 – II 342/3851 – 1 –	Änderung der Anordnung über die geschäftliche Behandlung des maschinell geführten Grundbuchs und der elektronischen Grundakte	101
Vfg. d. Vors. d. JPA vom 28. Februar 2023 – 2232 E – 334	Besetzung des Justizprüfungsamtes für die staatliche Pflichtfachprüfung bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig	101

III. Personalmeldungen

101

IV. Ausschreibungen

102

V. Entscheidung

Landesverfassungsrecht

SchlHLVerfG 17. 2.2023 LVerfG 5/21	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG (Finanzausgleichsgesetz) ist mit Art. 57 Absatz 1 LV unvereinbar	104
------------------------------------	---	-----

Terminankündigung

Volker Hage

liest aus

„Was wir euch erzählen, Schriftstellerporträts“

Journalist, Literaturkritiker, Erzähler: Das ist Volker Hage, der über Schriftsteller schreiben kann, als hätte er ihnen ständig über die Schulter geschaut. Nach Jahren als Literaturredakteur – zuletzt beim „Spiegel“ – lässt er uns teilhaben an Schaffen, Leben und Werk von Autoren wie Günther Anders, Jurek Becker, Karen Duve, Richard Ford, André Gide, Christoph Hein, Monika Maron, Friederike Mayröcker und Ernst Jandl, Bodo Kirchhoff, Erich Mühsam, Brigitte Reimann, Bernhard Schlink, um nur einige zu nennen. Ihm gelingen Porträts als Spiegelbild von Nähe und Distanz. Freuen Sie sich auf die Vorlieben und Einblicke eines intimen Literaturkenners.

Bereits feststehende weitere Veranstaltungen:

- 8. Mai 2023: Lesung mit Friedrich Ani
- 24. August 2023: Michael Grosse liest Wislawa Szymborska
- 19. September 2023: Lesung mit Daniela Dröschner
- 21. November 2023: Neues auf dem Buchmarkt – von und mit Annemarie Stoltenberg

Nach der Veranstaltung wird eingeladen zu Wein und Paragrafenbrezeln.

– Schleswiger Gesellschaft Justiz und Kultur e.V. –

Spendenkonto Nospa IBAN: DE44 2175 0000 0050 0072 94, BIC: NOLADE21NOS

https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/OLG/BesucherService/JustizKultur/JustizKultur_node.html

Justiz und Kultur im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Dienstag, den 18. April 2023, 19.00 Uhr

im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, Schleswig, Gottorfstraße 2

Jahrgang 1949, arbeitete Volker Hage nach dem Studium von Germanistik und Soziologie ab 1975 als Literaturredakteur bei der FAZ, der „Zeit“ und zuletzt beim „Spiegel“. Nach Ende seiner Redaktionstätigkeit im Jahr 2014 hat er zwei Romane publiziert: „Die freie Liebe“ (2015) und „Des Lebens fünfter Akt“ (2018), eine Romanbiografie über den späten Arthur Schnitzler. Er ist Autor von Anthologien und Auswahlbänden. An deutschen und amerikanischen Universitäten war er als Gastprofessor tätig.

Kostenbeitrag: 15 Euro (Schüler, Studenten und Auszubildende frei), nur an der Abendkasse, ab 18.00 Uhr.

Kartenreservierung: telefonisch ab 11. April 2023 unter Tel.: 04621/86-1070 (montags bis donnerstags, 13–15 Uhr). Reservierte Karten müssen bis 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn an der Abendkasse abgeholt werden.

Der BGH hat die sog. Kurzläuferrechtsprechung des OLG Schleswig bei der Berechnung des Nutzungsvorteils in Dieselfällen bestätigt*

von Friedhelm Röttger, VRiOLG**

Das OLG Schleswig weicht bei der Berechnung des Nutzungsvorteils von der üblichen linearen Betrachtung in besonderen Ausnahmefällen dann ab, wenn der Korridor durchschnittlicher jährlicher Fahrleistungen deutlich verlassen wird (< 12000 km p.a.). Der BGH hat diese sog. „Kurzläuferrechtsprechung“ des OLG Schleswig bei der Berechnung des Nutzungsvorteils in Dieselfällen nunmehr revisionsrechtlich gehalten (BGH, Urteil vom 19.12.2022, VIa ZR 227/21, juris Rn. 27).

Gegenstand des Prozesses (OLG Schleswig, Urteil vom 31.8.2021, 7 U 187/20) war der Neukauf eines VW-Dieselfahrzeugs (VW Tiguan 2.0 TDI) am 5.7.2011 zum Preis von 33200 Euro. In dem Fahrzeug war der Motor mit der Typenbezeichnung EA 189 verbaut. Der Kläger nutzte das Fahrzeug nach dem Kauf bis zu seiner Stilllegung, die zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug vom 8. Oktober 2020 erfolgte. Zum Zeitpunkt der Stilllegung lag die Km-Leistung bei 106647 km. In dem Prozess hatte der verklagte Hersteller zunächst die Einrede der Verjährung im ersten Rechtszug fallengelassen und sodann im Berufungsrechtszug mit Schriftsatz vom 21.5.2021 erneut wieder erhoben. Das OLG Schleswig hat mit Urteil vom 31.8.2021 (7 U 187/20) das „Fallenlassen der Verjährung“ im ersten Rechtszug als endgültigen Verzicht ausgelegt und im Übrigen das prozesstaktische Verhalten der Beklagten als unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) gewürdigt. Dagegen richtete sich – mit Erfolg – die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten. Der BGH hat entschieden, dass in der erneuten Erhebung der Verjährungseinrede in der Berufungsinstanz keine unzulässige Rechtsausübung zu sehen ist (BGH, Urteil vom 19.12.2022, VIa ZR 227/21, juris Rn. 13; BGH, Urteil vom 21.2.2022, VIa ZR 8/21, BGHZ 233, 16 Rn. 49 mwN). Das bloße Fallenlassen der Verjährungseinrede und deren erneute Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt aus prozesstaktischen Erwägungen reiche für die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens nicht aus, da die Geltendma-

chung einer Einrede grundsätzlich im Belieben des Schuldners liege. Der BGH hat das Urteil deshalb – soweit zum Nachteil der Beklagten entschieden wurde – aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das OLG Schleswig zurückverwiesen. Das OLG Schleswig wird deshalb demnächst – soweit der Anspruch nach §§ 826,31 BGB tatsächlich verjährt ist – über die Höhe des sog. Restschadensersatzanspruchs nach § 852 BGB zu entscheiden haben.

Gleichzeitig hatte das OLG Schleswig in demselben Verfahren (s.o., Urteil vom 31.8.2021, 7 U 187/20) aber auch den gem. §§ 826,31 BGB geltend gemachten Schadensersatzanspruch des Käufers zwar dem Grunde nach zugesprochen, jedoch wegen der nur geringen Laufleistung bei einem 10 Jahre alten Auto – abweichend von der üblichen Berechnungsformel – einen erhöhten Nutzungsvorteil von 20489,12 Euro in Abzug gebracht. Dagegen richtete sich die unselbständige Anschlussrevision des Klägers, die der BGH mit dem o.g. Urteil vom 19.12.2022 (VIa ZR 227/21, juris Rn. 25 ff.) nunmehr zurückgewiesen hat.

Das OLG Schleswig (Urteil v. 31.8.2021, 7 U 187/20) hatte entschieden, dass sich der Kläger im Wege des Vorteilsausgleichs die von ihm gezogenen Nutzungen grundsätzlich anrechnen lassen müsse (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020, VI ZR 252/19, juris Rn. 64 ff.) Die Bemessung sei in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Die Schätzung basiere auf dem Kauf des tatsächlich erworbenen Fahrzeugs. Sie berücksichtige einerseits die dem Geschädigten zugeflossenen Nutzungsvorteile und andererseits über den wertbildenden Faktor der Laufleistung auch den Wertverlust des Fahrzeugs. Den Wert dieser Nutzungsvorteile hat das OLG Schleswig in diesem konkreten Fall auf 20489,12 Euro geschätzt und dazu Folgendes ausgeführt:

„Grundsätzlich wird der Wert von Gebrauchsvorteilen bei der Eigennutzung beweglicher Sachen nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung berechnet, also nach einem Vergleich zwischen dem tatsächlichen Gebrauch und der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer der Sache unter Berücksichtigung des Wertes der Sache bzw. des vereinbarten Kaufpreises. Bei Kraftfahrzeugen wird die Höhe des Wertersatzes gem. § 287 ZPO berechnet, indem der vereinbarte Bruttokaufpreis zugrunde gelegt und auf die Nutzungsdauer umgerechnet wird. Die Gebrauchsvorteile werden mit dem

1 BGH, Urteil vom 19.12.2022, VIa ZR 227/21, juris Rn. 27; OLG Schleswig, Urteil vom 21.2.2023, 7 U 130/21 m.w.N.

2 Der Autor ist seit dem 1. Mai 2016 Vorsitzender des 7. Zivilsenats am OLG Schleswig (zuständig u.a. für Verkehrsunfälle mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern). Nach der Ausbildung zum Bankkaufmann und dem Studium in Hamburg war er zunächst als Assessor bei einer deutschen Großbank in Berlin tätig. Seit 1994 ist er Richter in Schleswig-Holstein.

Teil des Kaufpreises gleichgesetzt, der der Dauer der tatsächlichen Nutzung im Verhältnis zur vertraglich vorausgesetzten Nutzungszeit entspricht (BGH, Beschluss vom 9.12.2014, VIII ZR 196/13, Rn. 3; Urteil vom 9.4.2014, VIII ZR 215/13, NJW 2014, 2435, Rn. 6 und 11 f). Nach der Rechtsprechung des Senats ist von einer durchschnittlichen Gesamtfahrleistung bei Fahrten mit Motoren der Baureihe EA 189 bis zu 2.0 Liter Hubraum von 250 000 km auszugehen (OLG Schleswig, Urteil vom 19.3.2020, Az. 7 U 100/19; Urteil vom 26.3.2020, 7 U 189/19 jeweils m.w.N.).Von der Vorteilsanrechnung im Rahmen der üblichen linearen Betrachtung ist in besonderen Ausnahmefällen dann abzuweichen, wenn der Korridor durchschnittlicher jährlicher Fahrleistungen deutlich verlassen wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor. In diesem Fall muss der Berechnungsweg realitätsnah angepasst werden. Typischerweise bewegen sich jährliche Fahrleistungen bei Diesel-Kfz nämlich im Bereich zwischen 15 000 und 25 000 km pro Jahr. Realitätsnah ist von einer durchschnittlichen Maximallebensdauer von Diesel-Pkw über 15 Jahre auszugehen (vgl. OLG Schleswig, Urteil vom 16.7.2020, 7 U 169/19; OLG Schleswig, Urteil vom 18.6.2020, 7 U 266/19; OLG Schleswig, Urteil vom 20.3.2020, 17 U 101/19). Deshalb muss der lineare Berechnungsweg, bei dem die Höhe der Vorteilsanrechnung allein von den tatsächlich gefahrenen Kilometern und der geschätzten Gesamtfahrleistung abhängt, entsprechend angepasst werden. Der Kläger hat während seiner Besitzzeit von rund neun Jahren und drei Monaten (ab Mai 2012 bis August 2021, weil ein früheres Stilllegungsdatum nicht konkret vorgebracht und bewiesen ist) durchschnittlich nur ca. 11 500 km pro Jahr zurückgelegt. Bei einer derartigen jährlichen Fahrleistung würden fast 22 Jahre benötigt, um eine Gesamtfahrleistung von 250 000 km zu erreichen. Die Annahme einer derartigen durchschnittlichen Lebensdauer ist bei heutigen Dieselfahrzeugen aber realitätsfremd. Realitätsnah ist stattdessen – ausgehend von einer durchschnittlichen Maximallebensdauer von 15 Jahren – in diesem Fall von einer geschätzten Gesamtfahrleistung von lediglich 172 500 km auszugehen (= 15 Jahre x 11 500 km). Bezogen auf den Bruttokaufpreis von 33 200 € errechnet sich hieraus nach der Formel (Multiplikation des Bruttokaufpreises mit den gefahrenen Kilometern [hier 106 457 km], dividiert durch die im Kaufzeitpunkt zu erwartende Gesamtleistung [hier lediglich 172 500 km]) ein Nutzungsvorteil von 20 489,12 Euro.“

Der BGH (Urteil vom 19. 12.2022, VIa ZR 227/21, juris Rn. 25–27) hat entschieden, dass die sog. Kurzläuferberechnungsformel des OLG Schleswig (die immer dann zum Zuge kommt, wenn die durchschnittliche KM-Leistung pro Jahr < 12 000 km liegt) der revisionsrechtlichen Nachprüfung im konkreten Fall standhält. Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs – und damit des auf den Schaden anzurechnenden Vorteils – sei in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Es sei nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, dem Tatrichter eine bestimmte Berechnungsmethode vorzuschreiben. Mit Blick auf den eingeschränkten Prüfungsmaßstab des Revisionsgerichts sei die Bemessung des Wertes der Nutzungsvorteile durch das Berufungsgericht nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht sei rechtsfehlerfrei bei seiner Bewertung von einer linearen Bewertungsmethode ausgegangen. Es habe alle wesentlichen Bemessungsfaktoren berücksichtigt (anderer Sachverhalt BGH, Urteil vom 31. Oktober 2022 – VIa ZR 505/21, juris Rn. 10). Soweit es die Gesamtleistung des Fahrzeugs mit auf die besonderen Umstände des Einzelfalls bezogenen und eingehend gerechtfertigten Erwägungen auf lediglich 172 500 km geschätzt hat, habe es in den Urteilsgründen dargelegt, worauf es die eigene

Sachkunde stütze. Auf die maßgeblichen Gesichtspunkte für seine von der des Landgerichts abweichende Schätzung hat es vor Schluss der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz unter Bezugnahme auf eine eigene frühere Entscheidung (vgl. OLG Schleswig, Urteil vom 16.7.2020, 7 U 169/19, BeckRS 2020, 17081 Rn. 52) ausdrücklich hingewiesen. Zugleich hat es seiner Schätzung eine immer noch erhebliche Gesamtleistung von über 170 000 km zugrunde gelegt, die nicht mangels greifbarer Anhaltspunkte völlig in der Luft hing (BGH, Urteil vom 22. Juni 1983 – VIII ZR 91/82, BGHZ 88, 28, 33; Urteil vom 23. März 2021 – VI ZR 3/20, NJW-RR 2021, 1534 Rn. 11 mwN).“

Mit Urteil vom 21.2.2023 hat das OLG Schleswig (7 U 130/21) seine sog. „Kurzläuferrechtsprechung“ bei der Berechnung des Nutzungsvorteils noch einmal bestätigt. Danach ist von einer durchschnittlichen Gesamtfahrleistung bei Fahrzeugen mit Motoren der Baureihe EA 189 bis zu 2.0 Liter Hubraum von 250 000 km auszugehen (OLG Schleswig, Urteil vom 19.3.2020, Az. 7 U 100/19; Urteil vom 26.3.2020, 7 U 189/19 jeweils m.w.N.). Von der üblichen linearen Betrachtung ist in besonderen Ausnahmefällen jedoch dann abzuweichen, wenn der Korridor durchschnittlicher jährlicher Fahrleistungen deutlich verlassen wird. Dieser Ausnahmefall beruht darauf, dass der Geschädigte mit der fortgesetzten Nutzung seines Fahrzeugs einen „geldwerten Vorteil“ erzielt (vgl. BGH vom 30.7.2020, VI ZR 354/19, juris Rn. 14). Dieser „geldwerte Vorteil“ kann sich sogar auf Null reduzieren, wenn das Fahrzeug seine übliche Lebensdauer überschritten hat und trotz damit verbundener hoher Reparatur- und/oder Unterhaltungskosten weiter genutzt wird. In diesem Fall hatte der Kläger während seiner Besitzzeit (April 2013 bis Februar 2023, d.h. 9 Jahre + 10 Monate) durchschnittlich nur ca. 8 500 km pro Jahr mit dem Fahrzeug zurückgelegt. Realitätsnah ist das OLG Schleswig deshalb – ausgehend von einer durchschnittlichen Lebensdauer von 15 Jahren – hier von einer geschätzten Gesamtfahrleistung von nur 130 000 km ausgegangen (rechnerisch 127 500 = 15 Jahre x 8 500 km; aufgerundet). Typischerweise bewegen sich jährliche Fahrleistungen bei Diesel-Kfz nämlich im Bereich zwischen 15 000 und 25 000 km pro Jahr. In dem von der Beklagten vorgelegten Auszug aus dem VW-Bauteil-lastenheft heißt es zwar, dass Bauteile statistisch auf eine Lebensdauerforderung von 300 000 km ausgelegt sein müssen, zu den hier maßgeblich wertbildenden Motorbauteilen heißt es jedoch ausdrücklich, dass „für abgasbeeinflussende und kraftstoffführende Bauteile lediglich eine Lebensdauer von 15 Jahren bzw. 150 000 Meilen zu erfüllen ist“. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der durchschnittlichen Lebensdauer des betroffenen Fahrzeugtyps hält das OLG Schleswig aufgrund dieser Vorgaben nicht für erforderlich. Nach einem bereits am 28.7.2014 veröffentlichten „Statistika Research Department“- Beitrag sollen zwar Fahrzeuge von VW mit 26 Jahren die höchste Lebensdauer aller Marken in Deutschland aufweisen, allerdings betrug 2019 das durchschnittliche Pkw-Alter aller in Deutschland zugelassenen Pkw nur 9,5 Jahre. Hier geht es speziell um die durchschnittliche Lebensdauer von VW Dieselfahrzeugen, die sich – im Vergleich zu Benzinern – wegen der regelmäßig höheren Anschaffungskosten und Steuern üblicherweise nur bei einer höheren jährlichen Kilometerleistung rechnen (in der Regel ab 15 000 km p.a.). Das OLG Schleswig hat insoweit nochmal bestätigt, dass realitätsnah deshalb bei VW-Dieselfahrzeugen mit bis zu 2,0 Liter Hubraum von einer durchschnittlichen Lebensdauer von 15 Jahren auszugehen ist. Die Behauptung des Geschädigten, sein Dieselfahrzeug mindestens 30 Jahre lang nutzen zu wollen, steht dieser Rechtsprechung nicht

entgegen. Es ist allgemein bekannt, dass ab einem gewissen Alter Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor unwirtschaftlich werden, weil sie einen erhöhten Reparatur- und Erhaltungsaufwand erfordern und bei solch alten Fahrzeugen wegen des zwischenzeitlichen technischen Fortschritts maßgebliche Si-

cherheits- und Komfortmodule fehlen (OLG Schleswig, Urteil vom 21.2.2023, 7 U 130/21; vgl. zur Kurzläuferrechtsprechung auch OLG Schleswig, Urteil vom 18.6.2020, 7 U 266/19; OLG Schleswig, Urteil vom 20.3.2020, 17 U 101/19; OLG Schleswig, Urteil v. 16.7.2020, 7 U 169/19).

Norddeutsche Haftungsquoten anhand ausgewählter Unfallkonstellationen (Update und Fortsetzung von SchIHA 2020, 2 ff.) Teil 2

(Stand: Oktober 2022)

Rechtsanwalt Stefan Bachmor, Hamburg*



Inhaltsverzeichnis:

I. Unfälle zwischen Kfz und Kfz

1. Vorfahrt (§ 8 StVO)
 - a) Grundkonstellation
 - b) Kollision bei halber Vorfahrt
 - c) Linksabbieger – bevorrechtigter Gegenverkehr
 - d) Unfall im Kreisverkehr (Zeichen 215)
 - e) Sonstige besondere Umstände
2. Abstand (§ 4 StVO)
 - a) Grundkonstellation
 - b) Drittbeteiligung
 - c) Sonstige besondere Umstände
3. Fahrstreifenwechsel (§ 7 Abs. 5 StVO)
 - a) Fahrstreifenwechsel im inner- und außerörtlichen Straßenverkehr
 - b) Fahrstreifenwechsel auf Autobahnen
4. Abbiegen in ein Grundstück, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9 Abs. 5 StVO)
 - a) Abbiegen in ein Grundstück
 - aa) Linksabbiegen
 - bb) Rechtsabbiegen
 - b) Wenden
 - c) Rückwärtsfahren

2. Abstand (§ 4 StVO)

Bei einer achsparallelen und im wesentlichen überdeckenden Kollision auf ein fahrendes, abbremsendes oder stehendes Fahrzeug haftet in der Regel der auffahrende Hintermann allein, da er entweder mit zu geringem Abstand gefahren ist oder unaufmerksam war.

Eine Mithaftung des Fahrzeugs, auf das aufgefahren wird, kommt allerdings gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 StVO insbesondere dann in Betracht, wenn dessen Fahrer ohne zwingenden Grund und stark abbrems.

a) Grundkonstellation

(1)

1. **Bei Auffahrunfällen spricht grundsätzlich der erste Anschein dafür, dass der Auffahrende den Unfall schuldhaft dadurch verursacht hat, dass er entweder den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat (§ 4 Abs. 1 StVO), unaufmerksam war (§ 1 StVO)**

5. Überholen (§ 5 StVO)

- a) Grundkonstellation
- b) Überholen auf Autobahnen
- c) Überholen einer Kolonne

6. Unfälle beim Ein- und Ausparken (§ 14 StVO)

7. Unfälle im Begegnungsverkehr
8. Vorbeifahren an Hindernissen (§ 6 StVO)
9. Eingliedern in den fließenden Verkehr (§ 10 StVO)
10. Unfälle auf einem Parkplatz
11. Unauflösbarkeit
 - a) wechselseitig behaupteter Fahrstreifenwechsel
 - b) wechselseitig behauptetes Auffahren und Spurwechseln

II. Unfälle zwischen Kfz und Radfahrer

1. Vorfahrtverletzung des Kfz
 - a) Grundkonstellation
 - b) Radfahrer befährt Radweg verbotswidrig in falscher Richtung
 - c) Radfahrer benutzt Gehweg

III. Unfälle zwischen Kfz und Fußgänger

oder aber mit einer den Strassen- und Sichtverhältnissen unangepassten Geschwindigkeit gefahren ist (§ 3 Abs. 1 StVO). Ein Kraftfahrer ist nämlich verpflichtet, seine Fahrweise so einzurichten, dass er notfalls rechtzeitig anhalten kann, wenn ein Hindernis auf der Fahrbahn auftaucht.

2. **Der Anscheinsbeweis ist erschüttert, wenn der Auffahrende beispielsweise einen Verstoß des Vordermannes gegen § 4 Abs. 1 S. 2 StVO nachweisen kann. Nach dieser Vorschrift darf, wer vorausfährt, nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen. Eine Berechtigung zu plötzlichem, starkem Bremsen liegt indessen vor, wenn es zum Schutz von Leib, Leben oder bedeutenden Sachwerten erfolgt.**
3. **Fährt ein Pkw-Fahrer auf einer Landstraße auf ein vorausfahrendes Fahrzeug auf, dessen Fahrer bremst, als das ihm vorausfahrende Quad mit einem Fahrzeug des Gegenverkehrs kollidiert, liegt kein grundloses Bremsen vor und der Auffahrende haftet für den Schaden am Pkw seines Vordermannes allein. Ob sich die vorausgegangene Kollision des Quad mit dem Pkw des Gegenverkehrs in der Gegenfahrspur oder im eigenen Richtungsfahrstreifen des Quad ereignet hat, ist für die**

* Der Autor ist seit 2002 Rechtsanwalt und war bis 2005 Großschaden- und Prozessbearbeiter bei der Allianz Versicherung AG in Hamburg. Seit 2006 ist er als Rechtsanwalt in der Kanzlei Rocke & Partner (ADAC-Vertragskanzlei) in Hamburg tätig, seit 2009 Partner der Kanzlei sowie Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht.

Haftungsfrage unerheblich.

Amtsgericht Eckernförde, Urteil vom 29. April 2022 – 6 C 363/19

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine Landesstraße zwischen zwei Ortschaften. Vor ihm fuhr seine Ehefrau, die Zeugin W mit einem Quad. Die Bekl. fuhr hinter dem Pkw des Kl. in gleicher Fahrtrichtung. Im weiteren Verlauf kollidierte die Zeugin W frontal mit einem entgegenkommenden Pkw. Sie wurde von ihrem Quad linksseitig in den Straßengraben geschleudert. Der Kl. leitete eine Vollbremsung ein, die Bekl. fuhr von hinten auf sein Fahrzeug auf.

Der Kl. behauptet, der Unfall habe sich direkt vor seinem Fahrzeug abgespielt. Er habe eine Vollbremsung eingeleitet, um nicht auf die kollidierenden Fahrzeuge aufzufahren bzw. mit dem Quad zusammenzustoßen. Ferner habe er vor der Kollision noch die Warnblinkanlage eingeschaltet.

Die Bekl. trägt vor, der Kl. habe ohne verkehrsbedingten Anlass gebremst. Seine Fahrweise sei zuvor bereits auffällig gewesen, da er immer wieder abgebremst und dann beschleunigt habe. Die Kollision zwischen dem Quad und dem entgegenkommenden Pkw habe sich auf der Gegenfahrspur ereignet.

Der Versicherer der Bekl. hat vorgerichtlich 50 % reguliert.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Die Klage hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der streitgegenständliche Verkehrsunfall auf ein alleiniges fehlerhaftes Verhalten der Bekl. zurückzuführen ist. Dieser ist es nicht gelungen, den gegen sie sprechenden Beweis des ersten Anscheins zu widerlegen.

Die Bekl. ist vorliegend unstreitig mit dem von ihr gefahrenen Pkw auf das Fahrzeug des Kl. aufgefahren. Bei Auffahrunfällen spricht grundsätzlich der erste Anschein dafür, dass der Auffahrende den Unfall schuldhaft dadurch verursacht hat, dass er entweder den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat (§ 4 Abs. 1 StVO), unaufmerksam war (§ 1 StVO) oder aber mit einer den Straßen- und Sichtverhältnissen unangepassten Geschwindigkeit gefahren ist (§ 3 Abs. 1 StVO). Ein Kraftfahrer ist nämlich verpflichtet, seine Fahrweise so einzurichten, dass er notfalls rechtzeitig anhalten kann, wenn ein Hindernis auf der Fahrbahn auftaucht.

Diesen Anscheinsbeweis hat die Bekl. nicht erschüttert. Insbesondere lag kein Verstoß des Kl. gegen § 4 Abs. 1 S. 2 StVO vor.

Das Kerngeschehen eines Auffahrunfalls reicht als solches als Grundlage eines Anscheinsbeweises dann nicht aus, wenn weitere Umstände des Unfallereignisses bekannt sind, die als Besonderheit gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen. Es muss nämlich das gesamte feststehende Unfallgeschehen nach der Lebenserfahrung typisch dafür sein, dass derjenige Verkehrsteilnehmer, zu dessen Lasten der Anscheinsbeweis Anwendung finden soll, schuldhaft gehandelt hat.

Gelingt dem Auffahrenden der Beweis, dass der Vorausfahrende gegen § 4 Abs. 1 S. 2 StVO verstoßen hat, ist der Anscheinsbeweis erschüttert. Ein solcher Verstoß des Kl. war indes nicht festzustellen. Nach dieser Vorschrift darf, wer vorausfährt, nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen. Verletzt der Vordermann grundlos diese Pflicht, trägt er zudem am Unfall eine Mitschuld. Ein zwingender Grund liegt dann vor, wenn das Bremsen zum Schutz von Rechtsgütern und Interessen erfolgt, die dem Schutzbereich des § 4 StVO entsprechen. In die Abwägung, ob ein sachlicher Grund für das

starke Abbremsen vorliegt, muss die drohende Gefährdung von Menschen und der entstehende Sachschaden, also Gefahren für Leib, Leben und bedeutende Sachwerte, mit einbezogen werden. Eine Berechtigung zu plötzlichem, starkem Bremsen ist daher etwa gegeben, wenn ein Mensch auf die Straße läuft oder der Bremsende seinerseits einen Auffahrunfall verursachen würde.

Unstreitig ist die vor dem Kl. auf einem Quad fahrende Zeugin W mit einem entgegenkommenden Fahrzeug kollidiert. Auch soweit sich diese Kollision auf der Gegenfahrbahn ereignet haben sollte, lag ein zwingender Grund für das Bremsmanöver des Kl. vor. Einem Fahrer ist es bei einem Unfall, der sich in unmittelbarer Nähe vor ihm ereignet, regelmäßig weder zumutbar noch zeitlich möglich zu bestimmen, ob eine Fortsetzung der Fahrt dazu führen könnte, dass er möglicherweise mit den Unfallbeteiligten kollidiert. Auch ist nicht auszuschließen, dass in der Folge der Kollision eine Verschiebung eines der Fahrzeuge oder von Fahrzeugteilen auf seine Fahrbahn erfolgen kann. Auf den streitigen Umstand, wo auf der Fahrbahn sich der Unfall genau ereignete, kommt es daher entscheidend nicht an. Da seine Ehefrau, die Zeugin W, mit einem Quad unterwegs war, musste der Kl. auch davon ausgehen, dass sie möglicherweise schwerwiegende Verletzungen erlitten haben könnte und erste Hilfe erforderlich war. Sein Bremsmanöver erfolgte mithin zum Schutze von Rechtsgütern und Interessen, die dem Schutzbereich des § 4 StVO entsprechen.

Auch ein Verstoß des Kl. gegen § 1 Abs. 2 StVO ließ sich insoweit nicht feststellen.

Die im Rahmen der Abwägung grundsätzlich zu berücksichtigende Betriebsgefahr des Pkw des Kl. tritt vorliegend im Hinblick auf das Verschulden der Bekl. vollständig zurück. Die Bekl. hat unbestritten geschildert, die Fahrweise des Kl. sei auffällig gewesen. Insoweit war die von ihr zu verlangende Sorgfalt vorliegend größer, als wenn es keine Auffälligkeiten gegeben hätte.

(2)

- Nach § 4 Abs. 1 S. 1 StVO muss der Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn plötzlich gebremst wird. Wer vorausfährt, darf indessen nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen, § 4 Abs. 1 S. 2 StVO.**
- Führt eine Kumulation beider vorgenannter Sorgfaltpflichtverstöße zu einem Unfall, ist der mit Anscheinsbeweisqualität belegte geringe Sicherheitsabstand stärker, nämlich mit $\frac{2}{3}$ zu gewichten.**

Amtsgericht Lübeck, Urteil vom 9. September 2021 – 29 C 675/21

Sachverhalt:

Die Kl.in befuhr mit ihrem Pkw eine innerörtliche Straße. Die Bekl. folgte ihr mit ihrem Kfz nach. Unmittelbar nach einer Unterführung wechselten beide einander nachfolgend auf eine Rechtsabbiegerspur, welche sodann eine 90-Grad-Kurve beschreibt, um nach einem anschließenden ca. 50 m langen Einfädelungstreifen auf einen Autobahnzubringer einzufahren. Nach Passieren der Rechtskurve und noch vor dem Ende der Einfädelungsspur vollzog die Kl. eine Vollbremsung, da sich auf dem bevorrechtigten Zubringer von links ein Fahrzeug näherte. Die Bekl. bremste, fuhr aber gleichwohl auf den Pkw der Kl. auf.

Die Kl. behauptet, die Bekl. habe den Unfall alleine verschuldet. Ihr Bremsmanöver sei nicht unnötig, sondern vielmehr verkehrsbedingt erforderlich gewesen.

Die Bekl. trägt vor, das Bremsmanöver der Kl. sei nicht geboten, für sie auch unvorhersehbar gewesen, zumal sie sich erst im Scheitelpunkt der Einfädelungsspur befand.

Die Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Die Klage hatte zum Teil Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Der Unfallhergang ist zwischen den Parteien im wesentlichen unstreitig. Eine Unfallursache haben beide gesetzt: die Kl., indem sie noch vor Ende der Einfädelungsspur eine Vollbremsung unternahm und die Bekl., die offenbar zu wenig Sicherheitsabstand hielt, um auf das Bremsmanöver reagieren zu können. Nach § 4 Abs. 1 StVO muss der Abstand zu dem vorausfahrenden Fahrzeug in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn plötzlich gebremst wird. Wer vorausfährt, darf indessen nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen. Eine Kumulation beider Sorgfaltspflichtverstöße gegen § 4 Abs. 1 S. 1 StVO einerseits und § 4 Abs. 1 S. 2 StVO andererseits hat vorliegend zu dem Unfall geführt. Ein zwingender Grund zum starken Bremsen lag für die Kl. nicht vor. Sie hatte gerade erst die Kurve der Einfädelungsspur passiert und konnte diese vor einem zu vollziehenden Spurwechsel noch ein Stück weiterfahren, ohne die Vorfahrt des bevorrechtigten Verkehrs zu beeinträchtigen. Andererseits hat die Bekl. als nachfolgende Verkehrsteilnehmerin einen ausreichenden Abstand zu dieser zu wahren und besondere Aufmerksamkeit auf die Verkehrssituation zu legen, da sie nach Passieren der Kurve mit bevorrechtigtem Verkehr auf dem Autobahnzubringer rechnen musste. Treffen starkes Bremsen und unzureichender Sicherheitsabstand zusammen, ist der geringe Sicherheitsabstand stärker zu gewichten. Dies führt hier zu einer Haftungsquote dem Grunde nach von $\frac{1}{3}$ zulasten der Kl. und $\frac{2}{3}$ zulasten der Bekl.

(3)

- 1. In der Situation eines typischen Auffahrunfalls spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Auffahrende entweder mit zu geringem Abstand (§ 4 Abs. 1 StVO), zu schnell (§ 3 Abs. 1 StVO) oder aber unachtsam (§ 1 StVO) gefahren ist.**
- 2. Zur Erschütterung des Anscheins genügt ein etwaiges starkes Abbremsen des Vordermanns grundsätzlich nicht, denn auch ein plötzliches scharfes Bremsen des Vorausfahrenden aufgrund eines Hindernisses oder einer Notsituation muss ein Kraftfahrer grundsätzlich einkalkulieren.**
- 3. Bremst der Vordermann ohne Grund, verletzt er § 4 Abs. 1 S. 2 StVO, der ein starkes Abbremsen nur bei zwingendem Grund (Abwehr einer plötzlichen Gefahr und Vermeidung eines Unfalls) erlaubt.**
- 4. Auf die Frage, ob ein Bremsen für Kleintiere im Gegensatz zu größeren Tieren überhaupt einen zwingenden Grund für eine Bremsung im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 StVO darstellt, kommt es dann nicht an, wenn es um kein auf der Fahrbahn sitzendes Tier, sondern um einen im Flug befindlichen Vogel geht, der bei Kollision mit der Frontscheibe unter Umständen zu Glasbruch und damit erheblicher Sichtbehinderung führen kann. Ein solcher stellt schon allein aufgrund der Möglichkeit eines solchen Szenarios richtigerweise einen zwingenden Grund für eine Notbremsung dar.**

Landgericht Itzehoe, Urteil vom 2. September 2021 – 4 O 60/21 (SVR 2022, 225)

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine Landstraße zwischen zwei Ortschaften bei gutem Wetter und klarer Sicht. Die zuläs-

sige Höchstgeschwindigkeit betrug 80 km/h. Der Kl. fuhr mit einer Geschwindigkeit von etwa 70 km/h. Vor ihm fuhr in gleicher Richtung die Bekl. mit ihrem Pkw mit in etwa identischer Geschwindigkeit. Etwa 150 m vor der Einfahrt zu einem Hofgrundstück bremste die Bekl. mit dem Ziel, zum Stehen zu kommen. Der Kl. konnte sein Fahrzeug nicht rechtzeitig zum Halten bringen und versuchte, auf die Gegenfahrbahn auszuweichen, um die Kollision zu verhindern. Das Ausweichmanöver gelang ihm indessen nicht, sodass er mit seiner rechten Front mit dem linken Heck des Pkw der Bekl. kollidierte. Das Fahrzeug der Bekl. wurde durch die Kollision in den Straßengraben geschoben. Nach dem Zusammenstoß nahm die Bekl. einen Vogel auf der Straße wahr. Zum Unfallzeitpunkt befanden sich keine weiteren Verkehrsteilnehmer vor Ort.

Der Kl. behauptet, die Bekl. hätte plötzlich und ohne erkennbaren Grund eine Vollbremsung gemacht, sodass er trotz eingehaltenem Sicherheitsabstand keine Möglichkeit gehabt habe, die Kollision zu verhindern.

Die Bekl. trägt vor, sie habe gebremst, weil sie von rechts etwas sich plötzlich auf ihr Fahrzeug zubewegen sah.

Der Kl. macht 50 % seines Schadens geltend.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

In der Situation eines typischen Auffahrunfalls spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Auffahrende entweder mit zu geringem Abstand (§ 4 Abs. 1 StVO), zu schnell (§ 3 Abs. 1 StVO) oder aber unachtsam (§ 1 StVO) gefahren ist. Der Anschein gegen den Auffahrenden setzt lediglich eine typische Gestaltung, also ein Auffahren und zumindest eine Teilüberdeckung von Front und Heck voraus. Der Auffahrende muss dann den gegen ihn sprechenden Anschein durch die Darlegung eines atypischen Verlaufs erschüttern.

Zur Erschütterung des Anscheins einer Verkehrsverletzung des Auffahrenden genügt ein etwaiges starkes Abbremsen des Vordermanns grundsätzlich nicht, denn auch ein plötzliches scharfes Bremsen des Vorausfahrenden aufgrund eines Hindernisses oder einer Notsituation muss ein Kraftfahrer grundsätzlich einkalkulieren. Ob hierfür ein Grund vorlag, ist für den Beweis des ersten Anscheins einer Verkehrsverletzung des Auffahrenden zunächst ohne Belang, wirkt sich aber gegebenenfalls auf die Haftungsquote aus. Im Regelfall haftet der Auffahrende voll, da der Beweis des ersten Anscheins auch für ein alleiniges Verschulden des Auffahrenden spricht. Wird der Anscheinsbeweis erschüttert, indem etwa ein unberechtigtes Bremsmanöver des Vordermanns festgestellt wird, haftet dieser mit. Bremst der Vordermann ohne Grund, verletzt er § 4 Abs. 1 S. 2 StVO, der ein starkes Abbremsen nur bei zwingendem Grund (Abwehr einer plötzlichen Gefahr und Vermeidung eines Unfalls) erlaubt.

Der der Erschütterung des alleinigen Verschuldensvorwurfs dienende atypische Verlauf ist vom Auffahrenden zu beweisen. Die bloße Möglichkeit eines zu späten und damit zu heftigen Abbremsens genügt nicht. Im Regelfall wird die Mithaftung des Vorausfahrenden umso größer sein, je unwahrscheinlicher nach der Verkehrssituation ein starkes Abbremsen ist. Das Bremsen eines Kfz wegen eines Kleintieres auf der Fahrbahn kann im Einzelfall abhängig von der Größe des Tieres und des Unfallortes (Autobahn oder Landstraße) eine Mithaftung begründen.

Vorliegend konnte der Kl. den gegen ihn sprechenden Anschein nicht durch die Behauptung eines atypischen Verlaufs erschüttern. Für die Annahme des Anscheinsbeweises genügt es zunächst, dass sich beide Fahrzeuge im gleiche-

richteten Landstraßenverkehr bewegt haben und zumindest eine teilweise Überdeckung der Schäden an Front und Heck vorliegt. Der Anscheinsbeweis kann nur durch feststehende Umstände, die unstreitig, zugestanden oder nach § 286 ZPO bewiesen sind, erschüttert werden. Zwar ist unstreitig, dass der Kl., bedingt durch die Fahrgeschwindigkeit der vorausfahrenden Bekl., die an der Unfallstelle vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h nicht überschritt. Nicht ausgeschlossen werden kann aber, dass der Kl. unter Verstoß gegen § 1 StVO unaufmerksam gewesen ist. Folglich kommt es nicht mehr darauf an, ob der Kl. wie behauptet (zusätzlich) den erforderlichen Sicherheitsabstand eingehalten hat oder nicht.

Dem Kl. ist es nicht gelungen, einen Verstoß der Bekl. gegen § 4 Abs. 1 S. 2 StVO zu beweisen. Wer vorausfährt, darf nach dieser Vorschrift nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen. Ein zwingender Grund besteht, wenn ohne Bremsen andere Personen, der Bremsende selbst oder Sachgüter gefährdet oder geschädigt werden könnten und der Anlass des Bremsens dem Schutzgegenstand des Bremsverbots mindestens gleichwertig ist, nämlich der Vermeidung von Unfällen und daraus resultierender Schäden.

Auf die Frage, ob Kleintiere im Gegensatz zu größeren Tieren einen zwingenden Grund für eine Bremsung im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 StVO darstellen, kommt es vorliegend nicht an. Der Kl. hat jedenfalls nicht den Nachweis führen können, dass die Bekl. für einen Vogel gebremst hat. Vielmehr konnte der Parteivortrag der Bekl. nicht zur Überzeugung des Gerichts widerlegt werden, wonach sie gebremst hat, weil sie von rechts etwas sich plötzlich auf ihr Fahrzeug zubewegen sah. Zwar will der Kl. gehört haben, wie die Bekl. bereits am Unfallort gegenüber der Polizei zu Protokoll gab, dass sie aufgrund eines aufsteigenden Vogels gebremst habe. Dies hat die Bekl. im Rahmen ihrer Anhörung auch nicht in Abrede gestellt. Diese Beobachtung ist aber unergiebig für die Frage, ob die Bekl. bereits im Zeitpunkt des Bremsmanövers den Vogel erkannt und dann nur wegen des Vogels gebremst hat. Die Bekl. hat angegeben, erst im Nachhinein einen auf der Straße sitzenden Vogel erkannt zu haben.

Hinzu kommt, dass nach Auffassung des Gerichts eine im Einzelfall ohnehin nicht trennscharf mögliche Differenzierung nach großen und kleinen Tieren jedenfalls in Bezug auf im Flug befindliche Vögel nicht zu überzeugen vermag. Jeder im Flug befindliche Vogel kann bei Kollision mit der Frontscheibe unter Umständen zu Glasbruch und damit erheblicher Sichtbehinderung führen und stellt damit allein aufgrund der Möglichkeit eines solchen Szenarios richtigerweise einen zwingenden Grund für eine Notbremsung dar. Plakativ gesprochen: Solange das Tier auf der Straße sitzt, mag möglicherweise danach differenziert werden, ob es sich um Taube, Amsel, Adler, Storch, Wildschwein oder Reh handelt. Bei einem sich auf das Auto zu bewegenden Flugobjekt hingegen stellt die Größe des Tieres schon objektiv keinen zuverlässigen Indikator für das Ausmaß der Gefahr dar.

Nach alledem konnte der Kl. den zu seinem Nachteil streitenden Anscheinsbeweis im Rahmen des Auffahrunfalls nicht entkräften und einen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden, daneben stehenden Verkehrsverstoß der Bekl. nicht nachweisen, sodass eine Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile gemäß 17 StVG zu keiner quotalen Haftung der Bekl. führt.

b) Drittbeteiligung

1. Auch bei einem berührungslosen Unfall können die Grundsätze zum Anscheinsbeweis Anwendung finden.

2. Aus § 4 Abs. 1 S. 1 StVO ergibt sich, dass der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug in der Regel so groß sein muss, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich stark abgebremst wird. Wer auf einen Vorausfahrenden auffährt oder dies nur deshalb nicht tut, weil er vorher stürzt, hat in der Regel entweder nicht den notwendigen Abstand eingehalten oder nicht aufgepasst.

3. Biegt ein an der Spitze einer Fahrzeugkolonne fahrendes Fahrzeug von einer Bundesstraße nach rechts in eine abgehende untergeordnete Straße ein, ohne dies durch Setzen des Blinkers anzukündigen und ohne doppelte Rückschau zu halten, woraufhin der nachfolgende Verkehrsteilnehmer voll bremsst und eine Kollision noch vermeidet und der den beiden Fahrzeugen nachfolgender Motorradfahrer ebenfalls bremsst, aber stürzt, kann letzterer vom Abbiegenden ein Drittel seines Schadens ersetzt verlangen.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 17.2.2022 – 7 U 144/21

Vorinstanz: Landgericht Itzehoe, Urteil vom 26.7.2021 – 4 O 51/21

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Motorrad eine Bundesstraße zwischen zwei Ortschaften mit etwa 60 km/h. Vor ihm fuhr seine Lebensgefährtin, die Zeugin M, mit ihrem Pkw, vor dieser wiederum fuhr der Bekl. mit seinem Kfz. An einer aus Sicht dieser Kolonne rechts gelegenen Einmündung bog der Bekl., ohne zu blinken, rechts ab. Die Zeugin M bremste stark ab und konnte eine Kollision dadurch verhindern. Der Kl. bremste ebenfalls stark ab, kam mit den Reifen des Motorrades jedoch ins Rutschen und fiel auf die linke Seite. Dabei entstand Sach- und Personenschaden.

Der Kl. behauptet, er sei mit ausreichendem Abstand hinter dem Fahrzeug der Zeugin M gefahren. Der Bekl. habe plötzlich und unvermittelt gebremst und sei dann in die Einmündung abgebogen. Die Zeugin M habe den Bremsvorgang nur aufgrund ihres Antiblockiersystems erfolgreich durchführen können. Da sein Motorrad über ein solches System nicht verfüge, sei er mit den Reifen weggerutscht. Der Unfall sei für ihn nicht zu verhindern gewesen.

Der Bekl. trägt vor, er habe sein Fahrzeug nicht übermäßig stark abgebremst, die Bremsleuchten hätten aufgeleuchtet und seien erkennbar gewesen. Geblinkt habe er tatsächlich nicht, da er in dem Moment mehrmals habe niesen müssen. Keineswegs aber sei er plötzlich und unvermittelt abgebogen. Vielmehr habe er normal gebremst und sei dann eingebogen. Der Sturz des Kl. liege einzig in einem Nichteinhalten des gebotenen Sicherheitsabstands begründet.

Die Zeugin M hat den Vortrag des Kl. bestätigt.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen: Es habe sich um einen Unfall im gleichgerichteten Verkehr gehandelt. Zwar sei es nicht zum Auffahren gekommen, denn der Kl. habe zuvor gebremst und sei gestürzt; auch habe die zwischen den Parteien befindliche Zeugin mit ihrem Kfz noch rechtzeitig bremsen können. Das Gericht erachtete es indessen für angebracht, auch in dieser Unfallkonstellation die Regeln für Auffahrunfälle entsprechend anzuwenden, da die Verkehrssituation und die wechselseitige Pflichtenlage identisch seien. So hafte grundsätzlich bei Auffahrunfällen der Auffahrende, es sei denn, dieser könne den Anscheinsbeweis erschüttern.

Dass der Bekl. möglicherweise stark und unvermittelt gebremst habe, spreche noch nicht für eine Atypik des Unfallgeschehens. Aus § 4 Abs. 1 S. 1 StVO ergebe sich, dass der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug in der Regel

so groß sein müsse, dass auch dann hinter diesem gehalten werden kann, wenn es plötzlich stark abgebremst wird. Wer daher auf einen Vorausfahrenden auffahre oder dies nur deshalb nicht tue, weil er vorher stürzt, habe in der Regel nicht den notwendigen Abstand eingehalten oder nicht aufgepasst. So liege der Fall auch hier. Gerade, weil der Kl. gewusst habe, dass sein Motorrad nicht über ein ABS-System verfüge wie ein Pkw, hätte dies für ihn erst recht Anlass sein müssen, besonders vorsichtig und mit entsprechendem Sicherheitsabstand zu fahren.

Zwar habe der Bekl. unstreitig gegen das Gebot verstoßen, das Abbiegen rechtzeitig und deutlich anzukündigen, § 9 Abs. 1 S. 1 StVO. Außerdem habe er vor und während des Abbiegens nicht auf den nachfolgenden Verkehr geachtet, so dass ebenfalls ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 S. 4 StVO vorliege. Allerdings gehe das Gericht nicht davon aus, dass der Bekl. tatsächlich besonders stark abgebremst habe. Dem Gericht erscheine die Aussage glaubhaft und plausibel, dass der Bekl. nur deshalb nicht geblinkt habe, weil er in dem Moment habe niesen müssen und die Hand nicht frei gehabt habe.

Die Tatsache, dass der Bekl. nicht geblinkt habe, stehe daher hinter dem Fehlverhalten des Kl. zurück, der nicht den notwendigen Sicherheitsabstand zu den vorausfahrenden Fahrzeugen eingehalten habe und deshalb beim eigenen Bremsen gestürzt sei. Daher trete auch die Betriebsgefahr des Bekl.-Pkw vollständig zurück.

Die Berufung des Kl., mit der dieser noch hälftigen Schadenersatz weiterverfolgt hat, war teilweise erfolgreich.

Entscheidungsgründe:

Haftungsquoten sind voll überprüfbar. Das Landgericht hat die Klage zu Unrecht vollumfänglich abgewiesen. Angesichts der unstreitigen Verstöße des Bekl. gegen § 9 Abs. 1 S. 1 und S. 4 StVO sowie der Tatsache, dass das Abbiegen von einer Bundesstraße aus stattfand, tritt die Betriebsgefahr des Bekl.-Fahrzeugs nicht hinter die straßenverkehrsrechtlichen Verstöße des Kl. zurück. Die Quote zulasten des Bekl. dürfte bei ca. einem Drittel liegen.

Auf dieser Basis haben sich die Parteien letztlich verglichen.

c) Sonstige besondere Umstände

- 1. Wer sich zu einem erkennbar betrunkenen Fahrer, der alkoholbedingt nicht mehr in der Lage ist, sein Kraftfahrzeug sicher zu führen, ins Auto setzt, verstößt gegen die ihm obliegende Eigensorgfalt.**
- 2. Der Einwand, er habe aufgrund seiner eigenen starken Alkoholisierung die absolute Fahruntüchtigkeit der Fahrperson nicht mehr erkennen können, verfährt nicht. Insofern knüpft ein Mitverschuldensvorwurf gemäß §§ 254, 827 S. 2 BGB bereits daran an, dass man sich zumindest fahrlässig durch Konsum alkoholischer Getränke in einen Zustand versetzt hat, in dem man nicht mehr die zum Selbstschutz erforderliche Einsichtsfähigkeit hat.**
- 3. Selbst wenn der Mitfahrer ohne oder gegen seinen Willen von Dritten in das Fahrzeug der fahruntüchtigen Fahrperson gesetzt worden ist, entlastet ihn dies nicht. Er hätte sich jedenfalls nicht selbstverschuldet in einen Zustand versetzen dürfen, der die mögliche Eigensorgfalt insofern ausschließt.**
- 4. Verursacht der betrunkene Fahrer einen Auffahrunfall, bei dem der Mitfahrer zu Schaden kommt, ist es daher sachgerecht, ihm hinsichtlich seiner dabei erlittenen Verletzungen eine Mithaftung in Höhe von einem Drittel aufzuerlegen.**

- 5. Das vorgenannte Mitverschulden hat sich auch konkret auf den Umfang der erlittenen Verletzungen ausgewirkt, denn ohne die deutliche Alkoholisierung des Fahrers, die der Mitfahrer fahrlässig nicht bemerkt hat, wäre es aller Wahrscheinlichkeit nicht zu dem schweren Verkehrsunfall gekommen. Insofern ist die Frage, inwieweit sich das (mögliche) Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes auf die Verletzungen des Mitfahrers konkret ausgewirkt hat, nicht entscheidend.**

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 4. März .2021 – 7 U 2/20 (SVR 2021, 180)

Vorinstanz: Landgericht Kiel, Urteil vom 3. Dezember 2019 – 4 O 21/13

Sachverhalt:

Der Kl. befand sich als Beifahrer im Pkw des Bekl. Bereits am Nachmittag des Vortags hatte er sich zum Bekl. begeben, um diesem bei Arbeiten am Garagentor zu helfen. Dort tranken beide Alkohol, der Kl. drei kleine Flaschen Bier und eine Flasche Wein. Danach fuhren beide in eine Gaststätte. Am Morgen des nächsten Tages setzten der Bekl. und eine weitere Person den Kl. auf den Beifahrersitz des Fahrzeugs des Bekl., der den Pkw dann auch fuhr. Wenig später kam es auf gerader Strecke bei hoher Geschwindigkeit zu einer Kollision mit einer vor dem Bekl. fahrenden landwirtschaftlichen Zugmaschine. Die Auffindesituation hat sich für die herbeigerufene Polizei so dargestellt, dass der Sicherheitsgurt des Beifahrersitzes lose in der Verankerung hing und der Kl. auf dem Sitz lag. Die Windschutzscheibe war auf der Beifahrerseite gesprungen, das Armaturenbrett beschädigt und mit dem Kl. zuordenbaren Anhaftungen versehen. Eine dem Bekl. entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,68 Promille, die dem Kl. wenig später entnommene Blutprobe einen Wert von 1,7 Promille.

Der Kl., der bei dem Unfall ganz erheblich verletzt wurde, behauptet, er sei angeschnallt gewesen. Von der starken Alkoholisierung des Bekl. habe er nichts bemerkt. Dieser habe vor seinen Augen lediglich zwei Bier getrunken.

Der Versicherer des Bekl. wendet ein, der Kl. habe die Alkoholisierung des Bekl. erkennen können und müssen. Insofern falle dem Kl. ein erhebliches Mitverschulden zur Last, weil er sich zu einem erkennbar betrunkenen Fahrer ins Auto gesetzt und darüber hinaus den Sicherheitsgurt nicht angelegt habe.

Einem eingeholten technischen Sachverständigengutachten zufolge war der Kl. im Moment der Kollision nicht angeschnallt.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Vor dem Landgericht hatte die Klage teilweise Erfolg: Unstreitig habe der Bekl. den Verkehrsunfall verschuldet, indem er seinen Pkw in erheblich alkoholisiertem Zustand führte und auf die vor ihm in gleicher Richtung fahrende landwirtschaftliche Zugmaschine mit hoher Geschwindigkeit auf fuhr.

Allerdings falle dem Kl. gemäß §§ 9 StVG, 254 BGB ein Mitverschuldensanteil, den das Gericht mit 1/3 bewertet, zur Last. Es stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kl. zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls nicht angeschnallt war. Zudem habe die dem Kl. ca. zwei Stunden nach dem Unfall entnommene Blutprobe einen Wert von 1,7 Promille ergeben. Dass der Kl. zum Unfallzeitpunkt nicht angeschnallt war, folgte insbesondere aus den Feststellungen des sich über das Bekl.-Fahrzeug verhaltenden Sachverständigengutachtens, wonach auf der Beifahrerseite erhebliche Anprallspuren am Armaturenbrett sowie der Innenseite der Frontscheibe sichtbar gewesen seien. Zudem sei der Sicherheitsgurt der Bei-

fahrerseite aufgerollt gewesen und habe keine Belastungsspuren aufgewiesen. Der Ermittlungsakte könne entnommen werden, dass beim Eintreffen der Polizeibeamten vor Ort der Kl. nicht angeschnallt gewesen ist. Er habe vielmehr heruntergerutscht im Sitz gelegen. Auch im Bericht des erstbehandelnden Arztes finde sich der Vermerk, dass kein Sicherheitsgurt angelegt gewesen sei.

Darüber hinaus habe der Kl. gegen die ihm obliegende Eigensorgfalt verstoßen, indem er sich zu einem erkennbar betrunkenen Fahrer ins Auto gesetzt habe, der alkoholbedingt nicht mehr in der Lage gewesen sei, das Fahrzeug sicher zu führen. Anders als durch dessen erhebliche Alkoholisierung sei nicht zu erklären, weshalb der Bekl. auf gerader Strecke ohne erkennbare Reaktionseinleitung mit sehr hoher Geschwindigkeit auf den vor ihm fahrenden Traktor auffuhr. Die dem Bekl. ca. zwei Stunden nach dem Unfall entnommene Blutprobe liege eindeutig im Bereich absoluter Fahruntüchtigkeit. Mit dem Einwand, er habe aufgrund seiner eigenen sehr starken Alkoholisierung die absolute Fahruntüchtigkeit des Bekl. nicht mehr erkennen können, könne der Kl. nicht durchdringen. Im Rahmen des § 254 BGB gelte § 827 S. 2 BGB entsprechend. Danach sei der Kl. für den Verstoß gegen die ihm obliegende Eigensorgfalt verantwortlich, da er sich selbstbestimmt in den vorübergehenden Zustand des Ausschlusses der freien Willensbestimmung begeben habe. Der Mitverschuldensvorwurf knüpfe dabei daran, dass der Kl. sich zumindest fahrlässig durch den Konsum alkoholischer Getränke in einen Zustand versetzt habe, in dem er nicht mehr die zum Selbstschutz erforderliche Einsichtsfähigkeit gehabt habe. Auch bei ihm liege eine ganz erhebliche Alkoholisierung vor, die dazu geführt habe, dass er bei Fahrtantritt nicht mehr habe erkennen können, dass der Bekl. wegen Trunkenheit nicht mehr fahrtauglich war. Dafür spreche insbesondere auch, dass der Kl. nach eigenem Vortrag zum Auto geführt werden musste, dies also alleine nicht mehr gekonnt habe. Selbst wenn er ohne oder gegen seinen Willen in das Fahrzeug des Bekl. gesetzt worden sei, entlaste ihn dies nicht. Er hätte sich nicht selbstverschuldet in einen Zustand versetzen dürfen, der die mögliche Eigensorgfalt so weit ausschließe. Erschwerend komme hinzu, dass der Kl. den gesamten Abend vor der Fahrt mit dem Bekl. verbracht habe, so dass er dessen erheblichen Alkoholkonsum hätte erkennen können.

Hinsichtlich des Grades des Mitverschuldens sei indessen zu berücksichtigen, dass den Führer eines Fahrzeugs eine Fürsorgepflicht gegenüber einem alkoholisierten Mitfahrer treffe und er gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2, 21a Abs. 1 S. 1 StVO insbesondere für das ordnungsgemäße Anlegen des Sicherheitsgurts des Beifahrers Sorge zu tragen habe. Dies gelte selbst dann, wenn ein wegen Alkoholisierung selbst absolut fahruntüchtiger Fahrer eine andere alkoholisierte Person in seinem Pkw mitnehme. Da der Bekl. dieser Pflicht nicht nachgekommen sei, überwiege sein Verschuldensanteil den des Kl. deutlich. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass der Bekl. sich selbst ganz offenbar noch anzuschnallen in der Lage gewesen sei. Nach alledem halte das Gericht eine Haftungsverteilung von 1/3 zu Lasten des Kl. und von 2/3 zu Lasten des Bekl. für sachgerecht und angemessen.

Das Gericht sei zudem davon überzeugt, dass sich das Mitverschulden des Kl. auch konkret auf den Umfang der hier eingetretenen Verletzungen ausgewirkt habe. Ohne die deutliche Alkoholisierung des Bekl., die der Kl. aufgrund seiner eigenen Alkoholisierung nicht bemerkt habe, wäre es aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht zu diesem schweren Verkehrsunfall gekommen. Ein aufmerksamer und bedächtiger Fahrer hätte auf einer geraden Strecke die vor seinem Pkw fahrende Zugmaschine bemerkt. Insofern sei die Frage, inwiefern sich

das Nichtanlegen des Sicherheitsgurts auf die Verletzungen des Kl. konkret ausgewirkt hat, nicht entscheidend.

Die Berufung des Kl. hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Aus berufsrechtlicher Sicht ist nicht zu beanstanden, dass sich das Landgericht im Nachgang zu den erhobenen Beweisen letztlich davon überzeugt gezeigt hat, dass der Kl. entgegen seiner Angaben zum Unfallzeitpunkt nicht angeschnallt war und damit gegen § 21 Abs. 1 S. 1 StVO verstoßen hat. Dies ergibt sich zum einen aus der Auffindesituation des Kl. nach dem Unfall und zum anderen aus dem eingeholten Sachverständigengutachten. Der Gutachter hat nämlich festgestellt, dass sich auf der Beifahrerseite erhebliche Anprallspuren am Armaturenbrett, auch im unteren Bereich in Höhe des dortigen Staufaches, befanden. An der Innenseite der Frontscheibe waren auffällige Anprallspuren sichtbar, wobei sich im Zentrum größere Mengen herausgerisser Haare befanden. Das lässt den sicheren Schluss darauf zu, dass der Kl. zum Kollisionszeitpunkt nicht angeschnallt war. Die Kausalität zwischen dem Verstoß des Kl. gegen die Anschnallpflicht und dem Umfang der erlittenen Verletzungen liegt hier auch ohne Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens auf der Hand. Durch den Kopfanprall gegen die Windschutzscheibe sowie den Anprall des Oberkörpers gegen das Armaturenbrett hat der Kl. typische und sehr schwere Verletzungen erlitten, die durch den Sicherheitsgurt gerade hätten vermieden werden sollen und können. Der unstreitig angeschnallte Bekl. hat bei der Frontalkollision mit nahezu voller Überdeckung der beteiligten Fahrzeuge unstreitig wesentlich geringere Verletzungen erlitten als der Kl., insbesondere im Kopf- und Rumpfbereich. Daraus lässt sich zwanglos der Schluss ziehen, dass das Verletzungsbild bei dem Kl., wäre er angeschnallt gewesen, gleichfalls deutlich weniger intensiv ausgefallen wäre.

Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass das Landgericht im Rahmen des Mitverschuldens des Kl. gemäß §§ 9 StVG, 254 BGB die Vorschrift des § 827 S. 2 BGB zur Anwendung gebracht hat. Der Kl. muss sich insofern ein Mitverschulden bei der Entstehung des Schadens anrechnen lassen; dies betrifft vorliegend sowohl die Tatsache, dass er nicht angeschnallt war als auch und insbesondere den Umstand, dass er mit einem erheblich alkoholisierten Kraftfahrer mitgefahren ist. Der Bekl. war zum Unfallzeitpunkt unstreitig absolut fahruntüchtig. Die ihm rund zwei Stunden nach der Kollision entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,68 Promille. Unabhängig von der Frage, ob der Kl. aktiv in den Pkw des Bekl. stieg oder gesetzt wurde, ist festzustellen, dass die Mitfahrt mit einem alkoholbedingt fahruntüchtigen einen Verstoß gegen die eigenen Obliegenheiten darstellt, da mit einer solchen Fahrt eine erhöhte Unfallwahrscheinlichkeit einhergeht. Der Kl. hat auch, wie vom Landgericht zutreffend ausgeführt, schuldhaft gegen die ihn treffende Obliegenheit zur Schadenvermeidung/-Minderung verstoßen. Dabei sind im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB die §§ 827–829 BGB entsprechend anwendbar. Zum maßgeblichen Zeitpunkt, dem Zusteigen in das Fahrzeug des absolut fahruntüchtigen Bekl., befand sich der Kl. aufgrund seiner eigenen Alkoholisierung (die ihm rund zwei Stunden nach dem Unfall entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,7 Promille) in einem vorübergehend die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit. Bewusstlos hingegen war der Kl. nach seinen eigenen Angaben vor dem Landgericht nicht. Allerdings ist gemäß § 827 S. 2 BGB derjenige, der sich durch geistige Getränke in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt hat, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn

ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele, es sei denn, er ist ohne Verschulden in diesen Zustand geraten. Nach dem Vorbringen des Kl. ergibt sich nichts dafür, dass er unverschuldet in den vorgenannten Zustand geraten wäre. Der Konsum alkoholischer Getränke, in welchem Umfang auch immer, erfolgte freiwillig und der Alkoholisierungsgrad ist unstreitig. Von einer Alkoholkrankheit und/oder regelmäßigem Alkoholkonsum vor dem Unfall ist nichts bekannt. Demnach fällt dem Kl. ein fahrlässiges Mitverschulden zur Last. Wenn das Landgericht dieses Mitverschulden insgesamt mit einem Drittel bemessen hat, ist dies nicht zu beanstanden und liegt im Bereich dessen, was gemeinhin in derartigen Fallkonstellationen obergerichtlich ausgeurteilt wird.

3.) Fahrstreifenwechsel (§ 7 Abs. 5 StVO)

Ein Spurwechsel muss stets so vollzogen werden, dass dadurch andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Dies erfordert die Einhaltung einer erheblich gesteigerten Sorgfalt. Zu einer Mithaftung des sich spurtreu verhaltenden Verkehrsteilnehmers im Sinne einer erhöhten Betriebsgefahr kann es im Einzelfall dann kommen, wenn sich die bauartbedingte Sichteinschränkung des relevanten Verkehrsraums im Unfall ursächlich niedergeschlagen hat, was insbesondere bei Schadenereignissen zwischen Lkw und Pkw der Fall ist.

Besonderheiten bestehen beim sog. Reißverschlussverfahren, da hier auch der spurtreue Verkehrsteilnehmer u.U. mit einem Fahrstreifenwechsel des anderen rechnen muss.

a) Fahrstreifenwechsel im inner- und außerörtlichen Straßenverkehr

(1)

Kommt es in einem Kreuzungsbereich zwischen zwei im gleichgerichteten Verkehr fahrenden und nach links abbiegenden Fahrzeuge dergestalt zur Kollision, dass das eine Fahrzeug aus der rechten Rechtsabbiegerspur auf Höhe der Einmündung nach links in die Linksabbiegerspur zieht und mit dem dort fahrenden Unfallgegner kollidiert, haftet er wegen Verstößen gegen §§ 7 Abs. 5, 9 Abs. 1 StVO allein.

Amtsgericht Neumünster, Urteil vom 23. September 2021 – 31 C 1033/20

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche Straße, die als zweispurige Einbahnstraße ausgestaltet ist. In einem Kreuzungsbereich beabsichtigte er, nach links abzubiegen. Der Bekl. befuhr mit seinem Kfz die linke Spur dieser Straße, in identischer Richtung des Kl. Im Einmündungsbereich kam es zu einer Kollision beider Fahrzeuge dergestalt, dass der Pkw des Bekl. mit seiner rechten Front mit dem hinteren linken Seitenteil des Pkw des Kl. kollidierte. Der genaue Unfallhergang ist zwischen den Parteien streitig.

Der Kl. behauptet, der Bekl. sei zunächst hinter seinem Fahrzeug gefahren und anschließend mit dem hinteren linken Seitenteil seines Pkw kollidiert, als er versucht habe, ihn während seines Abbiegevorgangs nach links linker Hand zu überholen.

Der Bekl. trägt vor, der Kl. sei zunächst auf der rechten Spur der Einbahnstraße, bei der es sich um eine Rechtsabbiegerspur handele, gefahren. Er selbst habe sich mit seinem Fahrzeug auf dem linken Fahrstreifen befunden. Im Kreuzungsbereich sei der Kl. von der rechten Fahrspur nach links abgebogen und habe dabei sein ebenfalls nach links abbiegendes Fahrzeug geschnitten.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Der unbeteiligte Zeuge J hat die Sachverhaltsschilderung des Bekl. bestätigt. Ausweislich eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens sind beide Unfallversionen prinzipiell möglich, diejenige des Bekl. ist indessen aus technischer Sicht wahrscheinlicher.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass sich der Unfall im Kern wie vom Bekl. geschildert ereignet hat. Zulasten des Kl. ist daher zu berücksichtigen, dass er entgegen § 7 Abs. 5 StVO sowie entgegen § 9 Abs. 1 StVO von der rechten Spur, die eine Rechtsabbiegerspur darstellt, nach links über die Linksabbiegerspur, auf der sich der Bekl. mit seinem Pkw befand, abbog und dort mit dem Fahrzeug des Bekl. kollidierte. Die Überzeugung hat sich das Gericht insbesondere aufgrund der Aussage des unbeteiligten Zeugen J sowie auf Basis des schriftlichen Gutachtens des eingeschalteten Unfallanalytikers gebildet.

Der Zeuge J hat angegeben, er habe aus dem Gegenverkehr sehen können, wie der Kl. im Kreuzungsbereich plötzlich von der rechten Spur nach links ausscherte und dann mit dem Fahrzeug des Bekl. kollidierte. Diese Aussage wird bestätigt durch das Ergebnis des schriftlichen Gutachtens. Der Sachverständige ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die rekonstruierte Kollisionsstellung der beteiligten Fahrzeuge prinzipiell unter Berücksichtigung beider Unfallvarianten jeweils in die Unfallörtlichkeiten eingebunden werden könne, sich die Unfallversion des Bekl. im Hinblick auf die dokumentierten Beschädigungen am Fahrzeug des Kl. und die sich ergebende Kollisionssituation aber von technischer Seite als wahrscheinlicher beschreiben ließe.

Ein Verkehrsregelverstoß des Bekl. ist demgegenüber nicht zur Überzeugung des Gerichts feststellbar. Der Vortrag des Kl. hat sich weder durch die Zeugenaussage noch durch das Sachverständigengutachten bestätigt.

Nach Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge überwiegt das Verschulden des Kl. in einem solchen Maße, dass die Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Bekl. vollständig zurücktritt: Der Kl. hätte beim Abbiegevorgang nach links erhöhte Vorsicht walten lassen müssen. Insbesondere hätte er sich mit einem doppelten Schulterblick vergewissern müssen, dass er andere Fahrzeuge während seines Abbiegevorgangs nicht gefährdet. Insbesondere hätte dann auch ein im toten Winkel befindliches Fahrzeug rechtzeitig erkannt werden können.

(2)

- 1. Nach § 7 Abs. 5 StVO trifft denjenigen, der den Fahrstreifen wechseln will oder ihn auch nur teilweise verlässt, ein Höchstmaß an Sorgfaltspflicht. Wegen der hohen Sorgfaltsanforderungen ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich von einer vollen Haftung des Spurwechslers auszugehen.**
- 2. Hingegen stellt es keinen Spurwechsel im vorgenannten Sinne dar, wenn ein Fahrzeug seine Fahrt im Rahmen des Abbiegens auf einer Kreuzung in einem anderen als dem zuvor benutzten Fahrstreifen fortsetzt, soweit sich im Kreuzungsbereich selbst keine den Verkehr regelnden Fahrbahnmarkierungen mehr befinden bzw. die Markierungen schon im Bereich der Haltelinie der Kreuzung enden. Stattdessen richten sich die Anforderungen nach den Vorschriften für das jeweilige**

Links- bzw. Rechtsabbiegen sowie nach der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

- 3. Kommt es im Kreuzungsbereich unter im einzelnen streitigen Umständen zur seitlichen Kollision zweier Fahrzeuge, wobei der aus dem linken Richtungsfahrstreifen in die Kreuzung einfahrende Pkw-Fahrer links und der aus dem rechten Fahrstreifen einfahrende Lkw-Fahrer rechts abbiegen wollte, ist wegen Unaufklärbarkeit eine hälftige Schadenteilung angezeigt. Auch die vom Lkw ausgehende erhöhte Betriebsgefahr führt zu keiner anderen Haftungsquote, wenn nicht sicher feststeht, ob sich die Bauart dieses Fahrzeugs, d.h. die größeren räumlichen Dimensionen, in irgendeiner Weise auf den Zusammenstoß ausgewirkt hat.**

Amtsgericht Neumünster, Urteil vom 24. März 2021 – 32 C 1082/20

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche Straße. Vor einem ampelgeregelten Kreuzungsbereich kam er auf der Linksabbiegerspur an der dort Rotlicht abstrahlenden Lichtsignalanlage zum Stehen. Neben ihm auf der Geradeaus- und Rechtsabbiegerspur stand der Bekl. mit seinem Sattelzug. Bei Grün fuhren beide Fahrzeuge zunächst gerade in den Kreuzungsbereich ein. Der Bekl. beabsichtigte, nach rechts abzubiegen. Unter streitigen Umständen kam es anschließend zu einer Berührung zwischen der hinteren rechten Tür des Kl.-Pkw mit der linken Seite des Sattelzugs des Bekl.

Der Kl. behauptet, dass der Lkw des Bekl. beim Abbiegen mit der hinteren linken Ecke nach links ausgeschwenkt sei, hierbei die eigene Fahrspur verlassen und deshalb das Kl.-Fahrzeug an der rechten Seite getroffen habe.

Der Bekl. trägt vor, er habe sich bei seinem Rechtsabbiegevorgang spurtreu verhalten, was aufgrund der großzügig ausgebauten Straße an Ort und Stelle auch möglich gewesen sei. Es habe für ihn keine Veranlassung bestanden, die linke Fahrspur mitzubeneutzen, er habe seinen eigenen Fahrstreifen auch nicht verlassen.

Der Versicherer des Bekl. hat vorgerichtlich 50 % reguliert.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Zulasten des Bekl. steht eine Sorgfaltspflichtverletzung im Zusammenhang mit einem Spurwechsel nicht zur Überzeugung des Gerichts fest. Nach § 7 Abs. 5 StVO trifft denjenigen, der den Fahrstreifen wechseln will oder ihn auch nur teilweise verlässt, ein Höchstmaß an Sorgfaltspflicht. Danach ist nicht nur jedes behindernde oder gefährdende Wechseln untersagt, sondern jedes, bei welchem fremde Gefährdung nicht ausgeschlossen ist. Steht die Kollision in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Spurwechsel, so spricht der Anscheinsbeweis für die Missachtung der Sorgfaltspflichten, die für den Spurwechsler gelten. Wegen der hohen Sorgfaltsanforderungen ist grundsätzlich von einer vollen Haftung des Spurwechslers auszugehen.

Allerdings stellt es keinen Spurwechsel im Sinne von § 7 Abs. 5 StVO dar, wenn ein Fahrzeug seine Fahrt im Rahmen des Abbiegens auf einer Kreuzung in einem anderen als dem zuvor benutzten Fahrstreifen fortsetzt, soweit sich im Kreuzungsbereich selbst keine den Verkehr regelnden Fahrbahnmarkierungen (mehr) befinden bzw. die Markierungen schon im Bereich der Haltelinie der Kreuzung enden. Stattdessen richten sich die Anforderungen nach den Vorschriften für das jeweilige Links- bzw. Rechtsabbiegen (§ 9 StVO) sowie nach der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO).

Auch unter diesen Voraussetzungen hat der Kl. aber keine Sorgfaltspflicht bzw. keinen Verkehrsverstoß des Bekl. nachweisen können. Ein Sachverständigengutachten zur Unfallrekonstruktion kann in der gegebenen Konstellation nicht auflösen, welche Partei die imaginäre Fahrspur im Einmündungsbereich verlassen hat, weil die Beschädigungen an den Fahrzeugen nur vom Aufprallwinkel, nicht aber von ihrer konkreten Position auf der Fahrbahn abhängen. Ein Sachverständiger könnte gerade nicht ermitteln, welcher Fahrzeugführer nach links, rechts bzw. geradeaus gelenkt hat. Ohne objektive Anhaltspunkte zum Fahrweg der beiden Fahrzeuge lässt ein etwaiger Aufprallwinkel auch keinen gesicherten Rückschluss darauf zu, dass dasjenige Fahrzeug, von welchem die erstmalige Berührung ausging, auch für einen vorigen Spurwechsel verantwortlich war.

Mangels nachgewiesener Auswirkung auf das Unfallgeschehen kommt eine erhöhte Betriebsgefahr des Bekl.-Fahrzeugs im Rahmen der Abwägung nach § 17 StVO nicht in Betracht, weil nicht sicher feststeht, ob sich die Bauart des Fahrzeugs in irgendeiner Weise auf den Zusammenstoß ausgewirkt hat. Die Haftung des Bekl. ist deshalb durch die vorgerichtliche Regulierung des Schadens in hälftiger Höhe abgegolten.

(3)

- 1. Kommt es in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Spurwechsel zu einem Unfall, so spricht gemäß § 7 Abs. 5 StVO der Anscheinsbeweis gegen den die Fahrspur Wechselnden.**
- 2. Sind an den beteiligten Fahrzeugen unfallbedingt Eck- und Seitenschäden entstanden, fehlt es an einer Achsparallelität, die dafür sprechen würde, dass sich beide Fahrzeuge zum Kollisionszeitpunkt vollständig auf derselben Fahrspur befanden.**
- 3. Im Regelfall haftet der Fahrstreifenwechsler für den an seinem Pkw entstandenen Schaden allein.**

Amtsgericht Lübeck, Urteil vom 17. Dezember 2020 – 29 C 1484/20

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche Straße in der rechten von zwei Fahrspuren. Da sich dort ein stehender Lkw befand, wechselte er auf die linke Fahrspur. Dort kam es zur Kollision mit dem Fahrzeug des Bekl., wobei der Pkw des Kl. hinten links und das Bekl.-Fahrzeug im vorderen rechten Bereich Beschädigungen erlitt.

Der Kl. behauptet, er habe mit deutlichem Abstand zu dem auf der rechten Fahrspur befindlichen Lkw den Fahrstreifen gewechselt. Dort habe er sich bereits geraume Zeit befunden, als auf Höhe des Lkw der Bekl. auf seinen Pkw aufgefahren sei.

Der Bekl. trägt vor, zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes sei der Spurwechsel des Kl. nicht abgeschlossen gewesen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Fahrzeuge nicht achsparallel und voll überdeckt zusammengestoßen seien.

Der Versicherer des Bekl. hat vorgerichtlich 50 % reguliert.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Unstreitig hat der Kl. in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang zur nachfolgenden Kollision einen Spurwechsel von der rechten Fahrspur auf die vom Bekl. genutzte linke Fahrspur vollzogen. Gemäß § 7 Abs. 5 StVO darf ein Fahrstreifen

nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dabei ist jeder Fahrstreifenwechsel unter Nutzung des Blinkers rechtzeitig und deutlich anzukündigen. Kommt es in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Spurwechsel zu einem Unfall, so spricht der Anscheinsbeweis gegen den die Fahrspur Wechselsnden.

Zwar behauptet der Kl., er habe den Fahrspurwechsel geraume Zeit vor der Kollision vollständig vollzogen. Jedoch sprechen die Beschädigungen beider Fahrzeuge gegen einen abgeschlossenen Spurwechsel. Eine Achsparallelität, die dafür sprechen würde, dass sich beide Fahrzeuge zum Kollisionszeitpunkt vollständig auf derselben Fahrspur befanden, liegt mithin nicht vor. Angesichts der erhöhten Sorgfaltsanforderungen an den Fahrspurwechsel und den gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis eines Verschuldens hat der Kl. mithin jedenfalls keinen Anspruch auf Schadenersatz, der über die vorgerichtlich geleistete Zahlung des Versicherers des Bekl. hinausgeht.

(4)

- 1. Kommt es auf einer doppelten Abbiegespur zwischen einem Lkw und einem Pkw dergestalt zur Kollision, dass der Lkw-Fahrer seinen Spurwechsel durch Blinkzeichen angekündigt und der Pkw gleichwohl in einer beengten Verkehrssituation noch rechts am Lkw vorbeifahren möchte, ist eine hälftige Schadenteilung selbst dann sachgerecht, wenn sich der Vorderwagen des Lkw bereits in der Spur, in die er zu wechseln beabsichtigt, befindet.**
- 2. Muss der Pkw-Fahrer erkennen, dass der Lkw schon wegen der beengten örtlichen Verhältnisse in die benachbarte Fahrspur geraten wird, ist sein Vorhaben, gleichwohl zu einem Überholmanöver anzusetzen, bereits für sich genommen verkehrswidrig und begründet einen erheblichen Verursachungsbeitrag.**

Landgericht Itzehoe, Beschluss vom 20. Mai 2020 – 9 S 12/19 (SVR 2022, 143)
Vorinstanz: Amtsgericht Pinneberg, Urteil vom 27. Dezember 2018 – 68 C 7/18
(SchlHA 2020, 91)

Sachverhalt:

Die Kl. befuhr mit ihrem Pkw eine innerörtliche Straße im rechten von zwei Fahrstreifen. Der Bekl. befand sich mit dem von ihm geführten Lkw in der linken Spur. In einem Linkskurvenbereich nach einer ampelgeregelten Kreuzung kollidierten beide Kfz. Vor der Kreuzung befindet sich ein Verkehrsschild, welches empfiehlt, dass sich Lkw zum Linksabbiegen rechts einordnen mögen („Linksabbiegende Lkw bitte rechts einordnen“).

Die Kl. behauptet, man sei nach grün gewordener Lichtzeichenanlage gleichzeitig gestartet und im weiteren Verlauf parallel nebeneinander hergefahren. Der Bekl. sei dann im Kurvenbereich auf den rechten Fahrstreifen geraten und dort mit der hinteren linken Seite ihres Fahrzeugs kollidiert. Das Verkehrszeichen sei ein Gebotsschild. Der Bekl. habe mit seinem Lkw gar nicht in der linken Spur fahren dürfen.

Der Bekl. trägt vor, er habe nach dem Anfahren an der Ampel erkannt, dass er sich hätte rechts einordnen müssen und deshalb nach rechts geblinkt, um den fließenden Verkehr zu warnen. Zu Beginn des Abbiegevorgangs hätten ihn ein oder zwei Fahrzeuge rechts überholt, als von hinten die Kl. auf der rechten Spur seinen Lkw ebenfalls überholt habe. Aufgrund der beengten Verkehrsverhältnisse sei es dann zum seitlichen Zusammenstoß gekommen. Er selbst habe sich im Zeitpunkt der Kollision immer noch im linken Richtungsfahrstreifen befunden, wobei er nicht mit Gewissheit ausschließen könne,

mit dem Vorderwagen leicht in die rechte Spur geraten zu sein.

Der Versicherer des Bekl. hat vorgerichtlich 50 % reguliert. Die Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen: In Ermangelung einer entsprechenden Beweisführung könne keiner der Unfallbeteiligten für sich in Anspruch nehmen, sich auf ein etwaiges Fehlverhalten des jeweils anderen eingestellt zu haben. Beide Unfallbeteiligte hätten nicht das Verhalten eines Idealfahrers an den Tag gelegt. Die Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile der beiden unfallbeteiligten Fahrzeugführer führe unter Berücksichtigung der von beiden Fahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahren zu einer Haftung von mindestens 50 % auf Kl.-Seite. Zwar gehe das Gericht davon aus, dass der Bekl. mit dem von ihm geführten Lkw beim Abbiegen von der linken auf die rechte der beiden nach links abgehenden Fahrspuren geraten war und dort den Pkw der Kl. mit der vorderen rechten Seite der Stoßstange an der hinteren linken Fahrzeugseite traf, als ihn dieser auf der rechten Spur überholte. Aufgrund der gerichtsbekannt beengten örtlichen Verhältnisse sei nämlich ein Abbiegen nach links durch einen Lkw ohne ein Überschreiten der die Fahrspuren trennenden Fahrstreifenbegrenzung kaum möglich. Allerdings sei aufgrund des Überholens auf der verengten rechten Spur ein Mitverschulden auf Seiten der Kl. gegeben. Dieser sei nicht der Beweis gelungen, dass sich der Unfall im Rahmen eines parallelen Abbiegens der beiden beteiligten Fahrzeuge nach einem zeitgleichen Losfahren nach Warten an der dortigen Lichtzeichenanlage ereignete mit der Folge, dass ein Mitverschulden der Kl. ausscheiden könnte. Zwar habe die Kl. erklärt, sie habe neben dem Lkw an der roten Ampel vor der Linkskurve gewartet und sei zeitgleich mit ihm losgefahren, nachdem die Ampel grün gezeigt habe. Diese Angabe sei indessen nicht überzeugend. Zunächst erscheine es schon angesichts der unterschiedlichen Fahrzeugtypen und des daraus resultierenden unterschiedlichen Beschleunigungsverhaltens als unwahrscheinlich, dass ein Lkw und der von ihr geführte Pkw gleichzeitig losfahren und parallel zueinander bleiben. Naheliegender wäre, dass die Kl. mit ihrem Fahrzeug bereits nach kurzer Zeit einen deutlichen Vorsprung erreicht hat. Zudem stehe der Angabe der Kl. die glaubhafte Schilderung des Bekl. in seiner Anhörung entgegen, wonach er langsam und in Wechselbereitschaft auf die Kurve zugefahren sei und ihn noch rechts Fahrzeuge überholt hätten.

Da sich zur Überzeugung des Gerichts der Unfall dergestalt zugetragen habe, dass der vom Bekl. geführte Lkw unter Betätigung des Blinkers bereits im Begriff war, im beengten Kurvenbereich die Spur zu wechseln, als das Fahrzeug der Kl. zum Überholen angesetzt hatte, obwohl zu erkennen war, dass der Lkw in die rechte Fahrspur hinüberkommen würde, sei auf Seiten des Überholenden der gleiche, wenn nicht gar der größere Verursachungsanteil zu sehen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass sich vor der Lichtzeichenanlage ein Schild befindet, das Lkw-Fahrer dazu auffordert, zum Linksabbiegen den rechten Fahrstreifen zu benutzen. Es sei nämlich gerichtsbekannt, dass es sich hierbei nicht um ein Gebotsschild handelt, sondern dass es lediglich die Bitte ausspricht, dass Lkw sich auf der rechten Abbiegespur einordnen mögen.

Die Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Die rechtliche Würdigung des Amtsgerichts ist frei von Rechtsfehlern. Die Ansetzung einer Quote von mindestens 50 % zu Lasten der Kl. ist nicht zu beanstanden. Die Kl. hätte erkennen können und müssen, dass der Lkw des Bekl. in ihre

Fahrspur hinüberkommen würde. In dieser Situation zu einem Überholmanöver anzusetzen, ist für sich bereits verkehrswidrig und begründet einen erheblichen Verursachungsbeitrag seitens der Kl.

(5)

Kommt es im Zuge eines in versetzter Formation fahrenden Motorradkonvois dergestalt zur Kollision, dass ein links fahrender Motorradfahrer im Zuge eines Abbiegemanövers nach links eine Ausholbewegung nach rechts unternimmt und so in den Fahrkanal eines rechts dahinter fahrenden Motorradfahrers gerät, der daraufhin eine Kollision nicht verhindern kann, ist eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.

Amtsgericht Eutin, Urteil vom 10. März 2020 - 23 C 542/19

Sachverhalt:

Kl. und Bekl. waren Teil eines Motorradkonvois, der sich aus verschiedenen, zuvor nicht miteinander bekannten Mitgliedern, zu einer Ausfahrt verabredet hatte. Die Motorräder fuhren in versetzter Formation.

Als der Kl. aus einer innerörtlichen Straße in einem Kreuzungsbereich nach links abbiegen wollte, setzte er den linken Blinker. Bevor er jedoch das Abbiegemanöver zu Ende führen konnte, fuhr der Bekl. mit seinem Motorrad in das Krad des Kl. hinein.

Der Kl. behauptet, er habe links blinkend das Abbiegemanöver eingeleitet, der hinter ihm fahrende Bekl. habe dies schlicht übersehen. Hierdurch sei es zur Kollision der Fahrzeuge gekommen.

Der Bekl. trägt vor, der vor dem Abbiegemanöver links versetzt vor ihm fahrende Kl. habe zwar den linken Blinker gesetzt, vor dem Abbiegemanöver aber eine Ausholbewegung nach rechts gemacht, wodurch er mit seinem Motorrad in den Fahrkanal seines rechts hinter ihm versetzt fahrenden Motorrads geraten sei, so dass er nicht mehr habe ausweichen können.

Der Zeuge D, der mit seinem Motorrad den beiden späteren Unfallbeteiligten nachfolgte, hat die Schilderung des Bekl. bestätigt.

Der Versicherer des Bekl. hat vorgerichtlich 50 % reguliert. Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Nach durchgeführter Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass sich der Kl. bei Einleitung seines Linksabbiege-manövers selbst nicht verkehrsgerecht verhalten hat. Zwar hat er unstreitig den linken Blinker gesetzt und seine Geschwindigkeit reduziert, allerdings hat er vor Einleitung des Abbiegevorgangs nach links mit seinem Motorrad zunächst eine Ausholbewegung nach rechts ausgeführt und ist dabei in den Fahrkanal des Bekl. geraten. Die Überzeugung des Gerichts stützt sich dabei insbesondere auf die Aussage des Zeugen D, der angegeben hat, dass der Kl. nach rechts ausgeholt habe, um sodann nach links abbiegen zu können. Die Unfalldarstellung des Zeugen war in sich schlüssig und folgerichtig. Der Zeuge D war auch glaubwürdig. Er hat insbesondere keinerlei Belastungseifer gegenüber dem einen oder dem anderen Prozessbeteiligten erkennen lassen. Am Ausgang des Rechtsstreits schien er nicht interessiert zu sein. Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge D nicht die Wahrheit gesagt hat, haben sich nicht ergeben.

Mehr als 50 % seines nachgewiesenen und erstattungsfähigen Schadens kann der Kl. daher vom Bekl. nicht verlangen.

b) Fahrstreifenwechsel auf Autobahnen

- 1. Generell besteht bei widerstreitenden Unfallschilderungen kein Anlass, der Sachverhaltsschilderung der einen Partei einen höheren Beweiswert beizumessen als der anderen, wenn keine objektiven Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Schilderung einer Partei sprechen.**
- 2. Etwas anderes gilt, wenn bei einem wechselseitig behaupteten Fahrstreifenwechsel auf einer zusammengeführten Autobahn für den einen Beteiligten kein vernünftiger Grund ersichtlich ist, weshalb er in der Situation einen Fahrstreifenwechsel hätte unternehmen müssen, wohingegen feststeht, dass der andere Unfallbeteiligte, um dem Rechtsfahrgebot zu genügen, seine Spur wechseln musste und dies auch unstreitig vorhatte.**
- 3. Ein Spurwechsel beginnt dabei bei dem Überfahren der Fahrbahnmarkierung. Für die Anwendung des § 7 Abs. 5 StVO bedarf es nicht des vollständigen Fahrstreifenwechsels.**
- 4. Ein analytisches Unfallrekonstruktionsgutachtens ist mangels entsprechender Anknüpfungstatsachen dann ein untaugliches Beweismittel, wenn es an einer genauen Vermessung des Kollisionsorts und dokumentierter Unfallspuren fehlt. Allein das Lichtbild von der Endstellung der unfallbeteiligten Fahrzeuge genügt nicht für die Einholung eines entsprechenden Gutachtens.**

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 5. Juli 2021 – 7 U 70/21

Vorinstanz: Landgericht Lübeck, Urteil vom 13. April 2021 – 17 O 236/19

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine Autobahn, die in Annäherung an ein Autobahnkreuz einspurig ist. Vor ihm fuhr die Zeugin O mit ihrem Pkw. Die Bekl. befuhr mit ihrem Fahrzeug den linken Fahrstreifen einer in diesem Bereich zweispurigen, ebenfalls auf das Autobahnkreuz führenden Autobahn. Im weiteren Verlauf endet die rechte Fahrspur der von der Bekl. befahrenen Autobahn und der linke Richtungsfahrstreifen vereint sich mit der vom Kl. benutzten Fahrspur zu der nunmehr zweispurigen neuen Autobahn. Im weiteren Verlauf kam es unter streitigen Umständen zunächst zu einer Kollision des Pkw des Kl. mit dem Fahrzeug der Bekl. und im Nachgang zu einem Zusammenstoß des Bekl.-Fahrzeugs mit dem Pkw der Zeugin O.

Der Kl. behauptet, er habe zwar den Blinker nach rechts gesetzt, um dem Rechtsfahrgebot auf der neuen Autobahn zu folgen, die Spur aber noch nicht gewechselt. Bevor er selbst in die rechte Spur habe wechseln können, habe die Bekl. offensichtlich die Kontrolle über ihr Fahrzeug verloren und sei mit dem Pkw des Kl. in seiner Spur vorne rechts kollidiert. Die Bekl. sei mit wesentlich überhöhter Geschwindigkeit gefahren.

Die Bekl. trägt vor, der Kl. habe einen Fahrstreifenwechsel durchgeführt. Sie selbst habe durchgängig den linken Richtungsfahrstreifen befahren. Von links habe sich der Kl. dann auf seiner Spur genähert und sei einfach nach rechts auf die danebenliegende, von ihr befahrene Spur gefahren, wo es dann zur Kollision gekommen sei. Nach dem Zusammenstoß habe sie die Kontrolle über ihren Pkw verloren, sich gedreht und es sei zu einer weiteren Kollision mit dem Pkw der Zeugin O gekommen. Mit überhöhter Geschwindigkeit sei sie nicht gefahren.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Die Zeugin M, Beifahrerin im Kl.-Fahrzeug, sowie der Zeuge N, Beifahrer im Bekl.-Fahrzeug, haben die jeweilige Unfallschilderung ihrer Fahrzeugführer bestätigt.

Die einzig unbeteiligte Zeugin O konnte keine Angaben zur Kollision zwischen den Fahrzeugen der Streitparteien machen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen: Nach dem gesamten Inhalt der Verhandlung und der durchgeführten Beweisaufnahme im Sinne des § 286 ZPO stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass den Kl. ein Verschulden an dem Unfall trifft, da er beim Ansetzen zum Spurwechsel die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt hat und ihm daher ein Verstoß gegen § 7 Abs. 5 StVO angelastet werden müsse.

Die Zeugin O konnte keine konkreten Angaben zur Kollision zwischen dem Pkw des Kl. und dem Fahrzeug der Bekl. machen. Sie habe lediglich wahrgenommen, dass der Kl. vor dem Unfall mit geringem Abstand hinter ihr gefahren sei.

Im Rahmen der Beweiswürdigung sei zu berücksichtigen, dass die Aussage der unbeteiligten Zeugin O insoweit unergiebig ist. Damit stehen sich die Angaben des Kl. und der Bekl. unvereinbar gegenüber. Die Aussagen von Zeuginen seien mit Vorsicht zu genießen, da sich diese regelmäßig mit dem Fahrzeugführer solidarisieren. Das Gericht gehe davon aus, dass die angehörten Parteien und Zeugen subjektiv davon überzeugt sind, dass sich der Unfall genauso abgespielt hat, wie sie es geschildert haben. Generell bestehe bei widerstreitenden Unfallschilderungen kein Anlass, der Sachverhaltsschilderung der einen Partei einen höheren Beweiswert beizumessen als der anderen, wenn keine objektiven Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Schilderung einer Partei sprechen. Solche Anhaltspunkte seien im vorliegenden Fall jedoch gegeben. Die Ausgestaltung der Unfallstelle spreche für die Schilderung der Bekl. Die von ihr befahrene Fahrspur wurde nach der Zusammenführung der beiden Autobahnen zur rechten Fahrspur der neuen Autobahn. Es gebe daher keinen unmittelbaren Zwang für die Bekl., die Fahrspur zu wechseln. Die rechts neben der Bekl. führende Fahrspur endet im weiteren Verlauf. Es sei von keiner Partei vorgetragen worden, dass sich auf der ganz rechten Fahrspur der neuen Autobahn ein Fahrzeug befunden hat, was gegebenenfalls seinerseits durch einen Fahrspurwechsel ein Ausweichen der Bekl. verursacht haben könnte. Direkt vor dem Kl. fuhr die Zeugin O, so dass ein Grund für einen beabsichtigten Fahrstreifenwechsel der Bekl. deshalb schon nicht ersichtlich sei. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung der Bekl. als denkbare Ursache für ein Schleudern ihres Fahrzeugs habe der Kl. nicht zu beweisen vermocht. Der Kl. habe zu der behaupteten Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Bekl. lediglich sein subjektives Empfinden wiedergegeben. Solche Angaben seien nicht hinreichend belastbar, um eine konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung festzustellen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der von der Bekl. gefahrenen Geschwindigkeit komme mangels ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte nicht in Betracht. Insbesondere habe die aufnehmende Polizei keine Spuren der Unfallörtlichkeit gesichert.

Mangels nachvollziehbaren Grundes für einen Wechsel der Fahrspur durch die Bekl. und wegen des Umstands, dass der Kl. nach eigenen Angaben unter Beachtung des Rechtsfahrgebots auf die rechte Fahrspur wechseln wollte, sei das Gericht unter Berücksichtigung der Gegebenheiten am Unfallort sowie aufgrund von Plausibilitätserwägungen davon überzeugt, dass der Kl. bereits am Fahrspurwechsel angesetzt hat und in die rechte Fahrspur geraten ist. § 7 Abs. 5 StVO sei auch auf Spurwechsel auf Autobahnen regelmäßig ohne weiteres anzuwenden. Ein Spurwechsel beginne dabei bei dem Überfahren der Fahrbahnmarkierung. Für die Anwendung des § 7 Abs. 5 StVO bedarf es nicht des vollständigen Fahrstreifenwechsels.

Aufgrund des Spurwechsels spreche der Anscheinsbeweis dafür, dass der Kl. die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Diesen gegen ihn sprechenden Anschein habe er nicht entkräftet. Ein Mitverschulden der Bekl. sei nicht gegeben. Wie bereits ausgeführt, habe der Kl. einen Verstoß der Bekl. gegen § 3 Abs. 1 StVO nicht beweisen können. Die vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge rechtfertige eine alleinige Haftung des Kl. Wegen der hohen Sorgfaltsanforderung des § 7 Abs. 5 StVO, der den Ausschluss einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verlange, sei grundsätzlich von der vollen Haftung des Spurwechslers auszugehen, weil die einfache Betriebsgefahr des anderen Kfz hinter das gewichtige Verschulden des Spurwechslers zurücktrete.

Die Berufung des Kl. hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung berechtigt das Gericht, die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse grundsätzlich nach seiner individuellen Einschätzung zu bewerten, wobei der Richter lediglich an die Denk- und Naturgesetze sowie sonstigen Erfahrungssätze gebunden ist. Die Wiederholung der Beweisaufnahme steht zudem nicht im reinen Ermessen des Gerichts. Sie ist im Sinne eines gebundenen Ermessens vielmehr nur dann zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen begründen und eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass im Falle der Beweiserhebung die erstinstanzlichen Feststellungen keinen Bestand mehr haben werden. Die Berufung stützt ihre Argumentation jedoch maßgeblich auf eine eigene Beweiswürdigung, die weder vom Landgericht noch vom Senat geteilt wird. Die Beweiswürdigung des Landgerichts ist umfassend und nachvollziehbar. Es ist außerdem unstrittig, dass der Kl. die Spur wechseln wollte und deswegen geblinkt hatte. Zurecht hat das Landgericht auch die Einholung eines analytischen Unfallrekonstruktionsgutachtens mangels entsprechender Anknüpfungstatsachen abgelehnt. Es handelt sich um ein untaugliches Beweismittel, denn eine genaue Vermessung des Kollisionsorts liegt nicht vor und dokumentierte Unfallspuren gibt es nicht. Allein das Lichtbild von der Endstellung der unfallbeteiligten Fahrzeuge genügt nicht für die Einholung eines entsprechenden Gutachtens.

Anmerkung:

Auf den Hinweis des Senats hat der Kl. seine Berufung zurückgenommen.

4. Abbiegen in ein Grundstück, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9 Abs. 5 StVO)

Das Abbiegen in ein Grundstück, das Rückwärtsfahren und das Wenden sind äußerst gefährliche Fahrvorgänge, bei denen dem in dieser Weise manövrierenden Verkehrsteilnehmer die Pflicht auferlegt wird, alles zu vermeiden, was andere gefährden oder schädigen könnte.

Gegen den Grundstücksabbieger, den Rückwärtsfahrenden und den Wendenden spricht insofern stets ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass dieser den Unfall verschuldet hat.

a) Abbiegen in ein Grundstück

aa) Linksabbiegen

(1)

- 1. Beim Abbiegen in ein Grundstück hat man sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, § 9 Abs. 5 StVO.**

- 2. Kommt es zur Kollision zwischen einem Pkw, der nach links in ein Parkplatzgelände abbiegt und einem diesen über die freie Gegenfahrspur überholenden Linienbus, kann trotz des gegen den Abbiegenden streitenden Anscheinsbeweises eine hälftige Schadenteilung dann sachgerecht sein, wenn der Überholende entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO bei unklarer Verkehrslage überholt hat.**
- 3. Das Vorliegen einer unklaren Verkehrslage ist nicht schematisch zu prüfen, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Bereits eine unsichere Fahrweise kann in der Zusammenschau mit einer herabgesetzten Geschwindigkeit eine unklare Verkehrslage begründen.**

Landgericht Lübeck, Urteil vom 6. Oktober 2022 – 14 S 13/22
 Vorinstanz: Amtsgericht Ahrensburg, Urteil vom 23. Dezember 2021 – 48 C 195/21

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Bus eine innerörtliche Straße. Vor ihm fuhr die Bekl. mit ihrem Pkw. Auf Höhe der Zufahrt zu einem Zoogeschäft hielt die Bekl. ihren Pkw hinter einem am rechten Fahrbahnrand geparkten Lkw an. Sodann bog sie nach links auf das Grundstück der Zoohandlung ab. Im selben Moment überholte der Kl. den Pkw über die Gegenfahrbahn. Die Fahrzeuge kollidierten. Die Einzelheiten zum Unfallgeschehen stehen zwischen den Parteien im Streit. Der Bus wurde im rechten Frontbereich beschädigt, der Pkw am hinteren linken Seitenteil.

Der Kl. behauptet, er sei mit seinem Bus in einigem Abstand hinter dem Pkw der Bekl. hinterhergefahren. Diese hatte ihr Fahrzeug immer wieder kurz abgebremst, da sie offenbar eine Adresse suchte. Auf Höhe der Zoohandlung habe sie ihr Fahrzeug vollständig zum Stehen gebracht und rechts geblinkt. Er habe ein entgegenkommendes Fahrzeug passieren lassen, dann den linken Blinker gesetzt und überholt. In diesem Moment sei die Bekl. unvermittelt und ohne links zu blinken abgebogen.

Die Bekl. trägt vor, sie habe keine Adresse gesucht. Vielmehr habe sie von Anfang an beabsichtigt, nach links auf den Parkplatz des Zoogeschäfts einzubiegen. Sie sei ortskundig gewesen. Sie habe auf der Fahrbahn gehalten und den Blinker links gesetzt. Dann sei sie nach links abgebogen. Der Kl. habe ihren Pkw schlicht übersehen. Zuvor habe sie den Bus im Rückspiegel gesehen. Dieser sei jedoch noch so weit entfernt gewesen, dass sie gefahrlos habe abbiegen können. Der Kl. habe ihren Pkw demzufolge schlicht übersehen.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Das Amtsgericht hat der Klage zum Teil stattgegeben: Die Bekl. habe gegen ihre Pflichten aus § 9 Abs. 5 StVO verstoßen. Nach dieser Vorschrift habe man sich unter anderem beim Abbiegen in ein Grundstück so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Komme es im Zusammenhang mit dem Abbiegen in ein Grundstück zu einem Verkehrsunfall, so streite der Beweis des ersten Anscheins für ein alleiniges Verschulden des Abbiegenden. Das Gericht sei nicht davon überzeugt, dass die Bekl. den erforderlichen Sorgfaltsmaßstab tatsächlich eingehalten hat. Hätte die Bekl. sorgfältig auf den rückwärtigen Verkehr geachtet, hätte sie den großen Bus des Kl. unmittelbar vor dem Abbiegen wahrnehmen müssen.

Allerdings habe auch der Kl. ihn treffende Sorgfaltspflichten verletzt. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO sei ein Überholen bei unklarer Verkehrslage unzulässig. Eine solche Verkehrslage liege vor, wenn der Überholende nach den gegebenen Umständen mit einem ungefährlichen Überholvorgang nicht

rechnen dürfe. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die Verlangsamung der Geschwindigkeit des Vorausfahrenden in Verbindung mit der Verkehrssituation und Örtlichkeit geeignet sei, Zweifel über die beabsichtigte Fahrweise des Vorausfahrenden aufkommen zu lassen. Bereits nach dem Vortrag des Kl. habe die Bekl. im Vorfeld ein auffälliges Fahrverhalten gezeigt; insofern hätte er bei gehöriger Aufmerksamkeit davon ausgehen müssen, dass die Bekl. mit ihrem Pkw auf der Suche nach einem Parkplatz war.

Da im Ergebnis beide Verursachungsanteile gleich hoch zu bewerten seien, sei eine hälftige Schadenteilung angemessen.

Die Berufung des Kl. hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Zu Recht hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen, soweit der Kl. einen höheren Betrag als nach zugesprochener Quote (50 %) für sich beansprucht. Im vorliegenden Fall liegt (auch) ein erheblicher Verursachungsbeitrag auf Seiten des Kl. vor. Gemäß § 5 Abs. 3 StVO ist das Überholen bei unklarer Verkehrslage nämlich unzulässig. Eine solche Lage im Sinne dieser Vorschrift liegt generell dann vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalles mit einem ungefährdeten Überholen nicht gerechnet werden darf. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich nicht sicher beurteilen lässt, was der Vorausfahrende sogleich tun werde. Eine derartige Situation lag hier auch zur Überzeugung der Berufungskammer vor.

Es ist unstrittig bzw. bewiesen, dass bei Beginn des Überholmanövers durch den Kl. für diesen eine unklare Verkehrslage im obigen Sinne vorgelegen hat. Eine solche Lage liegt zur Überzeugung der Kammer auch dann vor, wenn das vorausfahrende Fahrzeug seine Geschwindigkeit vor dem Überholvorgang erkennbar deutlich verlangsamt und dies in Verbindung mit der sonstigen Verkehrssituation und Örtlichkeit geeignet ist, Zweifel über die beabsichtigte Fahrweise aufkommen zu lassen. Unstrittig hatte die Bekl. vor dem unfallverursachenden Überholvorgang des Kl. ihre Geschwindigkeit verringert und war sogar zum Stehen gekommen. Dies war auch in Verbindung mit der konkreten Verkehrssituation geeignet, erhebliche Zweifel über die von ihr beabsichtigte weitere Fahrweise aufkommen zu lassen. Aus der konkreten Verkehrssituation heraus musste für nachfolgende Fahrzeuge jedenfalls in erheblichem Maße unklar sein, wie sich der hinter dem parkenden Lkw zum Stehen gekommene Pkw der Bekl. nun in der Folge verhalten werde. Es bestand insoweit sowohl die Möglichkeit, dass die Bekl. hinter dem Lkw für längere Zeit halten würde als auch die Option, dass sie, nachdem der unstrittig vorhandene Gegenverkehr vorbeigefahren sein würde, nun ihrerseits linksseitig an dem ein Fahrhindernis bildenden, parkenden Lkw vorbeifahren werde.

In der Gesamtabwägung ist damit in der Zusammenschau mit dem rechtsfehlerfrei vom Amtsgericht festgestellten und auch von keiner Seite angegriffenen Verursachungsbeitrag der Bekl. eine Mithaftung des Kl. zu jedenfalls 50 % angemessen. Entsprechend kann er mehr als die bereits vom Amtsgericht zuerkannten Beträge nicht verlangen.

(2)

- 1. Wer in ein Grundstück abbiegen will, muss sich nach § 9 Abs. 5 StVO so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Wenn gleich Feldwege grundsätzlich keine Grundstücke im Sinne der Vorschrift darstellen, können bei einem Wald-, Feld- oder Radwanderweg, abhängig von den Umständen des Einzelfalles, beim Abbiegen ähnlich ver-**

schärfte Pflichten gelten wie bei einer Grundstückseinfahrt.

- 2. „Rechtzeitiges Blinken“ im Sinne von § 9 Abs. 1 StVO hat bei der gebotenen Sorgfalt jedenfalls 50 m vor der Feldzufahrt zu erfolgen.**
- 3. Eine Geschwindigkeitsreduktion des Vorausfahrenden allein genügt nach nicht, um zu Lasten des Überholenden eine unklare Verkehrslage im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO zu begründen. Eine bloß abstrakte Gefahrenlage ist nicht ausreichend für eine unklare Verkehrslage. Dementsprechend ist das Überholen mehrerer Fahrzeuge (Fahrzeugkolonne) nicht generell verboten.**
- 4. Kommt es zur Kollision zwischen einem Pkw, der außerorts eine Fahrzeugkolonne überholt und einem an der Kolonnenspitze nach links in einen Feldweg abbiegenden Kfz, ist eine Haftungsverteilung von 75:25 zu Lasten des Abbiegenden gerechtfertigt. Die besondere Gefährlichkeit gleichzeitigen Überholens von mehr als einem Fahrzeug steigert die Betriebsgefahr des Überholers im Hinblick auf die schlechtere Übersicht für beide Unfallbeteiligte.**

Landgericht Lübeck, Urteil vom 21. Juli 2021 – 9 O 34/21 (SVR 2022, 70)

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine Landstraße zwischen zwei Ortschaften hinter einer Fahrzeugkolonne. Unmittelbar vor ihm fuhr die Zeugin H, vor dieser die Bekl. Es herrschten gute Licht- und Sichtverhältnisse. Nachdem die Geschwindigkeitsbegrenzung (70 km/h) per Verkehrsschild aufgehoben war, fuhr die Zeugin H mit gleichbleibender Geschwindigkeit weiter. Der Kl. setzte zum Überholen der Kolonne an. Als er sich bereits neben dem Kfz der Bekl. befand, scherte dieses nach links aus, um in einen gegenüberliegenden Feldweg einzubiegen. Es kam zur Kollision, wobei die linke vordere Ecke des Bekl.-Fahrzeugs gegen die vordere rechte Ecke des Pkw des Kl. geriet.

Der Kl. behauptet, er habe sich auf der geraden und gut einsehbaren Straße von einwandfreien Überholverhältnissen überzeugt und erst danach zum Überholen angesetzt. Die Bekl. sei ohne zu blinken plötzlich ausgeschert. Er selbst habe den Überholvorgang mit einer Geschwindigkeit von höchstens 90 km/h durchgeführt.

Die Bekl. trägt vor, sie habe, kurz bevor sie die Einfahrt zum Feld erreicht habe, den Blinker nach links gesetzt, die Geschwindigkeit verringert und sich über den linken Außenspiegel und über die linke Schulter vergewissert, dass der nachfolgende gleichgerichtete Verkehr dies entsprechend wahrgenommen habe. Die unmittelbar hinter ihr fahrende Zeugin H habe dieses Vorhaben auch erkannt und entsprechend durch Verlangsamung ihres Tempos reagiert. Als sie gerade nach links eingebogen sei, sei es dann zur Kollision mit dem Pkw des Kl. gekommen. Der Kl. habe bei unklarer Verkehrslage, § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO, überholt und zudem gegen das Rücksichtnahmegebot sowie das Sichtfahrgebot verstoßen.

Der Versicherer der Bekl. hat vorgerichtlich 30 % des Schadens des Kl. reguliert.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Ausweislich der unbeteiligten Zeugin H ist die Bekl. über eine Wegstrecke von etwa 50 m langsam gefahren. Den Blinker nach links habe sie etwa 3-4 m vor der Feldzufahrt gesetzt. Die Klage hatte teilweise Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Zulasten der Bekl. ist eine Verletzung der Sorgfaltspflichten aus § 9 Abs. 1 und Abs. 5 StVO zu berücksichtigen. Nach § 9 Abs. 1 StVO muss derjenige, der abbiegen will, dies recht-

zeitig und deutlich mithilfe des Fahrtrichtungsanzeigers ankündigen (S. 1). Rechtzeitig ist das Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers, wenn das Blinken so zeitig erfolgt, dass sich der Verkehr auf das Abbiegen einstellen kann. Linksabbieger haben sich rechtzeitig zur Mitte der Fahrbahn einzuordnen (S. 2 2. HS). Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen muss der Abbiegende auf den nachfolgenden Verkehr achten, sog. doppelte Rückschaupflicht (S. 4). Er hat sich durch eine erste Rückschau vor dem Einordnen nach links zu vergewissern, ob eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs besteht und er hat dies durch eine zweite Rückschau unmittelbar vor dem Abbiegen zu wiederholen. Wer in ein Grundstück abbiegen will, muss sich darüber hinaus nach § 9 Abs. 5 StVO so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Wengleich Feldwege grundsätzlich keine Grundstücke im Sinne der Vorschrift darstellen, ist es in der Rechtsprechung anerkannt, dass bei einem Wald-, Feld- oder Radwanderweg, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, beim Abbiegen ähnlich verschärfte Pflichten gelten können wie bei einer Grundstückseinfahrt. Dabei gilt grundsätzlich, dass der Abbiegende sich umso sorgfältiger verhalten muss, je weniger das Abbiegeziel im Fahrverkehr erkennbar und erwartbar ist. Hier lag aus Sicht des nachfolgenden Verkehrs ein Abbiegen eines Kleinwagens eher fern. Anders wäre dies bei einem landwirtschaftlichen Fahrzeug gewesen.

Kommt es in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zwischen dem Abbiegenden und dem nachfolgenden Verkehr zu einer Kollision, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Unfall auf einer Verletzung der für den Abbiegenden gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 5 StVO geltenden Sorgfaltsanforderungen beruht.

Der Bekl. ist es nicht gelungen, den gegen sie sprechenden Anschein zu erschüttern oder zu widerlegen. Insbesondere ist unklar geblieben, ob sie rechtzeitig geblinkt hat. Dieses Manöver hätte bei der gebotenen Sorgfalt jedenfalls 50 m vor der Feldzufahrt erfolgen müssen. Die Zeugin H indessen hat diese Entfernung mit lediglich 3-4 m bis zur Einmündung in den Feldweg angegeben.

Demgegenüber ist ein Fehlverhalten des Kl. nicht festzustellen. Insbesondere sind keine Umstände bewiesen, die eine unklare Verkehrslage im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO begründet hätten. Eine unklare Verkehrslage liegt vor, wenn der Überholende nach den gegebenen Umständen nicht mit einem ungefährlichen Überholvorgang rechnen darf, wenn also die Verkehrslage unübersichtlich bzw. ihre Entwicklung nach objektiven Umständen nicht zu beurteilen ist. Eine Geschwindigkeitsreduktion des Vorausfahrenden allein genügt nach ständiger Rechtsprechung nicht, um eine unklare Verkehrslage zu begründen. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten, die auf ein unmittelbar bevorstehendes Abbiegen des vorausfahrenden Fahrzeugs nach links hindeuten. Dies gilt selbst dann, wenn das vorausfahrende Fahrzeug sich bereits zur Straßenmitte hin eingeordnet hat. Solche Umstände hat die hierfür darlegungs- und beweisbelastete Bekl. nicht dargetan. Wie ausgeführt steht insbesondere nicht fest, dass die Bekl. den linken Fahrtrichtungsanzeiger so rechtzeitig betätigt hat, dass sich der Kl. auf das Abbiegen hätte einstellen können. Vielmehr durfte er darauf vertrauen, dass sich kein vorausfahrender Fahrzeugführer verkehrswidrig verhält und vorschriftswidrig ausschert oder nach links abbiegt. Eine bloß abstrakte Gefahrenlage ist nicht ausreichend für eine unklare Verkehrslage. Dementsprechend ist das Überholen einer Fahrzeugkolonne nicht generell verboten. Allein der Umstand, dass sich hinter einem langsam fahrenden Fahrzeug eine Kolonne gebildet hat, begründet für die weiter hinten in der

Kolonne befindlichen Fahrzeuge keine unklare Verkehrslage mit der Folge, dass jeweils nur der unmittelbar Vorausfahrende überholen dürfe. Ansonsten wäre bei fehlender Überholabsicht der vorausfahrenden Fahrzeugführer ein Überholen durch weiter hinten befindliche Fahrzeuge und damit ein Auflösen der Kolonne ausgeschlossen. Insofern hat von mehreren hintereinanderfahrenden Fahrzeugen dasjenige Vortritt beim Überholen, das zuerst korrekt hierzu angesetzt hat.

Eine Geschwindigkeitsüberschreitung des Kl. kann nicht festgestellt werden. Soweit die Bekl. ihre Behauptung unter Sachverständigenbeweis gestellt hat, der Kl. sei über 100 km/h gefahren, handelt es sich um eine Behauptung ins Blaue hinein und damit um einen im Zivilprozess unzulässigen Ausforschungsbeweis, zumal es für den Vortrag keine greifbaren Anknüpfungspunkte gibt.

Im Ergebnis der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge hält das Gericht eine Haftungsverteilung von 75:25 zugunsten der Bekl. für angemessen und gerechtfertigt. Zwar birgt das Abbiegemanöver der Bekl. nach links ein hohes Gefahrenpotenzial, weshalb der Linksabbieger besondere Verpflichtungen hat, welche die Bekl. hier nicht erfüllt hat. Demgegenüber ist aber auch die Betriebsgefahr des vom Kl. geführten Fahrzeugs durch die besondere Gefährlichkeit des mit erheblicher Geschwindigkeit durchgeführten gleichzeitigen Überholens von mehr als einem Fahrzeug erheblich gesteigert im Hinblick auf die schlechtere Übersicht für den Überholer und den zu Überholenden, der aus der Kolonne ausschert. Dies rechtfertigt es in der konkreten Situation nicht, die Betriebsgefahr des Kl.-Kfz gegenüber dem Verkehrsverstoß der Bekl. vollständig zurücktreten zu lassen oder auch nur auf die regelmäßig mit 20 % zu bewertende einfache Betriebsgefahr zurückzustufen. Vielmehr erscheint eine geringfügige Erhöhung der einfachen Betriebsgefahr im konkreten Einzelfall vor dem Hintergrund des vom Kl. durchgeführten Fahrmanövers gerechtfertigt.

(3)

- 1. Wer in ein Grundstück abbiegen möchte, hat gemäß § 9 Abs 5 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen.**
- 2. Kann der Grundstücksabbieger das rechtzeitige Blinken und die doppelte Rückschau, § 9 Abs. 1 StVO, nicht beweisen, haftet er im Falle einer Kollision mit einem aus dem rückwärtigen gleichgerichteten Verkehr Überholenden in der Regel allein.**
- 3. Allein das Abbremsen oder Langsamerwerden des vorausfahrenden Abbiegewilligen begründet für sich genommen noch keine unklare Verkehrslage im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO.**

Landgericht Kiel, Urteil vom 2. März 2021 – 5 O 211/20

Sachverhalt:

Die Kl. befuhr mit ihrem Pkw eine innerörtliche Straße. Hinter ihr fuhr die Bekl. mit ihrem Kfz. Die Kl. beabsichtigte, nach links in eine Grundstückseinfahrt abzubiegen und bremste ihr Fahrzeug ab. Während des Abbiegevorgangs kam es zur Kollision mit dem von der Bekl. geführten Fahrzeug, da diese in diesem Moment dazu angesetzt hatte, den Pkw der Kl links zu überholen.

Die Kl. behauptet, sie habe ihre Abbiegeabsicht durch Setzen des Blinkers nach links angezeigt und vor dem Abbiegen auch den erforderlichen Schulterblick vorgenommen. Die Bekl. habe bei unklarer Verkehrslage überholt.

Die Bekl. trägt vor, Kl. habe den Blinker erst unmittelbar vor dem Abbiegen und damit nicht rechtzeitig gesetzt. Zudem

könne die Kl. die zweifache Rückschaupflicht nicht eingehalten haben. Sie selbst habe aufgrund des Abbremsens der Kl. davon ausgehen dürfen, sie werde am rechten Fahrbahnrand anhalten.

Der Versicherer der Bekl. hat vorgerichtlich 30 % reguliert. Die Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kl. hat einen Verkehrsverstoß der Bekl. nicht zu beweisen vermocht. Vielmehr spricht angesichts des Umstands dass es hier zu einer Kollision mit dem nachfolgenden Verkehr gekommen ist, nach ständiger Rechtsprechung der Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Linksabbiegers an dem Unfallgeschehen. Hierbei ist nämlich zu berücksichtigen, dass gemäß § 9 Abs. 5 StVO derjenige, der in ein Grundstück abbiegen möchte, sich dabei so verhalten muss, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Kommt es gleichwohl zur Kollision mit einem aus dem rückwärtigen Verkehr Überholenden, haftet der Grundstücksabbieger in der Regel allein, da es bei der Vornahme der gebotenen Sorgfaltsmaßnahmen, insbesondere der Rückschaupflicht, praktisch nicht möglich ist, dass ein überholendes Fahrzeug übersehen wird.

Die Kl. hat den gegen sie streitenden Anscheinsbeweis nicht erschüttert. Zudem hat sie ein Überholen der Bekl. bei unklarer Verkehrslage, § 5 Abs. 3 Nr.1 StVO, nicht bewiesen. Allein der unstrittige Umstand, dass die Kl. vor dem Abbiegevorgang ihre Geschwindigkeit reduziert und gebremst hatte, reicht für die Annahme einer unklaren Verkehrslage nicht aus.

In der Regel tritt in den Fällen, in denen der Überholer nur für die einfache Betriebsgefahr seines Pkw haftet, diese Betriebsgefahr hinter dem Verkehrsverstoß des Grundstücksabbiegers vollständig zurück. Mit der vorgerichtlichen Zahlung des Versicherers der Bekl. ist die Kl. daher allemal gut bedient.

(4)

- 1. Wer links in einen Parkplatz einbiegen möchte, unterliegt zwar nicht den besonderen höchsten Sorgfaltsanforderungen des § 9 Abs. 5 StVO; allerdings muss er unmittelbar vor dem Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr achten (sog. zweite Rückschau im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 4 StVO).**
- 2. Orientiert sich der abbiegewillige Verkehrsteilnehmer zunächst nach rechts und schwenkt dann plötzlich doch nach links, weil er auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite einen freien Parkplatz erblickt hat, woraufhin es zur Kollision mit einem aus dem gleichwertigen rückwärtigen Verkehr Überholenden kommt, haftet er überwiegend (75 %). Der nachfolgende Verkehr darf nämlich insbesondere dann, wenn ein rechtzeitiges Blinken nicht bewiesen werden kann, davon ausgehen, dass ein Überholen gefahrlos möglich ist, so dass ein Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO, wonach es unzulässig ist, bei unklarer Verkehrslage links überholen, nicht in Rede steht. Da aber auch der Überholende den Unabwendbarkeitsbeweis nicht erbringen kann, haftet er in Höhe der einfachen Betriebsgefahr (25 %) mit.**

Amtsgericht Kiel, Urteil vom 4. September 2020 – 106 C 82/20

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche Straße. Vor ihm fuhr in gleicher Richtung die Bekl. mit ihrem Fahrzeug. Zwischen beiden Kfz kam es zu einem Zusammenstoß, wobei die Einzelheiten zwischen den Parteien streitig sind.

Das Fahrzeug des Kl. wurde durch den Unfall auf der rechten Seite beschädigt, das Fahrzeug der Bekl. vorne links.

Der Kl. behauptet, die Bekl. habe ihr Fahrzeug zunächst nach rechts in Richtung der Einfahrt eines Hinterhofs gelenkt. Er selbst sei schon nahezu am Fahrzeug vorbeigefahren, als die Bekl. unvermittelt und ohne jegliche Anzeige eines Blinkvorgangs wieder nach links gezogen habe.

Die Bekl. trägt vor, sie habe beabsichtigt, ihr Fahrzeug auf einem der Parkplätze auf der linken Straßenseite abzustellen. Sie habe den linken Blinker gesetzt und sei in dieser Weise über mehrere Meter die Straße mit herabgesetzter Geschwindigkeit auf der Suche nach einem freien Parkplatz entlanggefahren. Der Kl. habe mit deutlich höherer Geschwindigkeit zu ihrem Pkw aufgeschlossen. Als sie linker Hand eine freie Parklücke gesehen und beabsichtigt habe, in diese einzufahren, habe sie sich noch auf ihrem eigenen Fahrstreifen befunden und sich eher nach rechts orientiert, als der Kl. zum Überholen angesetzt habe.

Der Versicherer der Bekl. hat vorgerichtlich 50 % reguliert.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Die Klage hatte teilweise Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Zwar unterliegt das Einbiegen in einen Parkplatz nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 5 StVO (Abbiegen in ein Grundstück). Die Bekl. hatte indessen bei ihrem Fahrmanöver § 9 Abs. 1 StVO zu beachten. Insofern hat sie nicht bewiesen, ausreichende Rückschau im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 4 StVO gehalten zu haben. Sie hat auch nicht zu beweisen vermocht, dass sie ihr Fahrmanöver nach links rechtzeitig mit dem Fahrtrichtungsanzeige angezeigt hatte. Außerdem hatte sie sich nicht nach links zur Fahrbahnmitte hin orientiert.

Ein Sorgfaltsverstoß des Kl. gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO war hingegen nicht festzustellen. Nach dieser Vorschrift ist es unzulässig, bei unklarer Verkehrslage links zu überholen. Das Gericht geht davon aus, dass eine solche unklare Verkehrslage bei der Vorbeifahrt des Kl. am Fahrzeug der Bekl. nicht gegeben war. Das Fahrverhalten der Bekl. (verlangsamte Fahrt und Orientierung nach rechts) durfte für den Kl. vielmehr Anlass geben, das Fahrzeug ungehindert passieren zu können. Der nachfolgende Verkehr muss nicht damit rechnen, dass das vorausfahrende Fahrzeug, ohne sich zur Fahrbahnmitte hin einzuordnen, plötzlich einen auf der gegenüberliegenden Seite gelegenen freien Parkplatz ansteuern werde.

Ein Unabwendbarkeitsbeweis ist dem Kl. indes nicht gelungen, so dass es bei der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs verbleiben muss. Es bleibt für das Gericht im Ergebnis offen, ob die Bekl. mit dem Fahrtrichtungsanzeiger rechtzeitig ihre Absicht ankündigte, abbiegen zu wollen. Zudem erklärte der Kl., das Bekl.-Fahrzeug habe die Fahrbahn noch nicht vollständig verlassen, sondern nur nahezu, so dass beim rechtzeitigen Anzeigen des Manövers des Bekl.-Fahrzeugs eine Unabwendbarkeit nicht gegeben wäre.

Im Ergebnis haftet die Bekl. daher für das Schadenereignis nach einer Quote von 75:25.

(5)

- 1. Wer nach links in ein Grundstück abbiegen möchte, hat dabei gemäß § 9 Abs. 5 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Überholt ein Fahrzeug aus dem rückwärtigen gleichgerichteten Verkehr, muss dieses vorbeigelassen werden, und zwar selbst dann, wenn das Abbiegevorhaben rechtzeitig und deutlich durch Blinkzeichen angekündigt wird.**
- 2. Kommt es zur Kollision zwischen einem mit rechtzeitig gesetztem Blinker nach links in einen Feldweg abbiegen-**

den Traktor und einem aus dem rückwärtigen gleichgerichteten Verkehr trotz unklarer Verkehrslage (Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO) mehrere Fahrzeuge überholenden Pkw, ist eine Haftungsverteilung von 2/3 zu 1/3 zulasten des Grundstücksabbiegers sachgerecht.

Landgericht Itzehoe, Urteil vom 21. Juli 2020 – 6 O 481/19 (SVR 2021, 230)

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Traktor nebst Anhänger eine Landstraße außerhalb geschlossener Ortschaften. Die zulässige Geschwindigkeit beträgt 100 km/h, der Traktor hat eine baubedingte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h. Hinter ihm in gleicher Fahrtrichtung fuhr der Zeuge S, ebenfalls mit einem Traktor mit Anhänger. Zwischen beiden Gespannen bestand ein größerer Abstand. Aus dem rückwärtigen gleichgerichteten Verkehr schloss der Bekl. mit seinem Pkw auf die vorausfahrenden landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge auf. Er überholte zunächst das Traktorgespann des Zeugen S und wollte, obwohl zwischen beiden Gespannen eine größere Lücke bestand, in einem Zug das Gespann des Kl. ebenfalls überholen. Der Kl. indessen wollte nach links auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche abbiegen. Hierbei kam es zum Zusammenstoß mit dem Pkw des Bekl. Dieser fuhr gegen das linke vordere Rad des Traktors. Der Pkw drehte sich und landete schließlich im Graben auf der linken Straßenseite.

Der Kl. behauptet, er habe rechtzeitig, etwa 200 m vor dem Abbiegen, den Blinker gesetzt und die Geschwindigkeit reduziert. Dabei habe er mehrmals in den Spiegel geschaut, um den rückwärtigen Verkehr zu beobachten. Da er niemanden sehen konnte, habe er dann begonnen abzubiegen. Er habe dann noch einmal in den Spiegel geschaut und das überholende Fahrzeug des Bekl. gesehen. Daraufhin habe er seinen Traktor sofort zum Stillstand gebracht, die Kollision indessen nicht mehr verhindern können. Der Bekl. sei mit hoher Geschwindigkeit herangenaht und habe massiv bremsen müssen.

Der Bekl. trägt vor es habe keine Anzeichen gegeben, dass der Kl. nach links in die Einfahrt zum Feld abbiegen wollte. Zumindest die zweite Rückschaupflicht könne der Kl. nicht eingehalten haben, denn anderenfalls hätte er ihn, der sich bereits seit längerer Zeit auf der Gegenfahrbahn befunden habe, einfach sehen müssen.

Der Kl. begehrt Schadenersatz nach einer Quote von zwei Drittel.

Der Versicherer des Bekl. hat vorgerichtlich zu ca. 20 % reguliert.

Ausweislich des Zeugen S hat der Kl. etwa 150 m vor dem abgehenden Feldweg den linken Blinker gesetzt.

Die Klage hatte nur teilweise Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Der Kl. hat gegen § 9 Abs. 5 StVO verstoßen, da er beim Linksabbiegen in die Einfahrt des Feldes nicht eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen hat. Er hat ersichtlich gegen die doppelte Rückschaupflicht verstoßen. Diese schreibt vor, dass zunächst auf den nachfolgenden Verkehr vor dem Einordnen und zum Zweck des Abbiegens zu achten ist und nach dem Einordnen und kurz vor dem Abbiegen erneut auf den nachfolgenden Verkehr geachtet werden muss. Hätte der Kl. dies wie behauptet tatsächlich getan, hätte er den Pkw des Bekl., der sich, da er zuvor das Traktorgespann des Zeugen S überholt hatte, bereits eine längere Strecke auf der Gegenfahrspur befand, bevor er die Zugmaschine des Kl. erreichte, wahrnehmen können und müssen. Der Kl. hat insofern den Abbiegevorgang nicht einleiten dürfen, sondern hätte warten müssen, bis das überholende Fahrzeug

vorbeigefahren war. Dies gilt selbst dann, wenn das Abbiegevorhaben rechtzeitig und deutlich angekündigt wurde.

Auch den Bekl. trifft indessen ein Verschulden am Entstehen des Verkehrsunfalls. Er hat gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO verstoßen, indem er bei unklarer Verkehrslage überholt hat. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Kl. rechtzeitig vor dem Abbiegen geblinkt und damit sein beabsichtigtes Manöver angekündigt hatte. Dieses Blinken hat der Bekl. übersehen und stattdessen seinen Überholvorgang unvermindert mit im Verhältnis zu den Traktoren hoher Geschwindigkeit fortgesetzt. Zudem hätte er in die ausreichend große Lücke zwischen den beiden Gespanne einscheren können. Das rechtzeitige Blinken hat der Zeuge S bestätigt, dem dadurch bewusst gemacht wurde, dass der Kl. in das Feld abbiegen wollte. Die Aussage des Zeugen S war in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Gemäß § 17 StVG sind die jeweiligen Verursachungsbeiträge der Unfallbeteiligten gegeneinander abzuwägen. Die Haftungsverteilung hängt davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Hierbei wiegt der Verstoß des Kl. höher, da er eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen hatte, während der Bekl. sich bereits seit einer nicht unerheblichen Strecke auf der Gegenfahrbahn befand. Das Gericht gelangt nach alledem zu einer Haftungsquote von $\frac{1}{3}$ zulasten des Bekl. und $\frac{2}{3}$ zulasten des Kl.

(6)

- 1. Wer mit seinem Fahrzeug in ein Grundstück abbiegen möchte, muss sich gemäß § 9 Abs. 5 StVO dabei so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. An diese Sorgfaltspflicht ist deshalb ein besonders hoher Maßstab anzulegen, weil der nachfolgende Verkehr nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit wie bei einer abzweigenden Straße mit einem Abbiegen des Vordermanns rechnen muss.**
- 2. Hat derjenige, der nach links in ein Grundstück abbiegen möchte, rechtzeitig den Blinker gesetzt, besteht für den aus dem gleichgerichteten rückwärtigen Verkehr Überholenden eine unklare Verkehrslage im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO; im Falle einer Kollision beider Fahrzeuge ist dann eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.**

Amtsgericht Ahrensburg, Urteil vom 17. Dezember 2019 – 43 C 794/19

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche Straße. Er schloss auf das Fahrzeug der Bekl. auf, welches in Höhe einer links der Straße gelegenen Grundstückseinfahrt auf der rechten Fahrbahnseite hielt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite, also in Höhe der Grundstückseinfahrt, wollte ein auf dem dort verlaufenden Fußweg gehendes Kind die Grundstückseinfahrt passieren. Der Kl. seinerseits wollte am Pkw der Bekl. vorbeifahren und setzte zum Überholen an. Als er sich bereits neben dem Bekl.-Fahrzeug befand, fuhr die Bekl. an, um nach links in die Zufahrt zum Hausgrundstück abzubiegen. Hierbei kollidierten die Fahrzeuge.

Der Kl. behauptet, das Bekl.-Fahrzeug habe lediglich mit zwei Rädern auf der Fahrbahn, mit der anderen Seite im Grünstreifen gestanden. Es sei zwar das Abblendlicht eingeschaltet gewesen, jedoch kein Fahrtrichtungsanzeiger. Er sei deshalb davon ausgegangen, das Fahrzeug sei dort geparkt. Da die Gegenfahrbahn frei gewesen sei, habe er zum Vorbeifahren angesetzt. In Anbetracht der anschließenden Kollision könne die Bekl. ihrer Rückschulpflicht nicht genügt haben.

Die Bekl. trägt vor, sie habe die Absicht gehabt, nach links in die Zufahrt zu ihrem Grundstück abzubiegen. Sie habe ihre Fahrt verlangsamt, sich zur Fahrbahnmitte hin eingeordnet und dabei den linken Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt. Aufgrund des Kindes, das ihre Grundstückszufahrt habe queren wollen, habe sie auf der Fahrbahn halten müssen. Der Kl. habe nach alledem bei unklarer Verkehrslage überholt.

Der unbeteiligte Zeuge L, der mit seinem Pkw hinter dem Kl. herfuhr, hat das rechtzeitige Blinken der Bekl. bestätigt.

Der Versicherer der Bekl. hat vorgerichtlich 50 % reguliert.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Gegen die Bekl. streitet ein Anscheinsbeweis, dass sie den Verkehrsunfall schuldhaft unter Verstoß gegen die Sorgfaltsanforderungen des § 9 Abs. 5 StVO verursacht hat, denn es ist unstrittig nach Beginn des Abbiegevorgangs in die Grundstückseinfahrt zur Kollision mit dem vom Kl. geführten Fahrzeug gekommen. Bei Zusammenstößen zwischen einem links in eine Grundstückseinfahrt abbiegenden Kfz und einem in gleicher Fahrtrichtung fahrenden, den Linksabbieger überholenden Pkw spricht der Beweis des ersten Anscheins wegen der dem Linksabbieger abverlangten äußersten Sorgfalt für ein Verschulden des Linksabbiegers. Der Anscheinsbeweis ersetzt bei typischen Geschehensabläufen aufgrund von Erfahrungssätzen den Nachweis eines schuldhaften Verhaltens. Dabei muss der typische Geschehensablauf feststehen, also unstrittig oder bewiesen sein, was vorliegend der Fall ist. An die Sorgfaltspflicht aus § 9 Abs. 5 StVO ist deswegen ein besonders hoher Maßstab anzulegen, weil der nachfolgende Verkehr nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit wie bei einer abzweigenden Straße mit einem Abbiegen des Vordermanns rechnen muss. Nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises ist vorliegend darauf zu schließen, dass die Bekl. ihren Sorgfaltspflichten beim Abbiegen in das Grundstück nicht gewissenhaft nachgekommen ist. Hätte die Bekl. insbesondere ihrer Pflicht zur zweiten Rückschau unmittelbar vor dem Abbiegen genügt, hätte sie den Pkw des Kl. wahrnehmen müssen.

Allerdings ist auf Seiten des Kl. ebenfalls ein schuldhafter, unfallursächlicher Verkehrsverstoß in die Abwägung einzustellen. Der Kl. hat nämlich entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO bei unklarer Verkehrslage überholt. Eine solche Verkehrslage ist anzunehmen, wenn der Überholende nach den gegebenen Umständen mit einem ungefährlichen Überholvorgang nicht rechnen darf. Eine unklare Verkehrslage liegt aber nicht schon dann vor, wenn das vorausfahrende Fahrzeug verlangsamt, selbst wenn es sich bereits etwas zur Fahrbahnmitte hin eingeordnet haben sollte, denn schließlich kann es im innerörtlichen Bereich eine Vielzahl von Ursachen für das Verlangsamten und Anhalten eines vorausfahrenden Fahrzeugs geben, z.B. einen technischen Defekt oder einen Wild-/Kleintierunfall. Zu Recht nimmt die Rechtsprechung eine unklare Verkehrslage in vergleichbar gelagerten Sachverhalten deshalb erst dann an, wenn bei dem vorausfahrenden oder stehenden Fahrzeug der linke Fahrtrichtungsanzeiger betätigt wird, der nachfolgende Verkehrsteilnehmer dies erkennen konnte und dem überholenden Fahrzeugführer noch ein angemessenes Reagieren ohne Gefahrenbremsung möglich war. So liegt es hier: Dass die Bekl. den linken Fahrtrichtungsanzeiger so rechtzeitig betätigte hatte, dass der nachfolgende Kl. dies noch rechtzeitig erkennen und auf das beabsichtigte Abbiegen nach links in die Grundstückseinfahrt angemessen und ohne Gefahrenbremsung hätte reagieren können, steht durch die Aussage

des unbeteiligten Zeugen L fest, der aus seiner Position einen ungetrübten Blick auf das Geschehen hatte.

Nach alledem ist eine Haftungsquote von 50:50, gemäß derer der Versicherer der Bekl. vorgerichtlich reguliert hat, nicht zu beanstanden.

(7)

- 1. Wer abbiegen will, muss unmittelbar vor diesem Manöver auf den nachfolgenden Verkehr achten, § 9 Abs. 1 S. 4 StVO.**
- 2. Kommt es zu einer Kollision zwischen einem nach links auf ein Parkplatzgelände abbiegenden Fahrzeug, das seine Fahrt verlangsamt und den Blinker gesetzt hatte, und einem aus dem rückwärtigen gleichgerichteten Verkehr überholenden Pkw, für dessen Fahrer insofern eine unklare Verkehrslage (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO) bestanden hat, ist eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.**

Amtsgericht Kiel, Urteil vom 30. Oktober 2019 – 107 C 45/18

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche Straße. Die Bekl. befuhr dieselbe Straße mit ihrem Kfz in gleicher Richtung, und zwar vor dem Pkw des Kl. Auf Höhe einer Verkehrsinsel beabsichtigte die Bekl., nach links abzubiegen bzw. zu wenden, um auf einen dort befindlichen Parkplatz zu gelangen. Die Fahrbahn verläuft in diesem Bereich zunächst einspurig und teilt sich kurz hinter der Verkehrsinsel in eine Links- und in eine Geradeausspur auf. Nach der Verkehrsinsel ordnete sich der Kl. links vom Bekl.-Fahrzeug ein, um dieses zu überholen und später seinerseits links in eine abgehende Straße abzubiegen. In diesem Zusammenhang kam es zu einer seitlichen Kollision der Fahrzeuge.

Der Kl. behauptet, die Bekl. sei auf Höhe der Verkehrsinsel ganz rechts außen auf der Fahrbahn gefahren und habe dann plötzlich und überraschend zu einer 180-Grad-Wendung angesetzt, so dass sie von rechts kommend seitlich in seinen Pkw hineingefahren sei.

Die Bekl. trägt vor, sie sei langsam in Richtung Verkehrsinsel gefahren und habe sich nach hinten abgesichert und geblinkt, weil sie auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu den Parkplätzen gewollt habe. Sie sei zunächst mittig auf der Fahrspur gefahren. Der Abstand zur Verkehrsinsel habe ein bis eineinhalb Meter betragen. Vor der Kollision sei sie sehr langsam gefahren und habe fast gestanden. Der Kl. habe sich mit seinem Fahrzeug in die Lücke zwischen Verkehrsinsel und ihrem Pkw gequetscht, woraufhin es zur Kollision gekommen sei.

Ausweislich des unbeteiligten Zeugen H hatte die Bekl. geblickt.

Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.

Die Klage hatte teilweise Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Die Bekl. hat durch ihre Fahrweise gegen § 9 Abs. 1 S. 4 StVO verstoßen. Je weniger erkennbar das Abbiegeziel im Fahrverkehr ist, umso sorgfältiger muss sich der Abbiegende verhalten. Die Bekl., die nach links zu einem freien Parkplatz abbiegen wollte, war daher nicht nur verpflichtet, ihre Absicht rechtzeitig anzukündigen, sich zur Fahrbahnmitte einzuordnen und durch doppelte Rückschau auf den nachfolgenden Verkehr zu achten. Sie musste, auch wenn das Abbiegen dem Wenden (§ 9 Abs. 5 StVO) vorliegend nicht gleichzusetzen wäre, ein erheblich gesteigertes Maß an Sorgfalt aufwenden, um eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu vermei-

den, zumal ein Abbiegen direkt hinter einer Verkehrsinsel von der Verkehrsführung eigentlich nicht vorgesehen ist.

Zu dem Unfall ist es nach alledem unter anderem deshalb gekommen, weil die Bekl. den Anforderungen der Rückschulpflicht nicht in ausreichendem Maße genügt hat. Anderenfalls hätte sie den Pkw des Kl. zwingend vor der Kollision wahrnehmen müssen.

Zulasten des Kl. geht allerdings auch ein erheblicher Verkehrsverstoß, nämlich der Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO, wonach bei unklarer Verkehrslage nicht überholt werden darf. Für den Kl. hätte bei sorgfältiger Fahrweise erkennbar sein müssen, dass die Bekl. einen besonderen Verkehrsvorgang ausführen würde, da diese rechtzeitig geblinkt und die Fahrt erheblich verlangsamt hatte. Hierauf hätte sich der Kl. frühzeitig einstellen müssen. Dass die Bekl. in dieser Weise verfahren ist, steht zur Überzeugung des Gerichts durch die Aussage des unbeteiligten Zeugen H fest.

Bei der danach gebotenen Abwägung hält das Gericht eine Haftung für beide Seiten von 50 % für gerechtfertigt, da die Verkehrsverstöße im Ergebnis gleich schwer wiegen.

bb) Rechtsabbiegen

- 1. Ob ein PKW-Fahrer, der aus dem fließenden Verkehr heraus nach rechts auf eine öffentliche Parkfläche einbiegen will, hierbei den besonderen Sorgfaltpflichten des § 9 Abs. 5 StVO unterliegt, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich gesehen. Jedenfalls hat er gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 StVO doppelte Rückschau zu halten und sich gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StVO möglichst weit rechts einzuordnen.**
- 2. Kollidiert ein Pkw-Fahrer, der kurz vor seinem Einparkmanöver wegen des bequemeren Winkels einen Schlenker nach links vollzieht, mit einem aus dem rückwärtigen gleichgerichteten Verkehr an ihm rechts vorbeifahrenden Fahrzeug, dessen Fahrer ein Verstoß gegen das Gebot, bei unklarer Verkehrslage nicht zu überholen, nicht nachgewiesen werden kann, haftet der Einparkende in der Gesamtabwägung für den Schaden allein.**

Amtsgericht Reinbek, Urteil vom 23. Juli 2020 – 11 C 586/19

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine innerörtliche verkehrsberuhigte Wohnstraße (Tempo-30-Zone). Er beabsichtigte, das Fahrzeug auf einer neben seiner Wohnadresse befindlichen öffentlichen Parkfläche abzustellen. Die Parkfläche beinhaltet mehrere Parkbuchten mit einem Winkel von ungefähr 45 Grad zur Fahrbahn. Als der Kl. im Begriff war, auf die erste Parkfläche des Parkplatzes einzubiegen, kam es zur Kollision mit dem vom Bekl. geführten Pkw. Die näheren Umstände des Unfallhergangs sind streitig.

Der Kl. trägt vor, er habe seine Absicht, auf die rechts gelegene Parkfläche einzuparken, durch den rechten Fahrtrichtungsanzeiger angekündigt. Er sei vor dem Einschlag nach rechts lediglich leicht nach links ausgewichen. Der Bekl. habe während seines Einparkvorgangs versucht, sein Fahrzeug noch rechts zu überholen. Hierdurch sei es zu einem seitlichen Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge gekommen.

Der Bekl. trägt vor, der Kl. sei mit seinem Pkw vollständig auf die linke Straßenseite und an den dortigen Fahrbahnrand gefahren. Es habe den Anschein gehabt, er habe dort parken wollen. Ein Fahrtrichtungsanzeiger sei nicht betätigt worden. Er selbst habe seine Fahrt ohne ein Verlassen seiner Fahrlinie auf der rechten Fahrbahnseite fortsetzen können, um an dem Pkw des Kl. vorbeizufahren. Als er sich fast auf Höhe des

Pkw des Kl. befunden habe, sei dieser plötzlich nach rechts gelenkt worden, sodass es zu der Kollision gekommen sei. Er habe noch versucht, über den rechten Kantstein auszuweichen, habe einen Zusammenstoß aber nicht mehr verhindern können.

*Der Kl. begehrt 50 % seines Schadens.
Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.*

Entscheidungsgründe:

Den Kl. traf hinsichtlich des beabsichtigten Einparkens in die rechts neben der Fahrbahn gelegene Parkbucht die Sorgfaltsanforderung aus § 9 Abs. 1 StVO. Ob der Kl. bei seinem Fahrmanöver zusätzlich § 9 Abs. 5 StVO (Abbiegen in ein Grundstück) zu beachten hatte, kann offenbleiben. Die Frage, ob die besonderen Sorgfaltsanforderungen auch dann eingreifen, wenn der Fahrer aus dem fließenden Verkehr auf eine öffentliche Parkfläche einfahren will, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich gesehen; hierauf kommt es vorliegend indessen nicht entscheidungserheblich an. Der Kl. muss sich jedenfalls einen Verstoß gegen die doppelte Rückschaupflicht aus § 9 Abs. 1 S. 4 StVO entgegenhalten lassen. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass der Kl. tatsächlich die zweite Rückschau eingehalten hat. Hätte er dieser Sorgfaltspflicht genüge getan, hätte er den aus dem rückwärtigen Verkehr herannahenden Bekl. noch so rechtzeitig sehen müssen, dass er mit dem eigentlichen Abbiegevorgang hätte warten können. Die zweite Rückschau war auch nicht nach § 9 Abs. 1 S. 4 2. Hs StVO entbehrlich. Der Kl. hatte sich unstreitig jedenfalls nach leicht nach links eingeordnet; zudem war die rechts gelegene Parkfläche zum Unfallzeitpunkt gänzlich frei und somit ein Überholen auf der rechten Seite und also eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs nicht von vornherein ausgeschlossen.

Zudem steht auch ein Verstoß des Kl. gegen § 9 Abs. 1 S. 2 StVO fest. Danach hat derjenige, der nach rechts abbiegen will, sich rechtzeitig möglich weit rechts einzuordnen. Nach seinem eigenen Vortrag sowie der Angabe des Bekl. hat der Kl. indessen vor dem eigentlichen Abbiegen jedenfalls einen Schlenker nach links gemacht. Ob er zudem den rechten Fahrtrichtungsanzeiger betätigt hatte oder nicht, kann letztlich dahingestellt bleiben.

Ein Verstoß des Bekl. gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO (Überholen bei unklarer Verkehrslage) steht demgegenüber nicht zur Überzeugung des Gerichts fest.

Ob es sich bei der Fortsetzung der Fahrt durch den Bekl. überhaupt um einen Überholvorgang im Sinne von § 5 StVO handelte oder lediglich um eine Vorbeifahrt nach § 6 StVO, ist bereits ungewiß. Jedenfalls aber sind die Voraussetzungen dafür, dass die Weiterfahrt des Bekl. einen Überholvorgang gegenüber dem Pkw des Kl. darstellt, nicht nachgewiesen. Schon gar nicht steht nach dem Vorgesagten zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Bekl. bei für ihn unklarer Verkehrslage überholt hat.

Im Ergebnis überwiegen die auf Kl.-Seite festgestellten Fahrverstöße gegen § 9 Abs. 1 S. 2 und S. 4 StVO die auf Bekl.-Seite einzig zu berücksichtigende allgemeine Betriebsgefahr. Dies führt im Ergebnis zu einer Alleinhaftung des Kl.

b) Wenden

(1)

- 1. Wer in einem Kreuzungsbereich wendet, ohne zuvor noch einmal Rückschau zu halten, hat gemäß § 9 Abs. 1 S. 4, Abs. 5 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen.**

- 2. Kommt es in dieser Weise zur Kollision mit einem aus dem rückwärtigen Verkehr trotz bestehenden Überholverbots (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 StVO) Überholenden, führt dieser Umstand nicht etwa dazu, dass der Verstoß des Wendenden in der Abwägung nach § 17 StVG keine Relevanz mehr entfaltet.**
- 3. Der Überholer haftet keinesfalls zu mehr als 67 %.**

Amtsgericht Reinbek, Urteil vom 27. Juni 2022 – 19 C 306/21

Sachverhalt:

Der Kl. befuhr mit seinem Pkw eine Landesstraße zwischen zwei Ortschaften. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug 70 km/h. Auf dem Abschnitt besteht ein Überholverbot. Hinter dem Kl. fuhr der Bekl. mit seinem Pkw. Der Kl. fuhr mit einer Geschwindigkeit zwischen 50 und 55 km/h. Vor einem Kreuzungsbereich reduzierte der Kl. seine Fahrgeschwindigkeit auf ca. 20–30 km/h, da er im weiteren Verlauf in dem nach links abgehenden, nicht asphaltierten Weg wenden wollte. Der Bekl. überholte den Pkw des Kl. In diesem Zusammenhang kollidierten beide Fahrzeuge, wobei der genaue Geschehensablauf zwischen den Parteien streitig ist.

Der Kl. behauptet, er habe vor dem Wendemanöver seinen Fahrtrichtungsanzeiger links gesetzt. Ca. 80–90 m vor der Kollision habe er den Bekl. im Rückspiegel wahrgenommen und sich auch nach hinten umgeschaut. Kurz vor Einleitung des Wendevorgangs habe er aber nicht noch einmal zurückgeblickt. Der Bekl. habe ihn mit zu geringem Seitenabstand überholt.

Der Bekl. trägt vor, der Kl. habe den rechten Blinker gesetzt und sei zunächst nach rechts abgebogen. Er selbst sei unter Beibehaltung seiner Fahrspur am Fahrzeug des Kl. vorbeigefahren. Da der Kl. noch nicht komplett rechts abgebogen sei, habe er seinen Blinker links gesetzt, um an dem Kl. unter leichtem Ausweichen auf die Gegenfahrbahn vorbeizufahren. Der Versicherer des Bekl. hat den für angemessen erachteten Schaden des Kl. vorgerichtlich nach einer Quote von 67 % reguliert.

*Der Kl. begehrt vollen Schadenersatz.
Hinsichtlich der Quote hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen.*

Entscheidungsgründe:

Der Verursachungsbeitrag des Kl. beträgt jedenfalls 33 %, sodass die vom Versicherer des Bekl. vorgerichtlich vorgenommene Regulierung im Verhältnis 67:33 zugunsten des Kl. nicht zu beanstanden ist.

Feststeht, dass der Bekl. an dem Kl. trotz bestehenden Überholverbots vorbeigefahren ist. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 StVO. Der Bekl. hat im Rahmen seiner Anhörung eingeräumt, beim Passieren des Kl.-Fahrzeugs – wenn auch nur leicht – in den Gegenverkehr gefahren zu sein. Demgegenüber steht aber auch fest, dass der Kl. vor dem Wendemanöver nicht noch einmal zurückgeschaut hat. Hierin liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur zweiten Rückschau aus § 9 Abs. 1 S. 4 StVO. Dieser Verstoß des Kl. wiegt derart schwer, dass letztlich dahinstehen kann, ob er nun, wie er behauptet, nach links geblinkt und direkt nach links zum Wendevorgang angesetzt hat, oder aber, wie seitens des Bekl. vorgebracht, er zunächst rechts geblinkt hat. Jedenfalls ist dem Kl. infolge seines Verstoßes gegen die Pflicht zur doppelten Rückschau ein Verursachungsbeitrag von 33 % anzulasten. Entgegen seiner Ansicht führt ein Verstoß gegen ein Überholverbot aus § 5 Abs. 3 Nr. 2 StVO auch nicht dazu, dass ein Verstoß gegen die doppelte Rückschau keine Relevanz mehr

entfaltet. Im Übrigen wollte der Kl. unstreitig in den nach links abgehenden, nicht asphaltierten Weg nicht abbiegen, sondern dessen Einmündungsbereich nur für sein Wendemanöver nutzen. Damit liegt seitens des Kl. auch ein Ver-

stoß vom Qualitätsgehalt des § 9 Abs. 5 StVO vor, sodass er mit der seitens des Versicherers des Bekl. vorgenommenen Regulierung nach einer Quote von 67 % alle Mal gut bedient ist.

II. Amtliche Veröffentlichungen

Änderung der Anordnung über die geschäftliche Behandlung des maschinell geführten Grundbuchs und der elektronischen Grundakte

AV d. MJG v. 4. November 2022 – II 342/3851 – 1 –
(SchlHA 2023 S. 101)

I

Die Anordnung über die geschäftliche Behandlung des maschinell geführten Grundbuchs und der elektronischen Grundakte (AV d. MJKE v. 08.08.2014 – 3851 – 1 – <SchlHA S. 376>, zuletzt geändert durch AV d. MJKE vom 01.07.2015 – 3851 – 1 – <SchlHA S. 315>) – wird wie folgt geändert:

In Ziffer 11 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

II

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft.

Kiel, 04.11.2022

Dr. Otto Carstens

Staatssekretär

Änderung der Anordnung über die geschäftliche Behandlung des maschinell geführten Grundbuchs und der elektronischen Grundakte

AV d. MJG v. 13. Februar 2023 – II 342/3851 – 1 –
(SchlHA 2023 S. 101)

I

Die Anordnung über die geschäftliche Behandlung des maschinell geführten Grundbuchs und der elektronischen

Grundakte (AV d. MJKE v. 08.08.2014 – 3851 – 1 – <SchlHA S. 376>, zuletzt geändert durch AV d. MJKE vom 01.11.2022 – 3851 – 1 – <bisher nicht veröffentlicht>) – wird wie folgt geändert:

In Ziffer 11 wird Satz 2 in Absatz 4 nach dem Satzende wie folgt ergänzt: „oder per Postzustellungsauftrag; hierbei ist zu beachten, dass die Zustellung durch Niederlegung auszuschießen ist.“

II

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Kiel, 13.02.2023

Dr. Otto Carstens

Staatssekretär

Besetzung des Justizprüfungsamtes für die staatliche Pflichtfachprüfung bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig

Vfg. d. Vors. d. JPA vom 28. Februar 2023 – 2232 E – 334
(SchlHA 2023 S. 101)

Zum weiteren Mitglied für den bis zum 31.12.2023 laufenden Prüfungsabschnitt wurde berufen:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht *Christian Dicke*, Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht.

III. Personalnachrichten

MJG

Ernannt: Zur Oberamtsrätin mit Amtszulage: Oberamtsrätin *Barbara Keunecke*, Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zur Oberamtsrätin: Amtsrätin *Verena Bretschneider*, Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage: Justizamtsinspektor *Heiko Kreft*, Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Gerichte

Ernannt: Zur Ersten Justizhauptwachtmeisterin: Justizhauptwachtmeisteranwärterin *Nicole Schink*, Amtsgericht Bad Segeberg.

Versetzung in den Ruhestand: Justizamtsinspektor mit Amtszulage *Norbert Suhr*, Amtsgericht Rendsburg.

Staatsanwaltschaften

Ernannt: Zur Staatsanwältin: Richterin *Anne Mindermann*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck.

Versetzt: Justizobersekretär *Timon Falk* von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe in den Geschäftsbereich des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Ernannt: Zur Justizoberamtsrätin: Justizamtsrätin *Cordula Meliß*, Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein.

Vollzugsanstalten

Ernannt: Zur Justizoberamtsrätin mit Amtszulage: Justizoberamtsrätin *Britta Vogelsang*, JVA Flensburg.

Zum Oberamtsrat: Amtsrat *Markus Braubach*, JA Schleswig.

Zur Justizamtsfrau: Justizoberinspektorin *Britta Meier*, JVA Neumünster.

Zum Justizoberinspektor: Justizinspektor *Pierre Pöhls*, JVA Lübeck.

Zur Sozialoberinspektorin: Sozialinspektorin *Meike Hirsch*, JVA Neumünster.

Zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage: Justizamtsinspektor *Winand Drewes*, JVA Neumünster; Justizamtsinspektor *Christian Fock*, JVA Lübeck.

Versetzt: Regierungsrätin *Kim Maja Frindt*, von der JVA Uelzen (Niedersachsen) an die JVA Neumünster.

Eintritt in den Ruhestand: Justizamtsinspektor *Olaf Meyer*, JA Schleswig.

IV. Ausschreibungen

Bek. d. MJG vom 1. März 2023 – II 332/5112-E-1-83
(SchIHA 2023 S. 102)

Allgemeine Hinweise

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeine Verfügung über Stellenausschreibungen und Bewerbungen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 25. März 2020 (SchIHA 2020, S. 142) verwiesen.

Bewerbungen für die nachfolgend genannte(n) Planstelle(n) werden erbeten **binnen drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung, soweit nicht anders angegeben. Gleichzeitig wird um Mitteilung der aktuellen Privatanschrift gebeten.

1. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 2 für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig.

2. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel.

Die Ausschreibung richtet sich nur an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe im staatsanwalt-schaftlichen Dienst.

Bek. d. MJG vom 3. März 2023 – II 332/5112-E-1-83
(SchIHA 2023 S. 102)

Allgemeine Hinweise

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeine Verfügung über Stellenausschreibungen und Bewerbungen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 25. März 2020 (SchIHA 2020, S. 142) verwiesen.

Bewerbungen für die nachfolgend genannte(n) Planstelle(n) werden erbeten **binnen drei Wochen** ab Datum dieser

Bekanntmachung, soweit nicht anders angegeben. Gleichzeitig wird um Mitteilung der aktuellen Privatanschrift gebeten.

1. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 2 für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht – als ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors – bei dem Sozialgericht Schleswig.

2. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Itzehoe.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe in der Sozialgerichtsbarkeit.

Die **Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege** in Hildesheim sucht zum 01.04.2024 oder früher

eine/n Professor/in (w/m/d, BesGr. W 2) für die Lehrgebiete Zivilrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie nach Möglichkeit Insolvenzrecht.

Die **Einstellungsvoraussetzungen** ergeben sich aus § 25 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Dazu gehören insbesondere

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,
- die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, und
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Dabei sind insbesondere in der Justiz erworbene praktische Erfahrungen in den genannten Rechtsgebieten von Vorteil.

Nach § 25 Abs. 3 NHG kann abweichend von den genannten Voraussetzungen auch berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogisch-didaktische Eignung nachweist.

Das **Aufgabengebiet** umfasst neben der praxisbezogenen Lehre im allgemeinen Zivilrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie ggf. Insolvenzrecht, die Forschung, die Abnahme von Prüfungen und die Studienberatung. Erwartet wird daneben die Bereitschaft zu fächerübergreifender Zusammenarbeit insbesondere mit den Ausbildungsgerichten, zur Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz, zu regelmäßiger eigener methodisch-didaktischer Fortbildung sowie zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung. Erfahrungen in der Justiz und Justizverwaltung sind wünschenswert.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet. Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung

bevorzugt berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Prof.'in Dr. Catharina Erps (Tel.: 05121/1791046; E-Mail: FHHI-Rektor@justiz.niedersachsen.de).

Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 30.04.2023 auf dem Dienstweg** an die Rektorin der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim, erbeten.

Onlinebewerbungen richten Sie als PDF-Datei an das Postfach: FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de

Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten.

Weitere Informationen zur Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege finden Sie unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n **Rechtspfleger/in (m/w/d)** als Fachhochschuldozentin/Fachhochschuldozenten (Besoldung bis BesGr. A 13) oder als Lehrkraft für besondere Aufgaben (Besoldung bis BesGr. A 13)

Es besteht grundsätzlich Bedarf für alle an der HR Nord unterrichteten Lehrgebiete. Besonders wünschenswert sind jedoch Bewerbungen, die die folgenden Lehrgebiete zumindest anteilig abdecken können:

- **Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch der ZPO und/oder Insolvenzrecht)**
- **Strafvollstreckungsrecht einschließlich Recht der Vermögensabschöpfung**
- **ZPO/Kosten**
- **Erbrecht einschließlich FamFG-Verfahrensrecht**
- **Grundbuchrecht einschließlich des Grundbuchverfahrensrechts**

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit Neigung zu pädagogischer Tätigkeit und Interesse an wissenschaftlicher Arbeit. Vor allem für die Lehre besonders qualifizierte Personen werden zu einer Bewerbung aufgefordert.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber zwei Lehrgebiete abdeckt. Die Bereitschaft, bei Bedarf neben dem Fach, in dem bereits vertiefte Kenntnisse vorhanden sind, ggf. ein weiteres Fach zu übernehmen und sich in dieses einzuarbeiten, wird dabei vorausgesetzt.

Die Voraussetzungen für die Bestellung der Fachhochschuldozentin oder des Fachhochschuldozenten ergeben sich aus § 1 Abs. 3 der Verordnung über wissenschaftliches Personal an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege, jetzt Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (PersVO-FHR, Nds. GVBl. 2008, S. 268). Dazu gehören

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung erworben sein soll, und
- hervorragende fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt) besitzen sowie über eine mindestens dreijährige berufliche Praxis und pädagogische Eignung

verfügen (§ 2 der Verordnung über wissenschaftliches Personal an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege, jetzt Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege – PersVO-FHR, Nds. GVBl. 2008, S. 268).

Neben der Lehre umfasst der Aufgabenbereich die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen einschließlich der Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule.

Die Beschäftigung als Lehrkraft für besondere Aufgaben erfolgt im Wege der (Teil-) Abordnung und ist teilzeitgeeignet; die Stellenbesetzung als Fachhochschuldozentin oder Fachhochschuldozent kann ggf. auch im Abordnungswege erfolgen und ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen.

Anfragen richten Sie bitte an Herrn Prof. Dr. Inoue (Tel.: 05121/17910-27; E-Mail: Norman.Inoue@justiz.niedersachsen.de) oder an Frau Prof.'in Dr. Erps (05121/17910-46; E-Mail: Catharina.Erps@justiz.niedersachsen.de).

Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 31.03.2023 auf dem Dienstweg** an die Rektorin der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim, erbeten.

Onlinebewerbungen richten Sie als PDF-Datei an das Postfach: FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de

Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten.

Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter (w/m/d) für Angelegenheiten der Informationstechnologie, der Verwaltung und des Prüfungsamts in Teilzeit mit 30 Stunden (0,75 VZE) bis BesGr. A 11

Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter bearbeitet Vorgänge in Teilbereichen des Prüfungsamts und der Informationstechnologie (IT) sowie der Verwaltung der Hochschule. Dabei sind schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Personalangelegenheiten:

- Bearbeitung der Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter, insbesondere Abordnung, Versetzung, Ruhestand, Nebentätigkeiten, Dienstunfall, etc.
- Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten im Bereich Personal nach Absprache mit dem Rektor bzw. der Rektorin

Prüfungsamt:

- Bearbeitung der Grundsatzangelegenheiten des Prüfungsamts betreffend den Beginn des Studiums bis einschließlich der Zwischenprüfung inklusive Entscheidungen über Schreibzeitverlängerungen
- Organisation und Abwicklung der Prüfungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Organisation der Zwischenprüfung inkl. der Notenfestsetzung

- Fertigung von Prüfungsentscheidungen der Zwischenprüfung
- Berechnung und Anweisung von Prüferinnen- bzw. Prüferentschädigungen bis einschließlich der Zwischenprüfung
- Erstellung der Länderabrechnungen zu Prüfungskosten der Zwischenprüfung
- Organisation und Einsatz von externen Prüfungsaufsichten für die Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung

IT-Angelegenheiten:

- Betreuung der Lernplattform ILIAS inklusive der Verwaltung von Zugangsberechtigungen und Einstellen von Inhalten
- Betreuung und Pflege der Hochschullehre mit MS-Teams
- Betreuung der elektronischen Akte (VIS) als PowerUser.
- Betreuung und Verwaltung der Notebooks der Hochschule (intern, Lehrbeauftragte, Studierende aus Niedersachsen) einschließlich Inventarisierung
- Betreuung und Verwaltung des Bibliotheksnetzwerkes
- Bearbeitung der Vorgänge zur Informationssicherheit

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (öffentliche Verwaltung, Rechtspflege). Erwartet wird zudem, dass Sie sich schnell und eigenständig in neue Aufgabengebiete einarbeiten können. Verwaltungserfahrung ist wünschenswert. Der sichere Umgang mit den aktuellen

MS-Office-Programmen (Word, Excel, Outlook, Teams) wird vorausgesetzt.

Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Anfragen richten Sie bitte an die Leiterin der Stabsstelle des Hochschulrektors Frau Prof. Dr. Erps (Telefon 05121 17910-46, E-Mail: catharina.erps@justiz.niedersachsen.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **16. April 2023 auf dem Dienstweg** erbeten an das

**Rektorat der Norddeutschen Hochschule
für Rechtspflege,
Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.**

Onlinebewerbungen richten Sie als PDF-Datei an das Postfach:

FHHL-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de

Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten.

Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie auf unserer Homepage unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

V. Entscheidungen

Landesverfassungsrecht

LV Art. 54 I und II , Art. 57 I und II; FAG § 4 I Nr. 1 und Nr. 3, § 15 I und II, § 3 I und II

- 1. Die Dotierung zentralörtlicher Aufgaben in einer eigenen Teilschlüsselmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG) verletzt nicht das interkommunale Gleichbehandlungsgebot.**
 - a) Zentrale Orte müssen öffentliche Aufgaben in der Weise erfüllen, dass sie bei Planung und Ausgestaltung von Maß und Kapazität nicht auf die Versorgung der eigenen Einwohnerinnen und Einwohner beschränkt sind, sondern darüber hinaus auch die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner des zentralen Verflechtungsbereichs einbeziehen.**
 - b) Die Erweiterung gemeindlicher Aufgaben der Zentralen Orte und Stadtrandkerne bei gleichzeitiger entsprechender Entlastung der nicht-zentralen Gemeinden des Verflechtungsbereichs rechtfertigt und erfordert sogar, dass entsprechende Kostenzuwächse bzw. -entlastungen bei der angemessenen Finanzausstattung im Rahmen des Finanzausgleichs berücksichtigt werden.**
 - c) Die Anknüpfung an die Kategorien des Landesplanungsrechts in § 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit 15 Abs. 1 und 2 FAG ist verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber kann sich für die gesonderte Zuweisung von Mitteln für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben daran orientieren, inwieweit eine Gemeinde durch die Landesplanung gesetzlich verpflichtet ist, Einrichtungen vorzuhalten, die von der Bevölkerung der Umlandgemeinden mitgenutzt werden können.**
 - d) Höhere Aufwendungen der nicht-zentralen Gemeinden, die sich aus den größeren Entfernungen und geringeren Größenvorteilen oder geografi-**

schen Randlagen ergeben, hat der Gesetzgeber in § 10 und § 11 FAG hinreichend berücksichtigt.

- 2. Der Bemessung der Teilschlüsselmassen für Gemeinden und Zentrale Orte in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG liegt weiterhin keine aufgabengerechte Bedarfsermittlung zugrunde.**
 - a) Es genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, dass der Gesetzgeber die Quote der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte mit rechnerischen Anpassungen ohne eine neue Bedarfsermittlung in die Neuregelung des Finanzausgleichs übernommen und dadurch die Höhe der Teilschlüsselmassenquote für die Gemeinden mitbestimmt hat.**
 - b) Zur Bestimmung spezifischer zentralörtlicher Bedarfe muss der Gesetzgeber einer nachvollziehbaren Methodik folgen und darf die Dotierung der zentralörtlichen Aufgaben nicht „dezisionistisch“ festlegen.**
 - c) Der Gesetzgeber darf sich auch bei der Bildung von Teilschlüsselmassenquoten nicht darauf beschränken, einmal festgesetzte Werte, Größenordnungen und Prozentzahlen in den folgenden Finanzausgleichsgesetzen fortzuschreiben, ohne sich erneut ihrer sachlichen Eignung zu vergewissern.**

SchIHLVerfG, Urteil vom 17. Februar 2023 – LVVerfG 5/21

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 12. November 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1004), ist mit Artikel 57 Absatz 1 der Landesverfassung unvereinbar.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2024 durch eine Neuregelung zu beseitigen. Bis dahin bleibt die genannte Bestimmung weiter anwendbar.

Im Übrigen werden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

Das Verfahren wird hinsichtlich der Gemeinde B..., der Gemeinde H..., der Gemeinde H..., der Gemeinde J...t, der Gemeinde L...t, der Gemeinde S... und der Gemeinde S... eingestellt.

A.

Die Beschwerdeführerinnen, 108 amtsangehörige Gemeinden, von denen die sieben im Tenor genannten Gemeinden ihre kommunalen Verfassungsbeschwerden im Laufe des Verfahrens zurückgenommen haben, wenden sich gegen einzelne Vorschriften des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Aus Sicht der Beschwerdeführerinnen verletzen § 4 Abs. 1 und § 15 FAG das interkommunale Gleichbehandlungsgebot und das Gebot der aufgabengerechten Bedarfsermittlung gemäß Art. 57 Abs. 1 der Landesverfassung (LV). Die Beschwerdeführerinnen erfuhr gegenüber Gemeinden, die die Eigenschaft eines Zentralen Ortes nach dem Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) hätten, eine sachwidrige Ungleichbehandlung, weil diese besondere Finanzausweisungen für Aufgaben erhielten, die auch die Beschwerdeführerinnen erfüllten. Zudem seien weder die Bedarfe der Zentralen Orte noch die besonderen Bedarfe der nicht als Zentrale Orte eingestuftten Gemeinden vom Gesetzgeber ermittelt worden. Daneben verletze der Gesetzgeber mit der Regelung des § 3 Abs. 1 und 2 FAG das aus Art. 57 Abs. 2 LV folgende Konnexitätsprinzip, weil nicht transparent sei, inwieweit das Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden Mittel als angemessene Finanzausstattung oder im Wege des Mehrbelastungsausgleichs für übertragene staatliche Aufgaben zuweise.

I.

1. Die Landesverfassung gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur finanziellen Absicherung der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2 LV einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung. Art. 57 Abs. 1 LV gewährleistet darüber hinaus einen Anspruch auf eine „angemessene Finanzausstattung“ im Sinne einer gerechten Teilhabe an den Finanzen des Landes. Hinzu tritt die Pflicht des Landes, den Gemeinden bei einer Verpflichtung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben einen finanziellen Ausgleich für eine entstehende Mehrbelastung zu gewähren (Art. 54 Abs. 4 i. V. mit Art. 57 Abs. 2 LV, sog. Konnexität).

Die maßgebenden Verfassungsnormen lauten:

Artikel 54 Kommunale Selbstverwaltung

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Das Land sichert durch seine Aufsicht die Durchführung der Gesetze. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (4) Durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung können die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden.

Artikel 57 Kommunaler Finanzausgleich

- (1) Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land im Rahmen seiner finanziellen

Leistungsfähigkeit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung, durch die eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird.

- (2) Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

2. Um die angemessene Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewährleisten, erhalten diese für die Finanzierung ihrer Aufgaben neben Einnahmen, die ihnen durch Gebühren und Beiträge sowie durch ihre Einbeziehung in das System der vertikalen Steuerertragsaufteilung nach Art. 106 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 bis 8 des Grundgesetzes zukommen, finanzielle Mittel des Landes über den kommunalen Finanzausgleich zugewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 FAG stellt das Land für den kommunalen Finanzausgleich jährlich eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 18,18 % im Jahr 2021, in Höhe von 18,23 % im Jahr 2022, in Höhe von 18,28 % im Jahr 2023 und in Höhe von 18,33 % ab dem Jahr 2024 (Verbundsatz) der Verbundgrundlagen (Aufkommen aus explizit aufgelisteten Steuerarten nach § 3 Abs. 2 FAG) zur Verfügung. Aus der Finanzausgleichsmasse werden gemäß § 4 Abs. 2 FAG feste Beträge für bestimmte Aufgaben wie Konsolidierungshilfen, Fehlbertragungszuweisungen, Zuweisungen für Theater und Orchester etc. dotiert (Vorwegabzüge). Der verbleibende Teil der Finanzausgleichsmasse wird nach festgelegten Schlüssel an alle Gemeinden und Kreise verteilt (Schlüsselzuweisungen). Gemäß § 4 Abs. 1 FAG erhalten die Gemeinden Schlüsselzuweisungen in Höhe von 30,73 %, die Kreise und kreisfreien Städte Schlüsselzuweisungen in Höhe von 53,96 % und die Zentralen Orte Schlüsselzuweisungen in Höhe von 15,31 %. Die Zentralen Orte erhalten somit sowohl Zuweisungen aus der Teilschlüsselmasse für Gemeinden als auch aus der für die Zentralen Orte gebildeten Masse. Die kreisfreien Städte beziehen Zuweisungen aus allen drei Massen.

Die Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG) dienen gemäß § 15 Abs. 1 FAG der Wahrnehmung von Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Verflechtungsbereichs. Zentrale Orte im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 FAG die Gemeinden, die durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBI S. 348) als Zentrale Orte und Stadtrandkerne, soweit letztere nicht Ortsteil eines Zentralen Ortes sind, festgelegt sind. Die Binnenaufteilung der Mittel für die Zentralen Orte regeln die Absätze 3 bis 6 des § 15 FAG. Die Absätze 7 und 8 des § 15 FAG enthalten besondere Vorschriften über eine vorübergehende Fortdauer von Zuweisungen für Zentrale Orte und Stadtrandkerne nach Änderungen von Einstufungen.

Die von den Beschwerdeführern angegriffenen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes haben auszugsweise den folgenden Wortlaut:

§ 3 Finanzausgleichsmasse

- (1) Das Land stellt für die in § 4 bezeichneten Zuweisungen jährlich eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 18,18 % im Jahr 2021, in Höhe von 18,23 % im Jahr 2022, in Höhe von 18,28 % im Jahr 2023 und in Höhe von 18,33 % ab dem Jahr 2024 (Verbundsatz) der Verbundgrundlagen nach Absatz 2 zur Verfügung.
- (2) Die Verbundgrundlagen umfassen
 1. das dem Land zustehende Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Absatz 3 und Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes) unter Abzug (...),
 2. das Aufkommen aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer (Landessteuern nach Artikel 106 Absatz 2 des Grundgesetzes),

3. den dem Land zustehenden Kompensationsbetrag für die Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Artikel 106b des Grundgesetzes),
 4. die Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes) abzüglich der Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes.
- (3)–(6) (...)

§ 4 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

- (1) Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit sie nicht für Zuweisungen nach Absatz 2 benötigt wird, verwendet für
1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den §§ 6 bis 10 sowie Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen nach § 11 mit einem Anteil von 30,73 %,
 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach den §§ 12 bis 14 mit einem Anteil von 53,96 %,
 3. Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte nach § 15 mit einem Anteil von 15,31 %.

(2) (...)

§ 15 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben

- (1) Zentrale Orte erhalten Schlüsselzuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Verflechtungsbezirks.
- (2) Zentrale Orte im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 348) als Zentrale Orte und Stadtrandkerne, soweit letztere nicht Ortsteil eines Zentralen Ortes sind, festgelegt sind. Maßgebend für die Zahlung der Zuweisungen an die Zentralen Orte sind die Verhältnisse am 1. Januar des Finanzausgleichsjahres.
- (3) Von den nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für Zuweisungen an
1. die Oberzentren 56,3 %,
 2. die anderen Zentralen Orte 43,7 %.
- (4) Die Mittel nach Absatz 3 Nummer 1 werden auf die Oberzentren im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (§ 35 Absatz 1) aufgeteilt.
- (5) Die Mittel nach Absatz 3 Nummer 2 werden so auf die anderen Zentralen Orte verteilt, dass die Zuweisung für
1. ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 60,0 %,
 2. ein Unterzentrum und einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums 30,0 %,
 3. einen ländlichen Zentralort und einen Stadtrandkern I. Ordnung 15,0 %,
 4. einen Stadtrandkern II. Ordnung 7,5 %
- der Zuweisung für ein Mittelzentrum beträgt, das nicht im Verdichtungsraum liegt.
- (6) Sind Gemeinden nach der Verordnung zum Zentralörtlichen System gemeinsam als Zentraler Ort oder Stadtrandkern eingestuft, wird die Zuweisung auf die Gemeinden aufgeteilt. Gehören die Gemeinden einem Kreis an und unterliegen der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats, entscheidet diese oder dieser über die Aufteilung der Zuweisung. In allen anderen Fällen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.
- (7) Gemeinsame Zentrale Orte oder Stadtrandkerne nach Absatz 6 erhalten nach erfolgter gemeinsamer Einstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die den beteiligten Gemeinden ohne gemeinsame Einstufung zugestanden hätte. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) Zentrale Orte und Stadtrandkerne nach Absatz 2 oder 6 erhalten nach erfolgter Abstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die der Gemeinde oder den beteiligten Gemeinden ohne Abstufung zugestanden hätte. Dies gilt entsprechend
1. für den Wegfall von Einstufungen,
 2. bei einer Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde (Eingemeindung),
 3. bei einem Zusammenschluss einer oder mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde (Vereinigung).
- In den Fällen von Satz 2 Nummer 2 und 3 erhält der jeweilige Rechtsnachfolger die Zuweisung.

3. Die aktuellen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes gehen auf einen von der Landesregierung erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 22. April 2020 (LT-Drucks. 19/2119) zurück.

a) Das Landesverfassungsgericht hatte zuvor mit Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 5/15 – im Verfahren der kommu-

nalen Verfassungsbeschwerde § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichs i. d. F. des Gesetzes vom 10. Dezember 2014

(GVBl. S. 473, im Folgenden auch: FAG 2014)

sowie mit Urteil vom selben Tag – LVerfG 4/15 – im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle darüber hinaus die Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 FAG 2014 für nicht mit Art. 57 Abs. 1 LV vereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage spätestens bis zum 31. Dezember 2020 durch eine Neuregelung zu beseitigen.

Aus der Gesetzesbegründung für das Finanzausgleichsgesetz 2014 ergebe sich nicht, so das Landesverfassungsgericht, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ein den Anforderungen des Art. 57 Abs. 1 LV genügender, substantieller und bedarfsorientierter Ebenenvergleich im Hinblick auf die Bildung der vertikalen Finanzausgleichsmasse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FAG 2014 durchgeführt worden sei

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 –, LVerfGE 28, 379 ff. = Nord ÖR 2017, 166 ff., Leitsatz 6, Rn. 131 ff.).

Auch bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen je gebildeter Gruppe im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs fehle es an einer den Verfassungsvorgaben genügenden bedarfsorientierten Sachverhaltsermittlung, so dass § 4 Abs. 1 Satz 1 FAG 2014 das Gebot der Aufgabengerechtigkeit verletze

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 –, a. a. O. Leitsatz 7 c), Rn. 188 ff.).

Die Entscheidungsformeln der Urteile vom 27. Januar 2017 wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23. Februar 2017 auf den Seiten 40 und 41 veröffentlicht.

b) Die Landesregierung bezog für die Erarbeitung ihres Gesetzentwurfs für eine den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts genügende Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs über den Beirat für den kommunalen Finanzausgleich (vgl. § 34 FAG n. F.) und die Arbeitsgruppe kommunaler Finanzausgleich die kommunalen Landesverbände sowie kommunale Praktikerinnen und Praktiker mit in die Erörterungen ein. Nach einer EU-weiten Ausschreibung und einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb einigten sich die Vertreter des Landes und der kommunalen Landesverbände darauf, das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) gemeinsam mit dem Planungsbüro Gertz Gutsche Rümenapp Stadtentwicklung und Mobilität GbR (GGR) aus Hamburg als Unterauftragnehmer mit der Erstellung eines interdisziplinären Gutachtens zu beauftragen. Die Gutachter legten ihre Ergebnisse in einer korrigierten aktualisierten Schlussversion vom 1. Oktober 2019 als

FiFo-Berichte Nr. 27 „Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein“, Anlage 4 zum Gesetzentwurf LT-Drucks. 19/2119 (im Folgenden: FiFo-Gutachten),

vor.

c) Das FiFo-Gutachten bestimmte auf der Grundlage eines Referenzzeitraums von 2008 bis 2016 nach Daten, die das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) auf der Grundlage der Jahresrechnungsstatistiken der Kommunen in Schleswig-Holstein bereitstellte, über Regressionsanalysen sogenannte „Normalbedarfe“ der Kreise und Gemeinden

(vgl. zur angewandten Methodik FiFo-Gutachten Kap. C.3.2, S. 44 ff., und zur konkreten Bedarfsbestimmung über Regressionsanalysen Kap. E.2, S. 61 ff.).

Bei der Bestimmung der für die Regressionsanalysen heranzuziehenden Aufgaben bildete das FiFo-Gutachten über 30 näher untergliederte sogenannte „Produktpakete“ aus

den Bereichen Innere Verwaltung, Sicherheit und Ordnung, Schulträgeraufgaben, Kultur und Wissenschaft, Soziale Hilfen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Gesundheitsdienste, Sportförderung, Räumliche Planung, Bauen und Wohnen, Verkehrsflächen und ÖPNV, Natur- und Landschaftspflege sowie Wirtschaft und Tourismus. Aufgaben aus dem Bereich der Verd- und Entsorgung nahm das Gutachten aus Analysen und Simulationsrechnungen aus, da diese vollständig über Gebühren finanziert seien und mittelfristig keine Gewinne erwirtschafteten.

Hinsichtlich der Aufgabenbereiche Schule, Kindertagesbetreuung und Straßen entschieden sich die Gutachter, einen Normalbedarf nicht aus den Ist-Ausgaben abzuleiten, sondern aus einer methodisch für überlegen gehaltenen Schätzung anhand fachlicher Normansätze

(vgl. zur Methodik bei der Bildung der Normansätze FiFo-Gutachten Kap. C.3.3, S. 47 ff., und zur konkreten Bedarfsmessung mit Normansätzen Kap. E.3, S. 76 ff.).

Die mit dieser Methode gefundenen Ergebnisse für die ausgewählten Aufgabenbereiche wurden anschließend mit jenen der Regressionsanalyse zusammengeführt

(FiFo-Gutachten Kap. E.4, S. 121 ff.).

Für die horizontale Verteilung der Mittel unter den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfahl das Gutachten, den konkreten Bedarf jeder Gemeinde und jedes Kreises anhand einer „Bedarfsmesszahl“, die der Summe näher definierter aufgabenspezifischer Teilansätze entspreche, festzulegen. Auf diese Weise könnten neben der Einwohnerzahl auch Bestimmungsgrößen wie die Altersstruktur der Einwohner (zum Beispiel „Einwohner 6 bis unter 10 Jahre“ als Bestimmungsgröße der Aufgabe „Schulträgeraufgaben; Grundschulen“), die Gemeindefläche oder die Länge des Straßennetzes in eigener Baulast in die Bedarfsmesszahl der einzelnen Gemeinde eingehen

(vgl. FiFo-Gutachten Kap. E.4.2, S. 126 ff.).

Zudem sei es möglich, neben der Bedarfsmesszahl eine „Zentralitäts-Bedarfsmesszahl“ einzuführen, um die Zusatzbedarfe einer Gemeinde für die Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben zu berücksichtigen

(vgl. hierzu im Einzelnen: FiFo-Gutachten Kap. E.4.2.1, S. 139 ff.).

Schließlich könnten auch „vollends integrierte Bedarfsmesszahlen“ eingesetzt werden, mit denen sowohl die herangezogenen allgemeinen aufgabenspezifischen Teilansätze als auch die jeweilige Zentralität einer Gemeinde als Gewichtungsfaktor zum Ausdruck kämen

(vgl. FiFo-Gutachten Kap. E.4.2.2, S. 143 ff.).

Die Gutachter befürworteten im Ergebnis anstelle einer Regelung wie im Finanzausgleichsgesetz 2014, dessen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine eigene Teilschlüsselmasse für Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben vorsah, einen neuen Ansatz, bei dem über die „Zentralitäts-Bedarfsmesszahl“ die Interdependenzen zwischen den Charakteristika einer Gemeinde und ihrer Zentralität multiplikativ verknüpft würden. Neben der zentralörtlichen Einstufung hätten damit auch die Einwohnerzahl, die Fläche, die Straßenlänge und zahlreiche weiteren Bestimmungsgrößen der einzelnen Gemeinden Einfluss auf den zusätzlichen Bedarfsansatz Zentraler Orte. Im Vergleich zur bisherigen Zuweisung der Mittel für Zentrale Orte nach Festbeträgen ergäbe sich auf diese Weise ein etwas „fließender Verlauf“ der zusätzlichen Mittel für Zentrale Orte. Zugleich würden über die „Zentralitäts-Bedarfsmesszahl“ aber auch Mehraufwendungen der nicht-zentralen Gemeinden in sehr flächenorientierten Aufgabenbereichen berücksichtigt

(FiFo-Gutachten Kap. H.3, S. 221 f.).

Es sei aus Sicht der Gutachter unter fachlichen Gesichtspunkten zulässig, wenn der Gesetzgeber bei der Überführung der gutachterlichen Vorschläge in eine Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes die berücksichtigten Bedarfsfaktoren in einem gewissen Rahmen zugunsten der Zentralen Orte modifiziere. So sei auch ein partieller Erhalt des Zentrale-Orte-Ansatzes mit eigener Teilschlüsselmasse denkbar. Dessen Wegfall im Rahmen des gutachterlichen Reformvorschlages resultiere aus der „besseren Treffsicherheit des Schätzmodells“. Der interagierende Ansatz sei bedarfsgerechter als ein separater Teilansatz

(FiFo-Gutachten a. a. O. S. 223).

Aus finanzwissenschaftlicher Sicht könne keine eindeutige Hierarchisierung der Optionen erfolgen. Die grundlegende Frage, inwieweit und an welchen Stellen Leistungsfähigkeit oder Internalisierungsgedanken Vorzug gegeben werden solle, sei normativer Art

(FiFo-Gutachten Fazit S. 267).

d) Das Innenministerium stellte der Arbeitsgruppe kommunaler Finanzausgleich nach Vorlage vorläufiger Ergebnisse der Gutachter erste Eckpunkte eines Vorschlags zur horizontalen Verteilung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel vor. Der Vorschlag berücksichtigte als neue Kriterien für die Zuteilung der Mittel u. a. die Anzahl der Kinder und Jugendlichen sowie der Straßenkilometer einer Gemeinde. Das Land warb jedoch abweichend von der Empfehlung des FiFo-Gutachtens für eine Beibehaltung der drei Teilschlüsselmassen und deren Dotierungen. Dieser Vorschlag wurde beraten und nach Vorlage der endgültigen Fassung des FiFo-Gutachtens um Aspekte des vertikalen Finanzausgleichs ergänzt. Anfang November 2019 arbeiteten Vertreter des Landes und der kommunalen Landesverbände konkret an einer gemeinsamen Vereinbarung über die finanzielle Ausstattung der Kommunen. Das Land erhöhte die Angebote für die kommunale Finanzausstattung und brachte eine Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2020 ein. In Bezug auf den horizontalen Finanzausgleich konnte innerhalb der kommunalen Landesverbände jedoch keine Einigung über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erzielt werden

(LT-Drucks. 19/2119, S. 103 ff.).

Der Gesetzentwurf (LT-Drucks. 19/2119) behielt die im Finanzausgleichsgesetz 2014 bestehenden drei Teilschlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte sowie für die Zentralen Orte bei. Da das FiFo-Gutachten keine gesonderte Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte vorgesehen und auch keine konkrete Quote für eine entsprechende Teilschlüsselmasse ermittelt hatte, griff der Gesetzentwurf für die Bildung einer Quote auf das im Rahmen der Erarbeitung des Vorgänger-Gesetzes eingeholte „Gutachten zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein“ des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. von Juli 2013 (im Folgenden: NIW-Gutachten) zurück. Das Landesverfassungsgericht habe darauf erkannt, dass dieses für das damals zur Beurteilung stehende Finanzausgleichsgesetz 2014 plausibel dargelegt habe, dass eine Anlehnung an die Maßstäbe des Landesplanungsrechts sinnvoll sei, um Kosten für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben festzustellen. Die Verteilung der vorgegebenen Teilschlüsselmasse auf die verschiedenen Kategorien Zentraler Orte in § 10 FAG 2014 habe den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt.

Das Aufteilungsverhältnis der Teilschlüsselmassen, so der Gesetzentwurf, sei aufgrund gutachterlicher Aktualisierungen für die Finanzausgleichsjahre 2016 und 2017 jeweils ange-

passt worden. Das FiFo-Gutachten habe als Datengrundlage die Jahresrechnungsstatistiken der Kommunen in Schleswig-Holstein der Jahre 2008 bis 2016 genutzt. Die vorangegangenen Gutachten zur Aufteilung der Schlüsselzuweisungen auf die Teilschlüsselmassen bezögen sich mithin auf einen Ausschnitt dieses Untersuchungszeitraumes. Auch wenn die Untersuchungsziele der Gutachten nicht deckungsgleich seien, erscheine es bei Beibehaltung einer Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte sachgerecht, sich weiterhin an der zuletzt festgesetzten Quote in Höhe von 15,55 % zu orientieren und die seinerzeit dotierte Binnenverteilung beizubehalten

(vgl. LT-Drucks. 19/2119, S. 129).

Für die exakte Dotierung der drei Teilschlüsselmassen ging die Landesregierung von folgenden Entscheidungen aus:

„Die Überführung der weiter gezahlten Mittel im Bereich Sozialhilfe in Höhe von 25,0 Mio. Euro in den kommunalen Finanzausgleich erfolgt zu Gunsten der Teilschlüsselmasse durch eine Anpassung der Teilschlüsselmassenquoten ab dem Jahr 2021 an die Kreise und kreisfreien Städte. Damit werden die Mittel weiterhin den Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt.

Zudem findet eine Stärkung der Teilschlüsselmasse an die Zentralen Orte statt. Der bisherige Aufnahme- und Integrationsfestbetrag soll ab dem Jahr 2021 mit einem Betrag in Höhe von 9,0 Mio. Euro in den kommunalen Finanzausgleich als dann dauerhafte Zahlung überführt werden. Die Überführung wird in Form einer Anpassung der Teilschlüsselmassenquoten ab dem Jahr 2021 umgesetzt. Der Betrag in Höhe von 9,0 Mio. Euro soll mit einem Anteil von 85 %, 7,65 Mio. Euro, den Zentralen Orten zu Gute kommen. Die verbleibenden 15 %, 1,35 Mio. Euro, werden der Teilschlüsselmasse für Kreise und kreisfreie Städte zugeführt. Die kommunalen Landesverbände haben sich im bisherigen Verfahren zur Auszahlung des Aufnahme- und Integrationsfestbetrages darauf verständigt, dass die Kreise 15 % der Zuweisung erhalten und den verbleibenden Anteil an die aufnehmenden Kommunen weiterleiten. Neben der Kreisebene fließen die Mittel künftig den Zentralen Orten zu, da insbesondere in den Zentralen Orten Kosten für die Aufnahme- und Integrationsarbeit in besonderem Maße anfallen.

Die Gemeinden erhalten mithin einen Anteil von 30,55 %.

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten unter Berücksichtigung der Überführung der weiter gezahlten Mittel im Bereich Sozialhilfe in Höhe von 25,0 Mio. Euro und der Mittel des bisherigen Aufnahme- und Integrationsfestbetrages in Höhe von 1,35 Mio. Euro einen Anteil von 53,75 %.

Der bisherige Anteil von 15,55 % für die Zentralen Orte an den gesamten Schlüsselzuweisungen erhöht sich durch die Überführung der Mittel des bisherigen Aufnahme- und Integrationsfestbetrages in Höhe von 7,65 Mio. Euro auf 15,70 %. [...]“ (LT-Drucks. 19/2119, S. 129)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde aufgrund einer Vereinbarung in Ziff. I.2. des „Stabilitätspakts für unsere Kommunen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über den gemeinsamen Weg durch die Corona-Pandemie vom 16. September 2020“ (LT-Umdruck 19/4712) festgelegt, dass der bisherige Aufnahme- und Integrationsfestbetrag aus dem Haushaltsplan nicht in die Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte überführt, sondern als ein Vorwegabzug für Aufnahme und Integration (§ 21 FAG) ausgestaltet und auf alle Kreise und Gemeinden verteilt werde. Daraus ergebe sich, so die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zu den vorliegenden Verfassungsbeschwerden, die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG letztlich festgelegte Dotierung der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte mit einer Quote von 15,31 %. Außerdem habe sich die Teilschlüsselmassenquote für Gemeinden durch die Umsetzung der Ergebnisse des FiFo-Gutachtens und die Zuordnung der weiter gezahlten Mittel im Bereich Sozialhilfe als Schlüsselzuweisungen für Kreise und kreisfreie Städte von 30,79 % auf 30,73 % verringert.

e) Der Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs wurde am 8. Mai 2020 in erster Lesung im Landtag beraten. Der Landtag führte ein schriftliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf durch und nahm am 30. September 2020 eine mündliche Anhörung vor. Er verabschiedete das Gesetz am 30. Oktober 2020. Die vom Landtag beschlossenen Änderungen betrafen insbesondere die im „Stabilitätspakt für unsere

Kommunen“ verabredeten Änderungen am künftigen kommunalen Finanzausgleich. Das Gesetz über die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 ist am 26. November 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein verkündet worden. Es trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

1. Der am 9. November 2021 beim Gericht eingegangenen Antragschrift der Beschwerdeführerinnen waren – außer für die Beschwerdeführerinnen zu 38 bis 40 – Verfahrensvollmachten der Amtsdirektorin und Amtsdirektoren beziehungsweise der Amtsvorsteher der Ämter, denen diese angehören, beigefügt. Die Beschwerdeführerinnen zu 38 bis 40 haben eine Verfahrensvollmacht ihres Amtsvorstehers nachgereicht. Die Beschwerdeführerinnen zu 99 und 102 bis 107 haben ihre Verfassungsbeschwerden mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2021 zurückgenommen. Die Gemeindevertretungen der übrigen Beschwerdeführerinnen haben bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, wenn auch teilweise erst nach Einreichung der Antragschrift, Beschlüsse über die Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde getroffen.

2. Zur Begründung ihrer kommunalen Verfassungsbeschwerden führen die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen aus:

Die Verfassungsbeschwerden seien wirksam erhoben. Die Beschwerdeführerinnen seien in gerichtlichen Verfahren durch die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren beziehungsweise Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher gesetzlich vertreten. Es genüge, dass Beschlüsse der Gemeindevertretungen, denen ohnehin nur interne Bedeutung zukomme, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorgelegen hätten.

Die Beschwerdeführerinnen seien beschwerdebefugt. Sie könnten in ihren Rechten aus Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2 LV verletzt sein, weil die Beibehaltung der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte zu einer geringeren Leistung an sie geführt haben könne. Sie erhielten höhere Schlüsselzuweisungen, wenn der Gesetzgeber den bedarfsgerechteren Vorschlägen der Gutachter gefolgt wäre. Das Land habe einen Bedarf für übergemeindliche Aufgaben ermitteln müssen, den auch die Beschwerdeführerinnen geltend machen könnten. Sie finanzierten jeweils gemeindliche Aufgaben und Einrichtungen, an denen auch Einwohner umliegender Gemeinden partizipierten, und nähmen damit faktisch zentralörtliche Aufgaben wahr, ohne hierfür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten, allein, weil sie planungsrechtlich nicht als Zentrale Orte eingestuft seien.

Zudem erscheine es möglich, dass das Konnexitätsprinzip aus Art. 57 Abs. 2 LV verletzt sei. Der Gesetzgeber habe nicht hinreichend zwischen Mitteln für die allgemeine Finanzausstattung und solchen, die er den Gemeinden als Mehrbelastungsausgleich zukommen lasse, differenziert.

Die Verfassungsbeschwerden seien auch begründet. Die Regelung in § 4 Abs. 1 und § 15 FAG binde den Finanzausgleich in verfassungswidriger Weise an die Vorgaben des Landesplanungsrechts. Darin liege eine sachwidrige Ungleichbehandlung. Eine Einordnung bestimmter Gemeinden als Zentrale Orte nach dem Landesplanungsgesetz dürfe keine abschließende Wirkung dahingehend haben, dass diese eine bessere finanzielle Ausstattung erhielten als solche Gemeinden, denen dieser Status fehle. Das Raumordnungsrecht könne allenfalls Indikator sein. Es entbinde den Gesetzgeber nicht von der Prüfung, inwieweit die landesplanerische Ausweisung Zentraler Orte tatsächlich einer Verteilung kommunaler Aufgaben entspreche.

Die Unzulässigkeit des Kriteriums der Zentralörtlichkeit für den Nachweis eines spezifischen Bedarfs der Zentralen Orte zeige sich schon an der fehlenden haushaltsrechtlichen Zuordnung entsprechender Mittel. Die Zentralen Orte ordneten eine Vielzahl von Teilergebnisplänen in ihrer Gesamtsumme pauschal dem zentralörtlichen Bereich zu. Dazu gehörten Brandschutz, Heimat- und Kulturpflege, Kinderspielplätze, Sportstätten und weitere Aufgaben, die auch die nicht-zentralen Gemeinden wahrnahmen. Folglich handle es sich in dieser Pauschalität entweder nicht um zentralörtliche Aufgaben oder auch die Beschwerdeführerinnen nähmen zumindest anteilig zentralörtliche Aufgaben wahr.

Zudem verletze das Gesetz das Gebot bedarfsorientierter Sachverhaltsermittlung. Für die Teilschlüsselmasse gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG seien keine Bedarfe der Zentralen Orte ermittelt worden. Das vom Gesetzgeber herangezogene Gutachten habe keine Quote einer Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte ausgewiesen, sondern eine alternative Bedarfsberechnung unter Verzicht auf eine gesonderte Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte vorgeschlagen. Der Landesgesetzgeber habe nicht dargelegt, aufgrund welcher inhaltlichen Erwägungen er diesem Vorschlag nicht folge. Er habe sich auch nicht vergewissert, ob und wie weit die landesplanerische Ausweisung Zentraler Orte tatsächlich einer Verteilung kommunaler Aufgaben entspreche. Das dem Finanzausgleichsgesetz 2014 zugrundeliegende NIW-Gutachten von 2013 habe keine Grundlage für eine Quotenbildung im aktuellen Finanzausgleichsgesetz bilden können. Jedenfalls hätte der Gesetzgeber dartin müssen, dass die alten Werte auch noch den aktuellen Bedarf ausreichend widerspiegeln. Er habe stattdessen „blind“ die Quote für die Teilschlüsselmasse für übergemeindliche Aufgaben aus dem vorherigen Finanzausgleichsgesetz übernommen.

Zugleich seien erhöhte Bedarfe der nicht als Zentrale Orte eingestuften Gemeinden unberücksichtigt geblieben. Es fehle eine Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit den Feststellungen des Gutachtens, nach denen sich für die nicht-zentralen Gemeinden in einzelnen Aufgabenbereichen höhere Aufwendungen als Folge größerer Entfernungen und geringerer Größenvorteile ergäben.

Die Verfassungsbeschwerden gegen § 3 Abs. 1 und 2 FAG seien wegen Verstoßes gegen das aus Art. 57 Abs. 2 LV folgende Konnexitätsprinzip begründet. Erforderlich sei es, den Kommunen zu verdeutlichen, bei welchem Teil der Zuweisungen es sich um eine dem Konnexitätsprinzip geschuldete leistungsunabhängige Kostenerstattung des Landes handle. Diese Transparenzpflicht habe der Gesetzgeber nicht beachtet. Das dem Gesetz zugrundeliegende FiFo-Gutachten untersuche kommunale Aufgabenfelder und beziehe Produktpakete mit ein, die nicht die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben betreffen und damit nicht in die Bestimmung der Ausgleichsmasse einzubeziehen seien. Dies gälte für den gesamten Bereich der „Sozialen Hilfen, Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII“, mithin klassische dem Konnexitätsprinzip unterfallende Sachbereiche.

Die Beschwerdeführerinnen beantragen zuletzt, festzustellen, dass

1. § 4 Abs. 1 und § 15 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 12. November 2020 (GVBl 2020, S. 808) gegen Artikel 57 Absatz 1 LV und
2. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz gegen Artikel 57 Abs. 2 LV verstoßen und damit nichtig sind.

III.

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag ist dem Verfahren nicht beigetreten und hat auch von einer Stellungnahme abgesehen.

2. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ist dem Verfahren beigetreten. Sie geht davon aus, dass die kommunalen Verfassungsbeschwerden unzulässig, jedenfalls aber unbegründet seien.

a) Die Landesregierung hat zunächst im Wesentlichen ausgeführt, dass keine der Beschwerdeführerinnen beschwerdebefugt sei. Es reiche im Hinblick auf Art. 57 Abs. 1 LV nicht aus, dass die Beschwerdeführerinnen vortrügen, sie würden nicht an den Zuweisungen für Zentrale Orte beteiligt. Das Landesverfassungsgericht habe bereits festgestellt, dass eine Dotierung von Zentralitätskosten in einer eigenen Teilschlüsselmasse verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Somit läge die Beschwerde nicht in den angegriffenen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes, sondern darin, dass die Beschwerdeführerinnen nicht als Zentrale Orte eingestuft worden seien. Der Status Zentraler Orte werde fortlaufend durch die Landesplanungsbehörde überprüft. Zudem könne jede Gemeinde ihren Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung bei der Einstufung Zentraler Orte gerichtlich geltend machen. Sie könne jedoch ohne den Status eines Zentralen Ortes keine Mittel für die Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben erhalten, eben weil ihr dieser Status fehle. „Faktische“ Zentralorte gebe es nicht.

Zudem trage keine der Beschwerdeführerinnen Tatsachen vor, bei deren Zugrundelegung davon auszugehen wäre, dass sie zentralörtliche Aufgaben wahrnehme. Ihr Vortrag erschöpfe sich darin, dass ihre Leistungen auch den Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Gemeinden zugutekämen. Nicht dargetan sei, ob dadurch andere Gemeinden entlastet würden oder ob sich der Vorteil für die Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden auf einen bloßen Reflex beschränke, weil die eigenen Einwohnerinnen und Einwohner auf dieselbe Weise von der Aufgabenerfüllung anderer Gemeinden profitierten.

Eine Beschwerdebefugnis bezüglich Art. 57 Abs. 2 LV (Konnexitätsprinzip) fehle ebenfalls. Die Beschwerdeführerinnen hätten keine einzige Aufgabe benannt, die ihnen durch das Finanzausgleichsgesetz übertragen worden sei und die zu einer ausgleichspflichtigen Mehrbelastung geführt habe.

Die Verfassungsbeschwerden seien zudem unbegründet. Die Bildung einer Teilschlüsselmasse für Zuweisungen an die Zentralen Orte verletze weder das aus Art. 57 Abs. 1 LV folgende interkommunale Gleichbehandlungsgebot noch das Gebot der Aufgabengerechtigkeit.

Aufgaben, die die Zentralen Orte für ihren Verflechtungsbereich wahrnahmen, stellten zunächst Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dar, die der Art nach in allen Gemeinden anfielen. Zu besonderen zentralörtlichen Aufgaben und Funktionen würden sie dadurch, dass die Zentralen Orte bei der Planung und Ausgestaltung von Maß und Kapazität nicht auf die Versorgung der eigenen Einwohnerinnen und Einwohner beschränkt seien, sondern ihre gemeindlichen Leistungen danach bemessen müssten, dass auch die Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Verflechtungsbereiche an diesen partizipierten. Während Gemeinden grundsätzlich nach § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung die öffentlichen Einrichtungen schufen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner – nicht jedoch darüber hinaus – erforderlich seien, werde diese Versorgungsfunktion bei Zentralen Orten gemäß § 24 Abs. 2 LaplaG quantitativ auf die ihnen zugeordneten Verflechtungsbereiche (Nahbereiche, Mittelbereiche, Oberbereiche) erweitert.

Es sei nicht zu beanstanden, die Schlüsselzuweisungen für Zentrale Orte von der landesplanerischen Ausweisung abhängig zu machen. Mit der planerischen Festlegung Zentraler Orte solle in diesen Orten eine über die örtliche Gemeinschaft hinausgehende, den jeweiligen Verflechtungsbereich umfassende Versorgung auch mit gehobenen gemeindlichen Leistungen der jeweiligen Zentralitätsstufe erreicht werden. Aufgrund der bundesrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben dürfe es den Zentralen Orten nicht allein überlassen bleiben, dieses weitergehende Maß der Aufgabenerfüllung über das eigene Gemeindegebiet hinaus zu finanzieren.

Das Land habe von den Vorschlägen des FiFo-Gutachtens abweichen dürfen. Zum einen hätten die Gutachter eine Beibehaltung von drei Teilschlüsselmassen für ebenfalls tragfähig gehalten. Zum anderen habe das Landesverfassungsgericht den weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Regelung des horizontalen Finanzausgleichs betont. Der Gesetzgeber habe sich dafür entscheiden können, den seit 1970 im Finanzausgleichsgesetz verfolgten Ansatz, übergemeindliche Aufgaben in einer eigenen Teilschlüsselmasse zu dotieren, beizubehalten. Die Übernahme der Quote für diese Teilschlüsselmasse aus dem bisherigen Finanzausgleichsgesetz sei verfassungsrechtlich zulässig, weil das dem vorherigen Finanzausgleichsgesetz zugrundeliegende NIV-Gutachten bereits Bedarfe ermittelt habe.

b) Mit Verfügung vom 5. Juli 2022 hat das Gericht der Landesregierung aufgegeben, ihren Vortrag zur Bemessung der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte zu ergänzen, da die Vorgaben aus den Urteilen des Landesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2017 insoweit nicht vollständig erfüllt sein könnten. Ferner hat das Gericht die Landesregierung aufgefordert, dazu auszuführen, ob bei der Bedarfsbemessung der Teilschlüsselmassen auch solche Aufgaben als Bedarf angesehen wurden, für die das Land bereits einen Mehrbelastungsausgleich gewähre.

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort die Auffassung vertreten, dass das Landesverfassungsgericht in seinem im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ergangenen Urteil vom 27. Januar 2017 keine durchgreifenden Bedenken gegen den vom Gesetzgeber gewählten methodischen Grundansatz geäußert, aber auch die konkrete Höhe der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte (15,56 %) als vertretbar und nicht willkürlich bezeichnet habe. Eine weitergehende aufgabenbezogene Ermittlung des Finanzbedarfs der Zentralen Orte sei mit vertretbarem Aufwand auch in der Kürze der verbliebenen Zeit nicht zu leisten gewesen. Daher habe der Gesetzgeber die Dotierung ohne weiteres Gutachten dezisionistisch festgelegt, gestützt auf ein nicht vollkommenes, aber vom Landesverfassungsgericht jedenfalls der methodischen Grundlage nach anerkanntes Gutachten.

Das Landesverfassungsgericht habe in dem genannten Urteil ausdrücklich gebilligt, dass der Gesetzgeber die Bedarfe der Kommunen anhand ihrer Ausgaben ermittelt habe und lediglich Korrekturen angemahnt, wenn diese Methode erkannte oder erkennbare Schwächen habe. Für eine von der ausgabenbezogenen Bemessung abweichende Fehlerkorrektur habe jedoch kein Anlass bestanden, nachdem das Landesverfassungsgericht eine solche Fehlerkorrektur zwar konkret bezüglich der kreisfreien Städte angemahnt hatte, diese, vertreten durch den Städteverband, den im Gesetzgebungsverfahren verfolgten Ansatz aber gerade akzeptiert hätten.

Ferner hat die Landesregierung unter Vorlage von Schreiben des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts FiFo an der Universität zu Köln und des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) dargelegt, dass für die Bemessung der Teilschlüsselmassen keine

Ausgaben berücksichtigt worden seien, für die bereits ein Mehrbelastungsausgleich gewährt würde.

c) In der mündlichen Verhandlung hat die Landesregierung unter weiterer Vertiefung ihres Vortrags die Auffassung vertreten, dass eine Aufgaben- und Bedarfsermittlung für die Bestimmung der Quote für die Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte nicht möglich sei. Das Landesplanungsrecht weise den Zentralen Orten keine Aufgaben, sondern eine bestimmte Funktion oder Verantwortung zu. Auf welche Art und Weise die Zentralen Orte ihrer Mitverantwortung für den Verflechtungsbereich nachkämen, liege in deren Ermessensspielraum. Ihr Ermessen übten Zentrale Orte unterschiedlich aus, je nachdem, über welche Infrastruktur sie selbst und die Gemeinden ihres Verflechtungsbereichs verfügten. Es sei daher mit keiner wissenschaftlichen Methode prognostizierbar, wie die Zentralen Orte Mittel für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben verwendeten. Folglich müsse sich der Gesetzgeber darauf beschränken, die hierfür verursachten Ausgaben der Zentralen Orte zu ermitteln. Eine Aufgaben- und Bedarfsermittlung wie in anderen Bereichen sei nicht geschuldet.

3. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Schleswig-Holsteinische Städteverband haben jeweils Stellung zu den Verfassungsbeschwerden genommen.

Nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages sollte eine dritte Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte beibehalten werden. Allerdings erschwere eine Dotierung zentralörtlicher Mittel, dass nicht gesetzlich definiert sei, welche Einrichtungen, Infrastrukturen oder öffentlichen Leistungen zentralörtlich seien. Die Zusammensetzung der dem zentralörtlichen Bereich zugeordneten Aufgaben und die Art der Bemessung des spezifisch zentralörtlichen Anteils der Aufwendungen für diese Aufgabenbereiche sei von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund müsse das Gesetz auch eine „faktische Zentralität“ von Gemeinden berücksichtigen. Gebe es für bestimmte Aufgabenbereiche eine umfängliche Kostenausgleichspflicht derjenigen Kommunen, deren Einwohnerinnen und Einwohner diese Einrichtungen nutzten, wie in §§ 111 f. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und § 51 des Kindertagesförderungsgesetzes, stelle sich außerdem die Frage, inwieweit diese Aufgaben überhaupt einen übergemeindlichen Charakter im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes aufwiesen. Es sei sicherzustellen, dass es insoweit nicht zu doppelten Dotierungen komme.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag kritisiert das Vorgehen des Gesetzgebers bei der Festlegung der Quote für Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte in § 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG mit Blick auf die verfassungsrechtlich erforderliche bedarfsorientierte Sachverhaltsermittlung. Dem Finanzausgleichsgesetz liege ein schlichter rechnerischer Abzug des schon im Finanzausgleichsgesetz 2014 für zentralörtliche Aufgaben bereitgestellten Anteils von dem Anteil zugrunde, den das neu eingeholte FiFo-Gutachten für eine gemeinsame Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben einschließlich der zentralörtlichen Bedarfsfaktoren ausweise. Der Gesetzgeber habe sich für die Festlegung der Mittel für zentralörtliche Aufgaben auf eine Aktualisierung der Berechnung nach alten Kriterien verlassen. Eine erneute Überprüfung der prozentualen Anteile für die Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte habe im Gesetzgebungsverfahren nicht stattgefunden.

Der Schleswig-Holsteinische Städteverband hält die angefochtenen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes für verfassungsgemäß. Um zu ermitteln, ob das Land den Beschwerdeführerinnen ausreichende Mittel zuweise, komme es auch darauf an, ob sie die ihnen zur Verfügung stehenden

Finanzquellen ausreichend ausschöpfen. Dies sei bei zahlreichen Beschwerdeführerinnen nicht der Fall. In ländlichen Gemeinden lägen die Hebesätze für die Realsteuern häufig unter denen der Zentralen Orte. Es stelle sich überdies die Frage, ob die Verfassungsbeschwerden wirksam erhoben seien, soweit die Gemeindevertretungen der jeweiligen Beschwerdeführerinnen die Erhebung der Verfassungsbeschwerde durch das sie vertretende Amt erst nachträglich durch einen Beschluss gebilligt habe.

B.

Die kommunalen Verfassungsbeschwerden sind zulässig, soweit sie sich gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie § 15 Abs. 1 und 2 FAG richten, im Übrigen sind sie unzulässig (hierzu I.). Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG sind die Verfassungsbeschwerden auch begründet (hierzu II.).

I.

Die kommunalen Verfassungsbeschwerden sind statthaft (hierzu 1.) und wirksam erhoben worden (hierzu 2.). Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen jedoch nur im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie § 15 Abs. 1 und 2 FAG vor (hierzu 3.). Die gegen § 3 FAG gerichteten Verfassungsbeschwerden sind unzulässig (hierzu 4.).

1. Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist das nach Art. 51 Abs. 2 Nr. 4 LV, § 47 Abs. 1 LVerfGG statthafte Verfahren, wenn eine Gemeinde behauptet, dass ein Landesgesetz ihr Recht auf Selbstverwaltung nach Art. 54 Abs. 1 und 2 LV verletze. Auch wenn demnach ausdrücklich die Behauptung der Verletzung eines Rechts aus Art. 54 Abs. 1 und 2 LV gefordert wird, ist anerkannt, dass eine kommunale Verfassungsbeschwerde, wie hier, auf die Behauptung gestützt werden kann, ein Landesgesetz verletze das Gebot der angemessenen Finanzausstattung gemäß Art. 57 Abs. 1 LV oder das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 54 Abs. 4 i. V. mit Art. 57 Abs. 2 LV

(vgl. zur angemessenen Finanzausstattung Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 5/15 –, SchlHA 2017, 56 ff. = DVBl 2017, 378, Leitsatz 4 a, Rn. 75, und zum Konnexitätsprinzip Urteil vom 14. September 2020 – LVerfG 3/19 –, LVerfGE 31, 485 ff. = SchlHA 2020, 378 ff. = NordÖR 2020, 553 ff. = NVwZ-RR 2021, 1 ff., Leitsatz 1, Rn. 47).

2. Die Verfassungsbeschwerden der als Streitgenossen (§§ 60 ZPO, 64 VwGO, 13 Abs. 2 LVerfGG) auftretenden Beschwerdeführerinnen sind wirksam erhoben worden.

a) Gemeinden sind gemäß § 13 Abs. 2 LVerfGG i. V. mit § 62 Abs. 3 VwGO über ihre gesetzlichen Vertreter prozessfähig. Amtsangehörige Gemeinden werden in einem gerichtlichen Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 Halbs. 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein durch das Amt vertreten. Soweit dies nach Halbsatz 2 dieser Vorschrift nicht in den Fällen gilt, in denen das Amt Verfahrensbeteiligter ist oder zwei amtsangehörige Gemeinden Verfahrensbeteiligte sind, nimmt diese Regelung auf Fälle Rücksicht, in denen es zu Interessenkollisionen kommen kann

(Wolf, in: Praxis der Kommunalverwaltung, 2019, § 3 AO S. 39 f.; ohne nähere Darlegung der Motive hingegen: LT-Drucks. 12/592, S. 63, und Nr. 11 Runderlass des Innenministeriums vom 22. Mai 2012, Amtsbl. 2012, S. 511).

Bei § 3 Abs. 1 Satz 5 Halbs. 2 Amtsordnung handelt es sich somit um eine Ausnahmenvorschrift, die auf kontradiktorisch geführte Gerichtsverfahren, in denen das Amt gegen eine ihm angehörige Gemeinde streitet, oder mehrere demselben Amt angehörige Gemeinden eine entgegengesetzte Parteirolle einnehmen, zugeschnitten ist.

Bei den vorliegenden kommunalen Verfassungsbeschwerden amtsangehöriger Gemeinden ist eine Interessenkollision schon deswegen ausgeschlossen, weil es sich bei diesem Verfahren der Sache nach um ein Normenkontrollverfahren

handelt, das zwar als subjektives Rechtsschutzverfahren ausgestaltet ist, aber nicht kontradiktorisch geführt wird. Alle Beschwerdeführerinnen werden in diesem Verfahren daher zwingend durch das jeweilige Amt, dem sie angehören, vertreten.

b) Die Erhebung der kommunalen Verfassungsbeschwerde gehört nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und bedarf somit im Innenverhältnis eines Beschlusses des mit unmittelbarer demokratischer Legitimation ausgestatteten Vertretungsorgans, hier der jeweiligen Gemeindevertretung

(vgl. Diehm, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2022, § 91 BVerfGG Rn. 10; Scheffczyk, in: Walter/Grünwald, BeckOK Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 13. Ed. Stand: 1. Juni 2022 § 91 BVerfGG Rn. 12).

Allerdings ist es für die Wirksamkeit der Verfassungsbeschwerden ohne Bedeutung, wenn Beschlüsse einzelner Gemeindevertretungen der Beschwerdeführerinnen erst nach Erhebung der Verfassungsbeschwerden getroffen wurden oder gar ganz fehlten. Bei der Außenvertretungskompetenz der Ämter handelt es sich um eine organschaftliche Vertretung, bei der eine Teilzuständigkeit der Gemeinden im Wege der konservierenden gesetzlichen Delegation auf die Ämter verlagert wird

(vgl. Dehn/Wolf, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, Kommentar, 17. Aufl. 2022, zu § 51 GO; Lütje/Husvogt, in: Bülow/Erps/Schliesky/von Allwörden [Hrsg.], Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Stand: Sept. 2022, § 51 GO Rn. 2; ferner BGH, Urteil vom 23. April 2020 – III ZR 251/17 –, NJW 2020, 3106 ff. juris Rn. 17).

Diese Vertretungskompetenz besteht unabhängig von der innergemeindlichen Willensbildung, so dass die Gemeinde durch Erklärungen des Amtes grundsätzlich auch ohne einen im Innenverhältnis erforderlichen Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet wird

(vgl. zur Vertretungskompetenz des Bürgermeisters: BGH, Vorlagebeschluss vom 18. März 2016 – V ZR 266/14 –, BayVBl 2016, 716 ff., juris Rn. 19, und BAG, Antwortbeschluss vom 22. August 2016 – 2 AZB 26/16 –, NZA 2016, 1296; ebenso Gern/Brüning Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 482; Sachs, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 620; und bereits Magen, in: Umbach/Clemens/Dollinger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2005, § 91 Rn. 49).

Anders liegt der Fall nur dann, wenn besondere Umstände die Klageerhebung als rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen

(ebenso, aber teils noch weitergehend: StGH Hessen, Urteil vom 13. Juni 2001 – PSt. 1562 –, juris Rn. 31).

Solche Umstände scheiden vorliegend aus. Abgesehen von jenen Gemeinden, die ihre Verfassungsbeschwerde zurückgenommen haben, haben alle Gemeindevertretungen der Beschwerdeführerinnen jedenfalls nachträglich die Erhebung der kommunalen Verfassungsbeschwerde beschlossen und damit zu erkennen gegeben, dass diese ihre Billigung fand.

3. Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie § 15 Abs. 1 und 2 FAG vor, nicht hingegen bezüglich § 4 Abs. 1 Nr. 2 FAG sowie § 15 Abs. 3 bis 8 FAG.

a) Die für die Einlegung der kommunalen Verfassungsbeschwerde geltende Jahresfrist des § 47 Abs. 2 LVerfGG ist eingehalten, soweit die angefochtenen Vorschriften, wie § 4 Abs. 1 FAG, zum 1. Januar 2021 ausdrücklich neu gefasst worden sind.

Das Fristerfordernis ist aber auch hinsichtlich § 15 FAG gewahrt. Die Vorschrift des § 15 FAG ist zwar im Wesentlichen inhaltsgleich mit der Vorgängerregelung § 10 FAG 2014 gefasst worden; sie unterscheidet sich von dieser nur durch die Beseitigung einer im Hinblick auf § 24 Abs. 2 LaplaG bestehenden Redundanz in § 10 Abs. 1 Satz 2 FAG 2014

(vgl. hierzu LT-Drucks. 19/2119, S. 162)

und eine redaktionelle Anpassung in Absatz 2. Unveränderte oder nur redaktionell angepasste Normen, die kein neues Recht setzen, lassen die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 LVerfGG grundsätzlich nicht neu beginnen. Die Frist beginnt auch nicht allein deshalb neu zu laufen, weil der Gesetzgeber bei einer Gesetzesnovellierung die in Rede stehende Bestimmung – im Sinne einer Bestätigung – erneut in seinen Willen aufgenommen hat

(vgl. BVerfG, Urteil vom 7. Oktober 2014 - 2 BvR 1641/11 -, BVerfGE 137, 108 ff., Rn. 70 m. w. N.; stRspr).

Geht von der unverändert gebliebenen Bestimmung eine neue, den Beschwerdeführer stärker belastende Wirkung aus, ist sie jedoch innerhalb der Jahresfrist anfechtbar. Dies kann der Fall sein, wenn die Änderungen des Gesetzes dazu führen, dass der unverändert gebliebenen Norm faktisch ein neuer Inhalt gegeben wird, oder die Einbettung in ein anderes gesetzliches Umfeld erfolgt, so dass auch von der Anwendung der älteren Vorschrift neue belastende Wirkungen ausgehen können

(vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1999 - 1 BvR 2226/94 -, BVerfGE 100, 313 ff. Rn. 155; Beschlüsse vom 21. Juni 1988 - 2 BvR 638/84 -, BVerfGE 78, 350 ff. Rn. 23, und vom 8. Juni 1977 - 1 BvR 265/75 -, BVerfGE 45, 104 Rn. 59; VerfG Brandenburg, Beschluss vom 29. August 2014 - VfGBbg 65/13 -, beck-online Rn. 24 = juris Rn. 42).

Eine solche Änderung des gesetzlichen Umfelds liegt hier vor. Zentrale Bezugsnorm für § 15 FAG ist die Regelung über die Zuteilung finanzieller Mittel an die Zentralen Orte in einer eigenen Teilschlüsselmasse gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG. Jedenfalls die ersten beiden Absätze des § 15 FAG haben ohne diese Bezugsnorm keinen eigenen tragenden Inhalt. Sie hätten auch mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG in einer einzigen Vorschrift geregelt werden können und erscheinen somit als Annex zu der Regelung über die gesonderte Dotierung zentralörtlicher Mittel. Nachdem der Gesetzgeber die Quote der Teilschlüsselmasse für übergemeindliche Aufgaben geändert hat, geht die für die Beschwerdeführerinnen belastende Wirkung von § 4 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 und 2 FAG insgesamt aus.

b) Die Beschwerdeführerinnen sind im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie § 15 Abs. 1 und 2 FAG beschwerdebefugt.

Nach § 47 LVerfGG muss eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer einen Sachverhalt vortragen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 LVerfGG), aufgrund dessen eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie durch die angegriffene Norm zumindest möglich erscheint. Die Gemeinden und Gemeindeverbände müssen hierfür substantiiert darlegen, durch die angegriffene Regelung in ihren verfassungsmäßig geschützten Rechten unmittelbar, selbst und gegenwärtig betroffen zu sein

(Urteile vom 14. September 2020 - LVerfG 3/19 -, a.a.O. Rn. 46, vom 27. Januar 2017 - LVerfG 5/15 -, a.a.O. Rn. 70 f. und vom 3. September 2012 - LVerfG 1/12 -, LVerfGE 23, 361 ff., Rn. 28 = SchlHA 2012, 431 ff. = NVwZ-RR 2012, 913 ff., Rn. 30; Beschluss vom 17. Juni 2016 - LVerfG 3/15 und LVerfG 1/16 -, SchlHA 2016, 250 = NordÖR 2016, 294 = NVwZ 2016, 801, Leitsatz 1, Rn. 23).

aa) Die Beschwerdeführerinnen sind durch die Festlegung der Quote für die Teilschlüsselmasse für Gemeinden in § 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG, aus der sie Zuweisungen erhalten, unmittelbar betroffen, auch wenn noch ein Verwaltungsakt erforderlich ist, um jeder Beschwerdeführerin eine konkrete finanzielle Zuweisung zukommen zu lassen. Die Subsidiarität der kommunalen Verfassungsbeschwerde greift wegen deren Natur als ausschließliche Rechtssatzbeschwerde nur ein, wenn die beanstandete Norm noch einer Konkretisierung durch eine nachrangige Norm bedarf, gegen die ihrerseits die Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 5/15 -, a.a.O. Rn. 76 m.w.N.).

bb) Um die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten darzulegen, müssen die Beschwerdeführerinnen für jede angegriffene einfachgesetzliche Norm vortragen, wie diese sie konkret und individuell in welchem geltend gemachten Recht betrifft. Es bedarf mithin bezogen auf jede angegriffene Norm einer substantiiert darzulegenden Verbindung zwischen dem abstrakten Norminhalt und der konkreten Beeinträchtigung des eigenen Rechtsstatus. Der Inhalt der geforderten Darlegung individueller Betroffenheit durch die angegriffenen gesetzlichen Regelungen hängt davon ab, auf welche verfassungsrechtlich verbürgten Rechte sich die Beschwerdeführer beziehen

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 5/15 -, a.a.O. Rn. 80 f.; vgl. LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. Juni 2011 - LVerfG 10/10 -, LVerfGE 22, 285 ff. juris Rn. 43).

Insoweit müssen die Beschwerdeführerinnen, die eine Verletzung des Gebots der angemessenen Finanzausstattung gemäß Art. 57 Abs. 1 LV, nicht jedoch der finanziellen Mindestausstattung nach Art. 54 Abs. 1 LV, rügen, in diesem Verfahren keine Ausführungen dazu machen, ob sie ihnen zur Verfügung stehende eigene Finanzquellen ausgeschöpft haben.

Bezogen auf die horizontale Dimension des Gebots der angemessenen Finanzausstattung gemäß Art. 57 Abs. 1 LV obliegt es den Beschwerdeführerinnen, in einem ersten Schritt zumindest die Möglichkeit einer Verletzung der Grenzen des gesetzgeberischen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums aufzuzeigen. Des Weiteren bedarf es konkreten Vortrages, demzufolge es möglich sein kann, dass sich diese Verletzung auf den eigenen Haushalt beziehungsweise auf die eigene Aufgabenerfüllung auswirkt

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 5/15 -, a.a.O. Rn. 127).

(1) Nach diesen Maßstäben haben die Beschwerdeführerinnen die Möglichkeit einer Verletzung der Grenzen des gesetzgeberischen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums im Hinblick auf eine aufgabengerechte Bedarfsermittlung dargelegt. Nach ihrem Vortrag erscheint es möglich, dass der Gesetzgeber die Quote der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte in § 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1 und 2 FAG festlegte, ohne zuvor die hierfür maßgeblichen aktuellen Bedarfe der Zentralen Orte zu ermitteln. Die Beschwerdeführerinnen haben aufgezeigt, dass der Gesetzgeber diese Quote ohne nähere Prüfung aus dem Finanzausgleichsgesetz 2014 übernahm und nur rechnerisch anpasste.

Aufgrund dieses Vorgehens ist zudem ein Verstoß gegen das Vergewisserungsgebot möglich, nach dem sich der Gesetzgeber nicht darauf beschränken darf, einmal festgesetzte Werte, Größenordnungen und Prozentzahlen in den folgenden Finanzausgleichsgesetzen fortzuschreiben, ohne sich erneut ihrer sachlichen Eignung zu vergewissern

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 5/15 -, a. a. O. Rn. 96).

Dass das Finanzausgleichsgesetz ausschließlich Gemeinden, denen das Landesplanungsrecht den Status eines Zentralen Ortes oder Stadtrandkerns zuweist, über eine eigene Teilschlüsselmasse besondere finanzielle Mittel zukommen lässt, kann zudem gegen das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung verstoßen. Dieses verbietet dem Gesetzgeber, bei der Finanzmittelverteilung bestimmte Gebietskörperschaften oder Gebietskörperschaftsgruppen sachwidrig zu benachteiligen oder zu bevorzugen

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 5/15 -, a. a. O. Rn. 93).

Die Beschwerdeführerinnen haben unter Bezugnahme auf das FiFo-Gutachten ausgeführt, dass es sachgerechter sei, den bisherigen Zentrale-Orte-Ansatz mit einem pauschalieren Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben aufzugeben und stattdessen einen bedarfsgerechteren Ansatz zu wählen, der

neben Kosten, die durch eine Nutzung gemeindlicher Einrichtungen von Ortsfremden verursacht werden, auch Bedarfe nicht-zentraler Gemeinden berücksichtige, die aus den größeren Entfernungen und den geringeren Größenvorteilen resultieren. Aufgrund dieser Ausführungen ist zumindest die Möglichkeit dargelegt, dass der Gesetzgeber, der an einer besonderen Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte festhält, seinen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum überschritten hat.

(2) Nach dem Vortrag der Beschwerdeführerinnen besteht auch die Möglichkeit, dass sich eine Verletzung der Landesverfassung auf deren eigenen Haushalt auswirkt. Sofern ihre Einwände zur Bildung einer Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte berechtigt sind, betreffen diese auch die Teilschlüsselmasse für die Gemeinden, aus der die Beschwerdeführerinnen finanzielle Mittel zugewiesen bekommen. Die Quoten beider Teilschlüsselmassen stehen in unmittelbarem Zusammenhang zueinander. Der Gesetzgeber hat zunächst das vom FiFo-Gutachten ermittelte Aufteilungsverhältnis übernommen, das eine Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben und eine Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben mit darin integrierten Schlüsselzuweisungen für die Zentralen Orte vorsah

(LT-Drucks. 19/2119, S. 122).

Die Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben unterteilte er weiter, indem er als Ausschnitt aus dieser eine eigene Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte bildete. Die Quote der Teilschlüsselmasse für die Gemeinden fällt umso niedriger aus, je höher der Gesetzgeber jene für die Teilschlüsselmasse der Zentralen Orte festlegt.

Die Beschwerdeführerinnen können geltend machen, dass sie bei einem anderen System des Finanzausgleichs finanziell besser dastünden als bei dem aktuellen, für verfassungswidrig gehaltenen System.

Aus der von den Beschwerdeführerinnen vorgelegten Aufstellung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein „Kommunaler Finanzausgleich 2021 – vorläufige Festsetzung; Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und der Finanzausgleichsumlage“ (Anlage 101 zur Antragschrift) ergibt sich, dass die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster nach der vorläufigen Festsetzung des Finanzausgleichs 2021 rund 62 Mio. Euro mehr für gemeindliche Aufgaben einschließlich der Zuweisungen für Zentrale Orte erhalten als sie nach den Vorschlägen (gemittelt) des FiFo-Gutachtens erhalten würden. Demgegenüber erhalten die nicht-zentralen Gemeinden etwa 43 Mio. Euro weniger als dies nach den Berechnungen des FiFo-Gutachtens der Fall gewesen wäre. Die Differenz von rund 19 Mio. Euro geht zu Lasten der weiteren Zentralen Orte mit Ausnahme der Oberzentren.

Das FiFo-Gutachten hatte eine eingehende finanzwissenschaftliche Analyse der Bedarfe der Gemeinden und Gemeindeverbände Schleswig-Holsteins zum Gegenstand. Die Beschwerdeführerinnen dürfen sich an diesem Gutachten, mit dem der Gesetzgeber selbst einen Vergleichsmaßstab geschaffen hat, orientieren. Erhalten sie für ihre Bedarfsdeckung nach dem aktuellen Finanzausgleichsgesetz weniger Zuweisungen als nach den Ergebnissen dieses Gutachtens und kann dies auf eine verfassungsrechtlich zu beanstandende Bildung oder Dotierung der Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte zurückzuführen sein, ist die nachteilige Auswirkung der gerügten Verfassungsverletzung ausreichend dargetan. Daneben kommt es nicht darauf an, inwieweit der Vortrag der einzelnen Beschwerdeführerinnen zu den negativen Auswirkungen des Gesetzes aufgrund einer fehlenden Berücksichtigung „faktisch“ von ihnen wahrgenommener übergemeind-

licher Aufgaben (Antragsschrift S. 29 bis 204) ebenfalls für die Darlegung einer Beschwerdebefugnis ausgereicht hätte.

cc) Die Beschwerdeführerinnen sind von der sie möglicherweise belastenden Regelung der Teilschlüsselmassen für Gemeinden in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1 und 2 FAG gegenwärtig betroffen, da das Gesetz bei Einreichung der Verfassungsbeschwerden in Kraft war und weiterhin in Kraft ist.

c) Die Beschwerdeführerinnen haben auch das für die Erhebung der kommunalen Verfassungsbeschwerden erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Sie könnten den gleichen oder einen besseren Rechtsschutz nicht dadurch erreichen, dass sie verwaltungsgerichtlich über die Zentralörtlichkeit streiten. Eine Einstufung oder Höherstufung bei der landesplanerischen Festlegung Zentraler Orte beurteilt sich nicht nach anerkanntswerten Bedarfen, sondern nach der Versorgungsfunktion und Zentralitätsbedeutung der als Zentrale Orte eingestuften Gemeinden (§ 24 Abs. 3 i. V. mit §§ 25 bis 30 LaplaG). Die Überprüfung einer angemessenen Finanzausstattung können die Beschwerdeführerinnen in einem Streit um ihre Einstufung in das zentralörtliche System nicht erwirken.

d) Die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, nach der die Bildung einer eigenen Teilschlüsselmasse für die Dotierung von übergemeindlichen Aufgaben zulässig ist und der Empfängerkreis dieser Zuwendungen durch die Ausweisung als Zentrale Orte nach dem Landesplanungsgesetz festgelegt werden kann

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 – LVerfGE 28, 379 ff. = NordÖR 2017, 166 ff., Rn. 159 ff.),

steht einer erneuten Entscheidung hierüber zwar grundsätzlich entgegen. Das Verfahrenshindernis der entgegenstehenden Rechtskraft gilt auch im Verfassungsprozessrecht. Das Landesverfassungsgericht kann jedoch dann in Abweichung von einem früheren Urteil entscheiden, wenn ausgehend von dessen Begründung neue Tatsachen, eine neue Rechtslage oder neue Rechtsauffassungen geeignet sind, eine abweichende Entscheidung zu ermöglichen

(Urteil vom 26. Februar 2010 – LVerfG 1/09 –, SchIHA 2010, 131 = NordÖR 2010, 155 ff. = VR 2011, 65 ff., Rn. 29 m. v. N.).

So liegen die Dinge hier. Die Beschwerdeführerinnen haben unter Berufung auf das von der Landesregierung beauftragte FiFo-Gutachten zutreffend dargelegt, dass der Bildung einer eigenen Teilschlüsselmasse für die nach dem Landesplanungsrecht festgelegten Zentralen Orte ein alternatives Konzept gegenüberstehe, das die Bedarfe der Kommunen – unter Aufgabe der gesonderten Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte – angemessener berücksichtige. Dies reicht aus, um das Landesverfassungsgericht erneut mit der Frage zu betrauen, ob und inwieweit der Gesetzgeber seinen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum überschritten hat.

e) Soweit die Beschwerdeführerinnen – gemessen am Wortlaut ihres Antrags – auch eine Verletzung der Landesverfassung durch § 4 Abs. 1 Nr. 2 FAG und § 15 Abs. 3 bis 8 FAG behaupten, sind die Verfassungsbeschwerden unzulässig.

Den Ausführungen der Beschwerdeführerinnen ist keine inhaltliche Kritik an der Regelung der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte in § 4 Abs. 1 Nr. 2 FAG zu entnehmen. Deshalb ist eine Beschwerdebefugnis insoweit nicht dargetan.

Entsprechendes gilt für § 15 Abs. 3 bis 8 FAG. Die Vorschriften in den Absätzen 3 bis 6 des § 15 FAG regeln die Zuweisung von finanziellen Mitteln an die unterschiedlichen Gruppen Zentraler Orte und betreffen damit die Binnenverteilung unter den als Zentrale Orte eingestuften Gemeinden. Die Beschwerdeführerinnen, auf die diese Regelungen keinen Einfluss haben, sind insoweit nicht beschwerdebefugt

(ebenso Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 5/15 –, SchlHA 2017, 56 ff. = DVBl 2017, 378, Rn. 140, zu § 10 FAG 2014).

Genauso wenig können die Beschwerdeführerinnen davon betroffen sein, dass in § 15 Abs. 7 und 8 FAG Übergangsregeln für die Zeit nach einer Änderung der Eingruppierung von Gemeinden in das zentralörtliche System geschaffen wurden.

4. Die ebenfalls innerhalb der Jahresfrist des § 47 Abs. 2 LVerfGG erhobenen Verfassungsbeschwerden gegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 FAG sind unzulässig, weil die Beschwerdeführerinnen keinen von dieser Norm ausgehenden möglichen Verfassungsverstoß dargelegt haben. Nach ihrem Vortrag erscheint weder ein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip noch die Verletzung eines damit in Zusammenhang stehenden „Transparenzgebotes“ durch den Gesetzgeber möglich.

a) Nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 LV sollen Bestimmungen über die Deckung der Kosten grundsätzlich zusammen mit der Aufgabenübertragung getroffen werden. Nach Satz 2 dieser Verfassungsnorm ist für eine Mehrbelastung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Die Verfassung verlangt eine Regelung, die auf einen vollständigen und finanzkraftunabhängigen Ausgleich abzielt

(Urteil vom 14. September 2020 – LVerfG 3/19 –, LVerfGE 31, 485 ff. = SchlHA 2020, 378 ff. = NordÖR 2020, 553 ff. = NVwZ-RR 2021, 1 ff., Rn. 121).

Die Beschwerdeführerinnen haben nicht dargelegt, dass sie durch das angegriffene Gesetz zu bestimmten öffentlichen Aufgaben verpflichtet worden sind und diese Verpflichtung für sie zu einer Mehrbelastung führt, ohne dass das Land eine Regelung für einen Ausgleich entsprechender Kosten geschaffen hat.

Das Finanzausgleichsgesetz normiert keine Verpflichtung zu bestimmten öffentlichen Aufgaben. Das Gesetz weist keine Aufgaben zu, sondern setzt voraus, dass die Gemeinden, Kreise und Ämter zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel benötigen, für die sie selbst aufkommen und für die sie darüber hinaus Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz erhalten (§ 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 FAG).

Das Finanzausgleichsgesetz steht auch nicht in einem Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben, die Gemeinden durch sonstige Landesgesetze übertragen werden, indem es hierfür einen Mehrbelastungsausgleich regelte. In einem Finanzausgleichsgesetz kann zwar auch die Zuweisung finanzieller Mittel für solche Aufgaben normiert werden, die der kommunalen Ebene durch andere Landesgesetze übertragen worden sind. Solche Regelungen enthalten zum Beispiel § 23 Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl S. 10) oder § 16 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz vom 31. März 2021 (SächsGVBl S. 411). Im Schleswig-Holsteinischen Finanzausgleichsgesetz ist dies – jedenfalls für nach 1998 übertragene Aufgaben – nicht der Fall. Dieses regelt den kommunalen Finanzausgleich gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (§ 1 Abs. 1 FAG). Die Konnexitätsregelung des Art. 57 Abs. 2 LV bleibt hiervon unberührt (vgl. LT-Drucks. 19/2119, S. 145). Ein Mehrbelastungsausgleich soll in Schleswig-Holstein stattdessen in dem Gesetz oder der Verordnung des Landes erfolgen, das oder die die Mehrbelastung auslöst (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 Konnexitätsausführungsgesetz). Wo dies nicht geschieht, ist der Mehrbelastungsausgleich bisweilen auch direkt im Haushaltsplan geregelt.

Sofern das Finanzausgleichsgesetz staatliche Aufgaben dotiert, die vor 1998 auf die Gemeinden übertragen worden sind, greift das Konnexitätsprinzip nicht ein. Der Gesetzgeber führte die Pflicht des Landes zu einem strikten aufgabenakzessorischen Ausgleich bei Mehrbelastungen der Gemeinden erst in der 14. Wahlperiode mit dem verfassungsändernden

Gesetz vom 20. März 1998 (GVBl S. 150, ber. S. 194) in Art. 46 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2 LV a. F. ein. Aufgaben, die vor Inkrafttreten dieser Verfassungsnormen übertragen worden sind, unterfallen dem Konnexitätsprinzip nicht.

b) Die Beschwerdeführerinnen machen auch nicht hinreichend die Verletzung einer „Transparenzpflicht“ geltend, derzufolge der Gesetzgeber verdeutlichen müsse, inwieweit mit den durch den vertikalen Finanzausgleich zugewiesenen Mitteln auch übertragene Aufgaben zu finanzieren seien. Da das Finanzausgleichsgesetz nach dem oben Dargelegten keinen Mehrbelastungsausgleich regelt, unterliegt der Gesetzgeber insoweit keiner Offenbarungspflicht.

c) Den Gesetzgeber treffen allerdings, unabhängig hiervon, bestimmte Dokumentations- und Begründungspflichten. Er hat näher auszuweisen, also transparent werden zu lassen, nach welchen Grundsätzen er die für den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Mittel festgestellt hat beziehungsweise ob und wie er die ihm zustehenden Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume gesehen und ausgefüllt hat. Erst dadurch werden Kommunen und Gericht überhaupt in die Lage versetzt, die Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu überprüfen

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 – LVerfGE 28, 379 ff. = NordÖR 2017, 166 ff., Rn. 113).

Hierzu gehört, dass der Gesetzgeber bei Evaluationen und Novellierungen des Finanzausgleichsgesetzes des Landes verdeutlichen muss, dass Aufgaben, für die Kreise und Kommunen Mehrbelastungsausgleiche des Landes gemäß Art. 54 Abs. 4 i. V. mit Art. 57 Abs. 2 LV erhalten, nicht in die Bedarfsermittlung eingeflossen sind.

Die vom Land zu gewährenden Mehrbelastungsausgleiche haben aufgrund neuer Gesetzgebung (z. B. § 6 Abs. 2 AusfG-SGB XII, § 7 AusfG-SGB II) und aufgrund von Vereinbarungen (z. B. der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018) deutlich zugenommen. Durch eine Anhebung der Sockelbeteiligung 2011, die Einführung der Beteiligungskomponente „Kommunalentlastung“ 2015 und die Einführung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge 2016 haben sich zudem erhebliche Erhöhungen des Aufkommens der an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleiteten Mittel ergeben.

Da sich die Gesetzesbegründung des Finanzausgleichsgesetzes hierzu nicht ausdrücklich verhält, hat das Landesverfassungsgericht die Ausführungen der Beschwerdeführerinnen zum Anlass genommen, der Landesregierung in diesem Verfahren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO, 13 Abs. 2 LVerfGG aufzugeben, Auskunft darüber zu erteilen, ob der Gesetzgeber bei der Ermittlung der Bedarfe der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Bildung der Teilschlüsselmassequoten des § 4 Abs. 1 FAG auch solche Aufgaben berücksichtigt habe, für die bereits ein Mehrbelastungsausgleich des Landes nach Art. 54 Abs. 4 und Art. 57 Abs. 2 LV gewährt werde. Sollte dies der Fall sein, läge keine aufgabengerechte Bedarfsbemessung vor.

In einem hierzu von der Landesregierung vorgelegten Schreiben des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität Köln (FiFo) führt dieses aus, sein Gutachten lege für die in den Analysen betrachteten Jahre 2006 bis 2018 in allen Aufgabenfeldern und für alle Kommunen die Nettoausgaben zugrunde, also diejenigen Ausgaben, die bei den Kommunen verblieben, weil es für sie keine weiteren Erstattungen oder Mehrbelastungsausgleiche gebe. Nach der statistischen Definition der Nettoausgabe seien aufgabenspezifische Einnahmen und Erstattungen ordnungsgemäß bei den Aufgaben

zu verbuchen, für die sie geleistet würden. Das betreffe alle Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen, die im Zuge des Gutachtens analysiert worden seien.

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) teilt in einer weiteren von der Landesregierung erbetenen Stellungnahme mit, dass in der von ihm erhobenen Statistik über Ausgaben und Einnahmen nach SGB XII nur die den Hilfeempfängern zugeflossenen Leistungen erhoben würden. Die Erstattungen vom Land an die Kommunen im Zusammenhang mit dem SGB XII würden in der Jahresrechnungsstatistik erfasst. Das Statistikamt Nord nehme an, dass die von den Kommunen gelieferten Daten gewissenhaft und korrekt erstellt worden seien. Bei Auffälligkeiten wie insbesondere großen Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr halte das Statistikamt Nord mit den Kommunen Rücksprache. Dies gelte auch für die Ausgaben-Einnahmen-Statistik nach SGB XII.

Nach diesen Auskünften sieht das Landesverfassungsgericht keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber bei der Ermittlung der Bedarfe der Gemeinden und Gemeindeverbände auch solche Bedarfe berücksichtigt hat, für die das Land bereits einen Mehrbelastungsausgleich leistet.

II.

Die Verfassungsbeschwerden sind begründet, soweit sie sich gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG richten. Zwar verletzt die Dotierung zentralörtlicher Aufgaben in einer eigenen Teilschlüsselmasse – unter Anknüpfung an die Kategorien des Landesplanungsrechts in § 15 Abs. 1 und 2 FAG – nicht das interkommunale Gleichbehandlungsgebot (hierzu 1.). Der Bemessung der Teilschlüsselmassen für Gemeinden und Zentrale Orte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG liegt jedoch weiterhin – wie im Urteil vom 27. Januar 2017 – LVVerfG 4/15 – festgestellt – keine aufgabengerechte Bedarfsermittlung zugrunde (hierzu 2.). Zugleich hat der Gesetzgeber das Verge-wisserungsgebot verletzt (hierzu 3.).

1. Die Berücksichtigung gesonderter Bedarfe für die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben der Zentralen Orte in Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG verletzt nicht das interkommunale Gleichbehandlungsgebot.

Das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung verbietet es dem Gesetzgeber, bei der Finanzmittelverteilung bestimmte Gebietskörperschaften oder Gebietskörperschaftsgruppen sachwidrig zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Es steht willkürlichen Ausgestaltungen des Verteilungssystems entgegen und ist verletzt, wenn für die getroffene Regelung jeder sachliche Grund fehlt. Nicht verletzt ist es hingegen, wenn sich der Gesetzgeber auf eine nachvollziehbare und vertretbare Einschätzung stützen kann

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVVerfG 4/15 – LVVerfGE 28, 379 ff. = NordÖR 2017, 166 ff., Rn. 119 m. w. N.).

a) Nach diesen Maßgaben kann der Gesetzgeber zentralörtliche Aufgaben in einer gesonderten Teilschlüsselmasse dotieren. Es gibt sachliche Gründe für die darin liegende finanzielle Bevorzugung Zentraler Orte vor nicht-zentralen Gemeinden.

aa) Aufgaben der Zentralen Orte sind nirgends gesetzlich in der Art eines Aufgabenkatalogs definiert. Hingegen ergibt sich aus Bundes- und Landesrecht, dass Zentrale Orte das wichtigste Instrument der Raumordnung sind, um die Leistungserbringung der Daseinsvorsorge räumlich zu organisieren. Das Land ist aufgrund § 13 Abs. 5 Nr. 1 b) des Raumordnungsgesetzes (ROG) zur Ausweisung Zentraler Orte in Raumordnungsplänen verpflichtet. Nach § 2 Abs. 2 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig

auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG); die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ROG).

Die nähere Ausgestaltung des zentrale-Orte-Konzeptes erfolgt im Landesplanungsrecht und in den Landesentwicklungsplänen. Gemäß § 24 Abs. 2 LaplaG haben Zentrale Orte und Stadtrandkerne übergemeindliche Versorgungsfunktionen für die Einwohnerinnen und Einwohner der ihnen zugeordneten Verflechtungsbereiche (Nahbereiche, Mittelbereiche, Oberbereiche). Aus den Landesentwicklungsplänen ergibt sich, dass Zentrale Orte eine hohe Dichte an öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Behörden, Sport- und Kulturangebote, und privaten Dienstleistungsunternehmen aufweisen. Dabei unterscheiden sich Art und Größe der Einrichtungen je nach hierarchischer Stufe der Zentralen Orte, weil mit der Einstufung unterschiedlich große Versorgungsbereiche einhergehen. Während zum Beispiel ein Oberzentrum mit einem medizinischen Klinikum der Maximalversorgung den gesamten Oberbereich versorgt, decken Unterzentren und ländliche Zentralorte die fach- oder allgemeinärztliche Versorgung ihres Nahbereichs ab. Aus den im Landesentwicklungsplan oder in einem Regionalplan festgelegten Zielen der Raumordnung ergeben sich Pflichten, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten sind

(Hörnicke, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein, 2021, § 24 LaplaG, 4.3).

Gemeinden, die den Status eines Zentralen Ortes zugewiesen bekommen, müssen die Aufgaben auf ihrem Gebiet mithin teilweise zugleich so einrichten, dass Einwohnerinnen und Einwohner des Verflechtungsbereichs diese mitnutzen können. Die spezifische Aufgabenerfüllung eines Zentralen Ortes folgt dabei der ihm zugewiesenen Funktion eines Ober-, Mittel- beziehungsweise Unterzentrums oder eines ländlichen Zentralortes. Aus dieser Funktion ergibt sich die Pflicht zur „Anhebung“ und Ausweitung der Aufgaben, die eine Gemeinde auch im Übrigen aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechtes gemäß Art. 54 Abs. 1 LV erfüllt. Nach dieser Verfassungsnorm sind die Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Zentrale Orte müssen öffentliche Aufgaben allerdings in der Weise erfüllen, dass sie bei Planung und Ausgestaltung von Maß und Kapazität nicht auf die Versorgung der eigenen Einwohnerinnen und Einwohner beschränkt sind, sondern darüber hinaus auch die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner des zentralen Verflechtungsbereichs einbeziehen.

Auch wenn die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben im Kern auf dem Selbstverwaltungsrecht beruht, handelt es sich, soweit sie auf die Einwohnerinnen und Einwohner des Verflechtungsbereichs ausgerichtet ist, zugleich um die Erfüllung von Fremdaufgaben. Während die ältere Literatur diese Art von Aufgaben als eine Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten

(Ehrlicher, Kommunalen Finanzausgleich und Raumordnung, 1967, S. 77)

oder eine Gemeinschaftsaufgabe von Land und Gemeinden

(Voigtländer, in: Informationen des Institutes für Raumordnung 1969, S. 345 ff.; Münstermann, Die Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionen im kommunalen Finanzausgleich, 1975, S. 130 ff.; Hansmeyer, Der kommunale Finanzausgleich als Instrument zur Förderung Zentraler Orte, in: Probleme des Finanzausgleichs II, 1980, S. 83, 87 f.)

darstellte, kann die Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben auch als eine horizontale (intergemeindliche) Gemeinschaftsaufgabe angesehen werden

(so Voß, Nutzenspillover-Effekte als Problem des kommunalen Finanzausgleichs, 1990, S. 216),

da sich dabei die Aufgabenlast zwischen Zentralem Ort und Umlandgemeinde lediglich verlagert.

Nehmen Zentrale Orte und Stadtrandkerne ihre kommunalen Aufgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung so wahr, dass diese auch den Einwohnerinnen und Einwohnern ihres Verflechtungsbereichs zur Verfügung stehen, verschieben sich das Maß und die Kapazität der Aufgabenwahrnehmung innerhalb der kommunalen Ebene. In dem Umfang, in dem Zentrale Orte Einwohnerinnen und Einwohner ihres Verflechtungsbereichs mit eigenen Leistungen und Einrichtungen mitversorgen (müssen), erfahren die nicht-zentralen Gemeinden des Verflechtungsbereichs eine entsprechende Entlastung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

(vgl. Voß, a.a.O. S. 68).

Die Erweiterung gemeindlicher Aufgaben der Zentralen Orte und Stadtrandkerne bei gleichzeitiger entsprechender Entlastung der nicht-zentralen Gemeinden des Verflechtungsbereichs rechtfertigt und erfordert sogar, dass entsprechende Kostenzuwächse beziehungsweise -entlastungen bei der angemessenen Finanzausstattung im Rahmen des Finanzausgleichs berücksichtigt werden. Der kommunale Finanzausgleich hat neben seiner fiskalischen und redistributiven Funktion

(vgl. Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 –, a.a.O. Rn. 90)

auch eine Funktion, „die dem Umstand Rechnung trägt, dass im Rahmen eines raumordnungspolitischen Versorgungskonzepts bestimmte Gemeinden als Zentren der Administration, der Wirtschaft, des Sozialen und der Kultur besondere Aufgaben über die eigenen Gemeindegrenzen hinweg für den umliegenden Raum unentgeltlich wahrnehmen“

(Kastin, Die Finanzierung von Agglomerationen über die Finanzausgleichssysteme in der Bundesrepublik Deutschland, 2010, S. 71 ff.; vgl. zur raumordnungspolitischen Funktion des kommunalen Finanzausgleichs auch Münstermann, a.a.O. S. 145 ff., Hansmeyer, a.a.O. S. 83 ff.; Voß, a.a.O. S. 40; Volmerig, Kommunalen Finanzausgleich und zentrale Orte in Schleswig-Holstein, 1990, S. 56 ff.).

bb) Die Bildung einer eigenen Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte im Schleswig-Holsteinischen Finanzausgleichsgesetz unter Anknüpfung an die Kategorien des Landesplanungsrechts in § 4 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit 15 Abs. 1 und 2 FAG ist verfassungsgemäß.

Dem Gesetzgeber steht bei der Ausgestaltung der Bestimmungen des horizontalen Finanzausgleichs ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. Weder ist von ihm dabei die bestmögliche und gerechteste Lösung noch eine notwendige oder gar unabweisbare Regelung gefordert. Er muss sich auf eine sachlich nachvollziehbare und vertretbare Einschätzung stützen können

(Urteile vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 –, a.a.O. Rn. 115, und – LVerfG 5/15 –, a.a.O. Rn. 89, vgl. ebenso: StGH Hessen, Urteil vom 16. Januar 2019 – P.St. 2606 –, juris Rn. 142; StGH Niedersachsen, Urteil vom 15. April 2010 – StGH 1/08 –, NdsVBl 2010, 236 ff., juris Rn. 63; VerfGH Sachsen, Urteil vom 26. August 2010 – Vf. 129-VIII-09 –, juris Rn. 110; VerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urteile vom 30. Juni 2011 – LVerfG 10/10 –, NordÖR 2011, 391 ff., juris Rn. 50 ff., und vom 23. Februar 2012 – 37/10 –, NordÖR 2012, 235 ff., juris Rn. 94; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2020 – VGH N 12/19 –, ZKF 2021, 37 ff., juris Rn. 68 f.; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 –, ZKF 2016, 139 ff. juris Rn. 54).

Dass der Gesetzgeber durch die Bildung eines eigenen Ansatzes für die Kosten der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben durch die Zentralen Orte seinen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum überschritten hat, ist nicht ersichtlich.

Er führt damit zunächst ein in Schleswig-Holstein seit über 50 Jahren etabliertes System für Zuweisungen an Zentrale Orte fort, dessen Berechtigung in der Fachliteratur nie grundsätzlich in Frage gestellt worden ist. Zwar weist kein Finanzausgleichsgesetz eines anderen Bundeslandes derzeit einen

entsprechend gegliederten Nebenansatz für zentralörtliche Mittel auf. Finanzausgleichsgesetze anderer Bundesländer berücksichtigen zentralitätsbedingte Kosten aber ebenso, entweder im Rahmen eines Hauptansatzes, der nach der Anzahl der eigenen Einwohner beziehungsweise sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Zentralen Ortes differenziert

(vgl. § 19 Hessisches Finanzausgleichsgesetz vom 30. September 2021, GVBl. S. 636; § 8 Abs. 6 Nordrhein-Westfälisches Gemeindefinanzierungsgesetz vom 21. Dezember 2022, GV S. 1109),

oder indem sie einen Ansatz verwenden, der die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs des Zentralen Ortes einschließlich oder ausschließlich der Anzahl der eigenen Einwohner berücksichtigt

(vgl. § 17 Abs. 6 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020, GVBl. S. 166; § 19 Abs. 4 Nr. 2 Rheinland-Pfälzisches Landesfinanzausgleichsgesetz vom 7. Dezember 2022, GVBl. S. 413; § 12 Abs. 4 Nr. 6 Saarländisches Kommunalfinanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 1983, Amtsbl. S. 462).

Das von der Landesregierung für ihren Gesetzesvorschlag beauftragte FiFo-Gutachten hat ebenfalls ermittelt, dass

„die Berücksichtigung einer Variable „Zentralörtlichkeit“ (in Form von Interaktionstermen) in vielen Aufgabenbereichen den Erklärungsgehalt der Regressionen über den Referenzzeitraum 2008–2016 [verbessert]. Zudem ist der Einfluss der Zentralität stets hochsignifikant, darf also keinesfalls außer Acht gelassen werden: Die Zentralität bedeutet einen strukturellen Unterschied im Ausgabeverhalten bzw. der Aufgabenerfüllung. Dabei zeigt sich, dass zentrale Orte i. d. R. höhere Zuschussbedarf haben als nicht-zentrale Orte. Auch bei vielen Normansätzen [...] zeigen sich Mehrbedarfe der zentralen Orte, die zu entsprechend ausdifferenzierten Bedarfsfaktoren führen“ (FiFo-Gutachten S. 219).

Zentrale Orte übernehmen, so das FiFo-Gutachten weiter, „Versorgungsfunktionen für die umliegenden, nicht zentralen Gemeinden. Soweit für diese Zusatzleistungen seitens der Wohnortgemeinden keine Entgelte (z.B. in Form von Schulkostenbeiträgen) gezahlt werden (oder diese nicht kostendeckend sind), sind diese Zusatzbedarfe bei den zentralen Orten als Bedarf anzuerkennen. Je höher die Zentralität, desto mehr dieser zentralörtlichen Zusatzbedarfe entstehen“ (FiFo-Gutachten S. 220).

Die Bildung einer eigenen Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte entspricht zwar nicht den eigentlichen Vorschlägen der Gutachter, stellt nach deren Einschätzung aber ebenso eine taugliche Methode der Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für die übergemeindliche Wahrnehmung von Aufgaben dar

(vgl. FiFo-Gutachten Kap. H.3, S. 223).

Dabei ist insbesondere eine Anknüpfung an Kategorien des Landesplanungsrechts zulässig. Einzelne Gemeinden erhalten mit ihrer planerischen Festlegung als Zentrale Orte die Aufgabe zugewiesen, eine über die örtliche Gemeinschaft hinausgehende, den jeweiligen Verflechtungsbereich umfassende Versorgung auch mit gehobenen gemeindlichen Leistungen der jeweiligen Zentralitätsstufe wahrzunehmen. In demselben Maß, in dem die Zentralen Orte solche Aufgaben übernehmen, werden die umliegenden nicht-zentralen Gemeinden des Verflechtungsbereichs von Aufgaben entlastet. Deshalb erscheint es nicht sachwidrig, sondern sogar konsequent, wenn dieses weitergehende Maß der Aufgabenerfüllung über das eigene Gemeindegebiet hinaus mit Mitteln aus einer besonderen Schlüsselmasse für Zentrale Orte finanziert wird. Nicht als Zentrale Orte eingestufte Gemeinden haben keine entsprechende Verpflichtung zur Entlastung der Umlandgemeinden, so dass das Finanzausgleichsgesetz insoweit auch keine gesonderte Dotierung für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben vorsehen muss.

b) Eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ist auch nicht darin zu sehen, dass der Gesetzgeber die „faktische“ Zentralität einzelner Beschwerdeführerinnen nicht ausreichend berücksichtigt hätte.

aa) Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdeführerinnen überhaupt darzulegen vermochten, dass ihre Einrichtungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Umlandgemeinden in erheblicher Weise in Anspruch genommen würden. Anders als bei den Zentralen Orten fehlte jedenfalls eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung, gehobene Einrichtungen vorzuhalten, damit diese auch von Einwohnerinnen und Einwohnern eines Verflechtungsbereichs genutzt werden können. Es erscheint weder willkürlich noch völlig sachwidrig, wenn sich der Gesetzgeber für die gesonderte Zuweisung von Mitteln für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben im Rahmen des Finanzausgleichs allein daran orientiert, inwieweit eine Gemeinde durch die Landesplanung gesetzlich verpflichtet ist, gehobene Einrichtungen, die von Umlandgemeinden mitgenutzt werden können, vorzuhalten.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber den Gemeinden, die nicht den Status eines Zentralen Ortes oder Stadtrandkerns haben, nicht abgesprochen, in gewissem Umfang ebenfalls übergemeindliche Aufgaben wahrzunehmen. Das dem vorhergehenden Finanzausgleichsgesetz und – bezogen auf die Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte – auch dem aktuellen Finanzausgleichsgesetz zugrundeliegende NIW-Gutachten führte anlässlich seiner Erhebungen aus:

„Die entscheidende Vorüberlegung bei unserem Vorgehen ist, dass sowohl zentrale als auch nicht-zentrale Orte Zuschussbedarfe für übergemeindliche Aufgaben finanzieren. Als Beispiele sind zu nennen, dass es auch in nicht-zentralen Orten Straßen und Straßenbeleuchtung gibt und dass auch in nicht-zentralen Orten öffentliche Einrichtungen wie Büchereien oder Sportstätten vorgehalten werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass zusätzlich zu einem Basisangebot in diesen Bereichen ein größeres oder stärker spezialisiertes Angebot in zentralen Orten vorgehalten wird. Der übergemeindliche Anteil an einer potenziell übergemeindlichen Aufgabe ergibt sich daher in den folgenden Berechnungen aus der Differenz zwischen dem Zuschussbedarf für übergemeindliche Aufgaben in zentralen Orten und dem Zuschussbedarf für diese Aufgaben in nicht-zentralen Orten“ (NIW-Gutachten S. 36 f.).

Somit sind nach Auffassung der Gutachter „übergemeindliche“ Aufgaben im Sinne eines „Basisangebotes“ aller Gemeinden berücksichtigt worden, aber nicht in die Dotierung der Teilschlüsselmasse für die Zentralen Orte eingeflossen. Für die Bildung dieser Teilschlüsselmasse war danach maßgebend, dass die landesplanerische Zuerkennung eines zentralörtlichen Status einen weiteren, eigenen Zuschussbedarf nach sich zieht.

bb) Größere nicht-zentrale Gemeinden sind durch die angegriffenen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes auch nicht über Gebühr in ihrer individuellen Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt.

Landesplanerisch können sie bevorzugt werden, indem sie zwar nicht in das zentralörtliche System eingestuft werden, aber nach den Regionalplänen eine „ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion“ zugewiesen erhalten. Diese wird an Gemeinden oder Ortsteile von Flächengemeinden in den ländlichen Räumen vergeben, die außerhalb der Stadtumlandbereiche liegen und über ein nennenswertes Angebot an Versorgungseinrichtungen mit Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen, täglichen Bedarfs verfügen sowie Arbeitsplätze im Handwerk und Dienstleistungsbereich bieten. Sie sind ergänzende Schwerpunkte für Wohnungsbau und Gewerbe in den ländlichen Räumen. Ihre Entwicklung soll nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte gehen. Eine Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit mit den Zentralen Orten soll bei Flächen- und Infrastrukturplanungen angestrebt werden

(Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Teile A und B, Ziffer 2.3 Abs. 1, bzw. Fortschreibung 2021, Teile A und B, Ziffer 3.2, S. 115 f.).

Folge der Zuweisung einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion ist vor allem, dass diese Gemeinden den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen bei Bedarf überschrei-

ten und insoweit interkommunale Vereinbarungen für Teilräume abschließen dürfen. Sie müssen nicht gesondert darlegen, dass sie hinsichtlich ihres Infrastrukturangebotes, ihrer Siedlungsstruktur, ihrer verkehrlichen Anbindung sowie unter Beachtung ökologischer Belange hierfür geeignet sind

(Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Teile A und B, Ziffer 2.5.2, bzw. Fortschreibung 2021, Teile A und B, Ziffer 3.6.1, S. 131).

Gemeinden, denen eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zugewiesen ist, erhalten somit planerisch die Möglichkeit, ihr Wachstum an die bestehenden eigenen Versorgungsbedingungen anzupassen und ihre eigene Leistungsfähigkeit zu stärken.

Die Gesetzeslage sieht zudem ausreichende Möglichkeiten dafür vor, nicht-zentrale Gemeinden davor zu schützen, bei der Errichtung und Unterhaltung von gemeindeübergreifenden Einrichtungen Bedarfe anderer Gemeinden mitzufinanzieren. Dazu gehören die vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindegtag in seiner Stellungnahme angeführten Kostenausgleichspflichten nach §§ 111 f. Schulgesetz und § 51 Kindertagesförderungsgesetz, die keinen besonderen Status der Gemeinde nach dem zentralörtlichen System voraussetzen. Aber auch das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit eröffnet insbesondere ländlich gelegenen Gemeinden zahlreiche Möglichkeiten, gemeindeübergreifend Aufgaben zu erfüllen und zu finanzieren

(vgl. hierzu den Überblick bei Ziertmann, in: Schliesky [Hg.] Landesrecht Schleswig-Holstein, Studienbuch, 2021, § 3 Rn. 276 ff.).

c) Der Gesetzgeber hat das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung schließlich nicht dadurch verletzt, dass er spezifische Kosten einer „Nicht-Zentralität“ außer Acht gelassen hätte.

Art. 57 Abs. 1 LV ist zwar keine Aussage dahingehend zu entnehmen, dass Deglomerationskosten – vor allem denkbare Mehrkosten der Aufgabenerledigung auf ausgedehnter Fläche oder etwaige Kosten aufgrund sonstiger naturräumlicher Besonderheiten wie bei Inseln – auf jeden Fall gesondert erhoben werden müssen. Nimmt der Gesetzgeber hiervon Abstand, muss der Verzicht auf eine Erhebung etwaiger raumbedingter Kosten aber sachlich zumindest vertretbar sein. Es sprechen erhebliche Gründe für die Annahme, dass insbesondere Fläche ein kostenerhebliches Kriterium sein könnte, etwa hinsichtlich der Straßenbaulast, aber auch bezüglich zahlreicher anderer Aufgaben im kreisangehörigen Raum (z. B. Naturschutz, Landwirtschaftswesen, Veterinärwesen, Abfallwirtschaft, Rettungswesen, ÖPNV)

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 – LVerfGE 28, 379 ff. = NordÖR 2017, 166 ff., Rn. 200 ff.).

Auch das FiFo-Gutachten betont, dass den Mehrbedarfen der Zentralen Orte in einzelnen Aufgabenbereichen zu Teil höhere Aufwendungen der nicht-zentralen Gemeinden gegenüberstünden, die sich aus den größeren Entfernungen und den geringeren Größenvorteilen ergäben. Umgekehrt könnten größere Gemeinden, und damit vor allem Zentrale Orte, einzelne Leistungen pro Einwohner kosteneffizienter erbringen, was Skaleneffekte zur Folge habe

(FiFo-Gutachten S. 219 f.).

Solche Deglomerationskosten hat der Gesetzgeber hinreichend berücksichtigt. § 10 FAG bestimmt, dass die für die Gemeinden bereitgestellten Mittel teilweise zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten über einen einheitlichen Flächenfaktor je Gemeinestraßenkilometer einer Gemeinde verteilt werden. Ebenso kommt gemäß § 14 FAG ein einheitlicher Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt zur Anwendung. Die Berücksichtigung der Länge von Gemeinde- beziehungsweise Kreisstraßen kommt besonders den Gemeinden im ländlichen Raum

zugute

(vgl. FiFo-Gutachten Kap. E.2.4, S. 73 ff.).

Schließlich sieht der Gesetzgeber in § 11 FAG Zuweisungen an die Gemeinde Helgoland und die Gemeinden auf den nordfriesischen Marschinseln und Halligen vor, die ebenfalls aufgrund ihrer exponierten Lage spezifische Bedarfe aufweisen.

2. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und die Zentralen Orte gebildeten Teilschlüsselmassenquoten erfüllen jedoch weiterhin nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine bedarfsgerichtete Finanzausstattung.

Für die Ausgestaltung des horizontalen Finanzausgleichs gilt das Gebot der Aufgabengerechtigkeit. Dies betrifft vorrangig die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die verschiedenen Teilschlüsselmassen. Dabei steht es dem Gesetzgeber frei, die dieser Verteilungsentscheidung zugrunde zu legende Methodik zu wählen. Er ist allerdings verpflichtet, diese auf eventuelle Schwächen zu überprüfen und hat – insbesondere im Falle einer rein ausgabenbasierten Herangehensweise – sicherzustellen, dass gegebenenfalls nicht adäquat erfasste Bedarfe berücksichtigt und gewichtet werden. Gefordert ist damit eine aufgabenorientierte Betrachtung auch bei der Bildung der Teilschlüsselmassen. Um überhaupt eine verfassungsgerichtliche Kontrolle der Entscheidungsfindung zu ermöglichen, müssen die gesetzgeberischen Erwägungen Eingang in die Gesetzesmaterialien finden

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 –, a.a.O. Rn. 122 und 189).

a) Gemessen hieran genügt es den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, dass der Gesetzgeber die bisherige Quote der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte mit rechnerischen Anpassungen ohne eine neue Bedarfsermittlung in die Neuregelung des Finanzausgleichs übernommen und dadurch auch die Höhe der Teilschlüsselmasse für die Gemeinden mitbestimmt hat.

Die Landesregierung konnte in ihrem Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes die konkrete Dotierung der beibehaltenen Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte nicht unmittelbar aus dem von ihr beauftragten FiFo-Gutachten herleiten, da dieses auf eine solche dritte Teilschlüsselmasse verzichtete und sie in die Teilschlüsselmasse für Gemeinden integrieren wollte. Für die Abgrenzung der Teilschlüsselmassenquote für die Zentralen Orte von der insgesamt für die Gemeinden bereitstehenden Finanzmasse griff der Gesetzentwurf der Landesregierung auf das für die vorherige Reform des kommunalen Finanzausgleichs erstellte Gutachten des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. (NIW-Gutachten) zurück.

Die somit nur von der Vorgängerregelung übernommene und lediglich fortgeschriebene Teilschlüsselmassenquote für Zentrale Orte erscheint nicht vertretbar und nicht frei von Willkür. Indem der Gesetzgeber dem FiFo-Gutachten die Teilschlüsselmassenquote für die Gemeinden einerseits und der Kreise und kreisfreien Städte andererseits entnahm, stützt sich die Verteilung der jeweiligen Teilschlüsselmassen zwar zunächst auf die im Gutachten vorgenommene Aufgaben- und Bedarfsermittlung für die horizontale Verteilung der Finanzausweisungen. Hinsichtlich der von der Quote für Gemeindeaufgaben anschließend rechnerisch in Abzug gebrachten – nicht eigens neu ermittelten – Teilschlüsselmassenquote für die Zentralen Orte wirken hingegen die vom Landesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 – als verfassungswidrig erkannten Fehler bei der Bildung der Teilschlüsselmassenquoten des Finanzausgleichsgesetzes 2014 fort.

Zwar bestanden keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den vom Gesetzgeber für die damalige

Teilschlüsselmassenbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FAG 2014 gewählten methodischen Grundansatz. Der Gesetzgeber hatte seiner Entscheidung ein Gutachten zugrunde gelegt, das auf einer rein ausgabenbasierten Betrachtung der Kommunalstatistiken und damit auf der Betrachtung des faktischen Ausgabeverhaltens der betroffenen Körperschaften in der Vergangenheit basierte. In Ausübung seines Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums konnte der Gesetzgeber ein derartiges Konzept wählen.

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 –, a.a.O. Rn. 190).

Nicht hinreichend – und zwar bezogen auf alle Teilschlüsselmassen – waren jedoch die erforderlichen, ergänzenden Erwägungen zur Korrektur eventueller, mit einer rein ausgabenbezogenen Methodik einher gehender Schwachpunkte, um insgesamt eine realitätsbezogene Verteilungsentscheidung zu gewährleisten

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 –, a.a.O. Rn. 192).

Der Gesetzgeber hätte etwa dem im NIW-Gutachten dargelegten Umstand nachgehen müssen, dass die kreisfreien Städte in einigen Aufgabenfeldern mangels ausreichender finanzieller Mittel weniger investiert hätten als die kreisangehörigen Gemeinden. In der Vergangenheit unterlassene Investitionen durften nicht als fehlender Bedarf in der Zukunft interpretiert werden

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 –, a.a.O. Rn. 194 ff.).

Diese vom Landesverfassungsgericht dargelegten Gesichtspunkte hat der Gesetzgeber des aktuellen Finanzausgleichsgesetzes nicht zum Anlass genommen, um die Quote der Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte auf naheliegende Schwächen zu überprüfen oder neu zu ermitteln. Er hat die Quote aus dem vorherigen Finanzausgleichsgesetz unbeschadet übernommen und sie nur rechnerisch angepasst. Die verfassungsrechtlich beanstandeten Mängel bei der Bildung dieser Quote prägen fürderhin auch das aktuelle Verhältnis der Teilschlüsselmassenquoten in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FAG.

Dass die kreisfreien Städte, vertreten durch den Städteverband, im Gesetzgebungsverfahren mit dem von der Landesregierung verfolgten Ansatz einverstanden waren, obwohl in der genannten Entscheidung darauf abgestellt worden war, dass gerade deren Bedarfe ohne Berücksichtigung unterlassener Investitionen ermittelt worden seien, rechtfertigt nicht die fortbestehenden Mängel bei der Bedarfsbemessung bezüglich § 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG. Die Überprüfbarkeit einer gesetzlichen Bestimmung kann durch den Konsens der in das Gesetzgebungsverfahren eingebundenen Beteiligten nicht generell beseitigt werden.

Auch entfällt deswegen nicht die Möglichkeit der Überprüfung dieser Bestimmung durch das Landesverfassungsgericht auf Antrag der – allesamt amtsangehörigen – Beschwerdeführerinnen. Zum Wesen der kommunalen Verfassungsbeschwerde als einer Rechtssatzbeschwerde gehört, dass das Landesverfassungsgericht die angefochtene gesetzliche Bestimmung bei einer zulässigen Verfassungsbeschwerde vollumfänglich auf ihre Verfassungsgemäßheit prüft.

b) Weder die von der Landesregierung erhobenen methodischen Einwände noch die von ihr geschilderten praktischen Hindernisse im Hinblick auf eine bedarfsorientierte Neubestimmung der Quote für Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte sind nachvollziehbar.

aa) Sowohl das NIW-Gutachten von 2013 als auch das FiFo-Gutachten von 2019 haben Bedarfe der Zentralen Orte für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben jeweils mit unterschiedlichen Ansätzen taxiert.

Das im Gesetzgebungsverfahren zum vorhergehenden Finanzausgleichsgesetz eingeholte „Gutachten zur Fortent-

wicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein“ des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. von Juli 2013 ermittelte den Anteil zentralörtlicher Mittel an den Zuweisungen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt zur Verfügung zu stellen waren, indem es zunächst festlegte, welche Aufgaben anhand eines näher erläuterten Kriterienkatalogs als „übergemeindlich“ einzuordnen waren, und anschließend die auf diese Aufgaben entfallenden Kostenpositionen berechnete. Der allein auf die Zentralen Orte entfallende Anteil an einer potenziell übergemeindlichen Aufgabe ergab sich aus der Differenz zwischen dem Zuschussbedarf für übergemeindliche Aufgaben in Zentralen Orten und dem Zuschussbedarf für diese Aufgaben in nicht-zentralen Gemeinden

(vgl. NIW-Gutachten S. 34 ff.).

Das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) ging in seinem im Gesetzgebungsverfahren für das aktuelle Finanzausgleichsgesetz vorgelegten Gutachten „Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein“ von 2019 in der oben A. I. 3. c) beschriebenen Weise vor. Das Gutachten setzte die kommunalen Zuschussbedarfe (im Sinne der einheitlichen Normalbedarfe) für die einzelnen Aufgaben anhand von aufgabenspezifischen Regressionen beziehungsweise Normansätzen in Beziehung zu Bestimmungsgrößen der einzelnen Gemeinden wie Einwohner, Fläche oder Straßenlänge. Die Abhängigkeit der Normalbedarfe von diesen Bestimmungsgrößen beschrieb das Gutachten jeweils in Form von Koeffizienten. Sowohl bei den Regressionsanalysen als auch bei den Normansätzen differenzierte das Gutachten zwischen den verschiedenen Zentralitätsstufen der Gemeinden, für die es zum Teil unterschiedliche Koeffizienten ermittelte

(vgl. FiFo-Gutachten Kap. E.4.2, S. 127).

Aus der Summe der Koeffizienten aller Aufgaben ergab sich für jede Bestimmungsgröße ein Gesamtkoeffizient über das gesamte kommunale Aufgabenspektrum. Diese Gesamtkoeffizienten bildeten die Grundlage der Bedarfsbestimmung der einzelnen Gemeinden für den horizontalen Finanzausgleich

(vgl. FiFo-Gutachten Kap. E.4.2, S. 128).

Vor dem Hintergrund dieser Ansätze zur Bestimmung spezifischer zentralörtlicher Bedarfe überzeugt der Vortrag der Landesregierung nicht, dass eine solche Bestimmung methodisch ausgeschlossen sei, weil Gemeinden, die als Zentrale Orte eingestuft seien, ihre Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner des Verflechtungsbereichs mit denselben Einrichtungen wahrnehmen wie für ihre eigenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Gesetzgeber muss auch insoweit einer nachvollziehbaren Methodik folgen und darf die Dotierung der zentralörtlichen Aufgaben nicht, wie in der mündlichen Verhandlung von der Landesregierung vertreten, „dezisionistisch“ festlegen. Schlicht gegriffene Zahlen genügen ebenso wenig wie Schätzungen ins Blaue hinein den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn sie nicht wenigstens im Ergebnis nachvollzogen werden können

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 1 BvL 3/21 –, NJW 2023, 37 ff., juris Rn. 59 m. v. N.).

Beide Gutachten haben überzeugende Wege gefunden, um Zentralitätskosten zu bestimmen. Sowohl dem NIW-Gutachten (S. 33 f.) als auch dem FiFo-Gutachten (S. 219) war dabei die Problematik bewusst, dass es keine gesetzlich definierte oder allgemein anerkannte Liste übergemeindlicher Aufgaben gibt, da die Zentralen Orte solche Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner des Verflechtungsbereichs mit derselben Infrastruktur wahrnehmen wie für ihre eigenen Einwohnerinnen und Einwohner. Die Vorgaben des Raum-

ordnungs- und Landesplanungsrechts, welche Einrichtungen Zentrale Orte für die Versorgung der Umlandgemeinden vorhalten müssen, sind zudem bewusst offengehalten. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ROG ist die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. Dies lässt bewusst funktionale Verknüpfungen mit einer unterschiedlichen Lastenverteilung zwischen den Zentralen Orten zu

(vgl. Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel [Hg.] Raumordnungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 2 Rn. 83; Kümper, in: Kment [Hg.] Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, § 2 ROG Rn. 55).

Die Gutachten haben jedoch vor allem anhand der Ist-Ausgaben unterscheidungskräftige Merkmale herausgearbeitet. Es gab keine Gründe, die dafür sprechen konnten, das Vorgehen des NIW-Gutachtens als unvertretbar oder willkürlich einstufen zu müssen

(Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15 -, a. a. O. Rn. 190).

Sie sind auch für die Herangehensweise des FiFo-Gutachtens, das auf einer breiten Tatsachengrundlage erarbeitet und inhaltlich ausführlich begründet wurde, nicht ersichtlich.

bb) Mit dem Ansatz des im Gesetzgebungsverfahren beauftragten Gutachters hätte eine bedarfsgerechte Ausweitung der Masse für Zentrale Orte in § 4 Abs. 1 Nr. 3 FAG erfolgen können. Das Vorbringen der Landesregierung, sie habe das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) im Gesetzgebungsverfahren nicht mit der Ermittlung einer Teilschlüsselmasse für zentralörtliche Aufgaben betrauen können, weil dieses auch den nicht als Zentrale Orte gekennzeichneten Gemeinden eine Zentralitäts-Bedarfsmesszahl zugewiesen habe, überzeugt nicht.

So wie das FiFo-Gutachten für die Gemeinden verschiedener Zentralitätsstufen sowie die nicht-zentralen Gemeinden jeweils unterschiedliche Koeffizienten ermittelte (oben aa), hätte es über diese Koeffizienten auch allein die Mehrbedarfe der Zentralen Orte errechnen können. Umgekehrt erscheint auch eine Rückrechnung aus den jeweiligen Zentralitäts-Bedarfsmesszahlen der einzelnen Gemeinden möglich, um die Bedarfe für die Zentralen Orte zu ermitteln. Das FiFo-Gutachten sah eine individuelle Bedarfsbestimmung anhand der Summe von zwölf jeweils individuellen Strukturwerten (A_i) einer bestimmten Gemeinde i , wie Einwohnerzahl, Fläche etc. vor, die mit der Summe aus einem Grundgewichtsfaktor (B) und einem je nach zentralörtlicher Einstufung der Gemeinde gebildeten Zentralitätsfaktor (C_z, i) zu multiplizieren sei

(FiFo-Gutachten, E.4.2.1, S. 139 f.).

Bei dieser additiven Vorgehensweise nach der Formel

$$\sum_{i=1}^{12} A_i (B + C_{z,i})$$

ließe sich rechnerisch ohne Weiteres die Summe der Bedarfe aller zentralörtlichen Aufgaben (C_z) ermitteln und ins Verhältnis zu den übrigen Bedarfen setzen.

In beiden Fällen – der Berechnung einer Teilschlüsselmassequote für Zentrale Orte über die Koeffizienten der jeweiligen Zentralität beziehungsweise einer Rückrechnung der Zentralitäts-Bedarfsmesszahlen der Gemeinden – hätte sich der Gesetzgeber zu vergewissern, ob Aufgaben der nicht-zentralen Gemeinden, denen das FiFo-Gutachten ebenfalls einen nach Zentralität bestimmten Koeffizienten zuordnete beziehungsweise einen Zentralitätsfaktor C_z zuwies

(vgl. FiFo-Gutachten Abb. E-13, S. 130 ff., und Abb. E-15, S. 140 f.),

angemessen dotiert werden. Das FiFo-Gutachten wollte diesen Gemeinden teilweise Zuweisungen für Mehrbedarfe infolge größerer Entfernungen und geringerer Größenvorteile

zukommen lassen. Möglich erscheint, dass der Gesetzgeber, der in den §§ 6 Abs. 2, 10, 11 und 14 FAG Deglomerationskosten berücksichtigte (vgl. oben II. 1. c), entsprechende Bedarfe hierdurch bereits ausreichend kompensiert hat. Anderenfalls müsste der Gesetzgeber, gegebenenfalls sachverständig beraten, errechnen, welche Zu- oder Abschläge er bei den Quoten der Teilschlüsselmassen für Gemeinden und für Zentrale Orte jeweils zu machen hätte.

Alternativ hätte der Gesetzgeber die Bedarfe der Zentralen Orte für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben anhand der Methodik des NIW-Gutachtens neu ermitteln können. Das Landesverfassungsgericht hatte diese Methodik gebilligt und lediglich die fehlende Überprüfung der Ansätze auf erkennbare oder erkannte Schwächen beanstandet.

3. Der Gesetzgeber hat mit der Übernahme der nur rechnerisch angepassten Teilschlüsselmassenquote für Zentrale Orte aus dem vorherigen Gesetz zugleich das Vergewisserungsgebot verletzt. Der Gesetzgeber darf sich nicht darauf beschränken, einmal festgesetzte Werte, Größenordnungen und Prozentzahlen in den folgenden Finanzausgleichsgesetzen fortzuschreiben, ohne sich erneut ihrer sachlichen Eignung zu vergewissern

(Urteil vom 27. Januar 2017 – LVerfG 4/15 –, a.a.O. Rn. 124).

Schon die Beanstandungen des Landesverfassungsgerichts an der Festlegung der Teilschlüsselmassenquoten im Finanzausgleichsgesetz 2014 waren Anlass, aktualisierte Erwägungen zu einer Höhe der Quote der Teilschlüsselmassen für Zentrale Orte anzustellen. Dies hat der Gesetzgeber unterlassen.

4. Für das neue Gesetzgebungsverfahren weist das Gericht auf Folgendes hin: Wie angeführt, sieht das Gesetz in § 6 Abs. 2 FAG vor, dass ein Teil der den Gemeinden nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG zukommenden Mittel zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten nach einem einheitlichen Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer einer Gemeinde verteilt wird (§ 10 FAG). Zur Begründung gibt der Gesetzgeber an, dass das FiFo-Gutachten ermittelt habe, dass von den Gemeindeaufgaben gerundet 15 % der Teilansätze an der Summe der Bedarfsmesszahlen aller Gemeinden einen Flächen- und Raumbezug aufwiesen. Ein entsprechender Prozentsatz der den Gemeinden zukommenden Mittel werde daher mit der Regelung in § 10 FAG in Abhängigkeit des Anteils von Gemeindestraßenkilometern einer Gemeinde an den Gemeindestraßenkilometern des Landes zugewiesen

(LT-Drucks. 19/2119 S. 134 f.).

Bei dieser Vorgehensweise hat der Gesetzgeber nicht berücksichtigt, dass infolge der Beibehaltung einer Teilschlüsselmassenquote für Zentrale Orte gegenüber den Ergebnissen des FiFo-Gutachtens auch der prozentuale Anteil der flächenbezogenen Bedarfe an die so verminderte Teilschlüsselmassenquote für die Gemeinden hätte angepasst werden müssen. Bedarfsgerecht wäre allenfalls, 15 % der insgesamt den Gemeinden (einschließlich der Zentralen Orte) zukommenden Mittel nach einem Flächenfaktor zu verteilen. Da der Gesetzgeber jedoch gegenüber dem Vorschlag des Gutachtens die Teilschlüsselmassenquote für Gemeinden um den Anteil der Teilschlüsselmassenquote für Zentrale Orte reduziert hat, hätte auch der Prozentsatz für

die nach einem Flächenfaktor zu verteilenden Mittel entsprechend angepasst werden müssen.

III.

Ausnahmsweise sind verfassungswidrige Vorschriften ganz oder teilweise weiter anzuwenden, wenn die Besonderheit der Norm es aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere aus solchen der Rechtssicherheit, notwendig macht, die verfassungswidrige Vorschrift als Regelung für die Übergangszeit fortbestehen zu lassen, damit in dieser Zeit nicht ein Zustand besteht, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt ist als der bisherige

(Urteile vom 14. September 2020 – LVerfG 3/19 –, LVerfGE 31, 485 ff. = SchIHA 2020, 378 ff. = NordÖR 2020, 553 ff. = NVwZ-RR 2021, 1 ff., Rn. 126 ff., vom 27. Januar 2017 – LVerfG 5/15 –, SchIHA 2017, 56 ff. = DVBl 2017, 378, Rn. 190 ff. und vom 26. Februar 2010 – LVerfG 1/09 –, SchIHA 2010, 131 = NordÖR 2010, 155 ff. = VR 2011, 65 ff., Rn. 106 ff.).

Ohne weitere Anwendung der fraglichen Bestimmungen wären neue Festsetzungen über Zuweisungen an die kommunalen Aufgabenträger bis zum Abschluss des erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich. Ein derartiges sofortiges Außerkrafttreten der angegriffenen Vorschriften wäre mit einer geordneten Finanz- und Haushaltswirtschaft unvereinbar. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung darf der kommunale Finanzausgleich auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes, auch soweit sie verfassungswidrig sind, weiterhin durchgeführt werden.

Die dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 gesetzte Frist ist notwendig, aber auch ausreichend, um den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, die Teilschlüsselmassenquote für Zentrale Orte in einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Weise zu bestimmen. Hierzu ist es lediglich erforderlich, dass der Gesetzgeber die spezifisch lokalörtlichen Bedarfe ermittelt. Dabei wird er noch auf die Ergebnisse und die statistische Datengrundlage des FiFo-Gutachtens von 2019 zurückgreifen können. Die Parameter zu einer Bestimmung der Quote für lokalörtliche Mittel dürften bereits vorliegen, da sie zur Errechnung der vom FiFo-Gutachten befürworteten Zentralitäts-Bedarfsmesszahl erforderlich gewesen sind. Aus verfassungsrechtlicher Sicht spricht ebenfalls nichts dagegen, wenn der Gesetzgeber eine Quote der Teilschlüsselmassenquote für Zentrale Orte anhand der Methodik des NIW-Gutachtens von 2013 unter Beachtung der Ausführungen des Landesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 27. Januar 2017 - LVerfG 4/15 - und aufgrund einer aktualisierten Datengrundlage ermittelt. Davon unberührt bleibt die in § 5 FAG normierte Regelüberprüfung.

C.

Hinsichtlich der Beschwerdeführerinnen zu 99 und 102 bis 107 ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO i. V. mit § 13 Abs. 2 LVerfGG einzustellen, nachdem diese ihre Anträge zurückgenommen haben.

Das Verfahren des Landesverfassungsgerichts ist gemäß § 33 Abs. 1 LVerfGG kostenfrei. Ein Antrag auf Auslagenerstattung (§ 33 Abs. 4 LVerfGG) ist nicht gestellt worden.

Das Urteil ist einstimmig ergangen.

Herausgeber: Das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein,
Lorentzendamms 35, 24103 Kiel, im Eigenverlag.

Verantwortlich i.S.d. § 7 Abs. 2 des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein:

Richterin am Oberlandesgericht Susanne Veit, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig.

Die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ erscheinen als Justizministerialblatt in zwei Ausgaben, Teil A (Fachzeitschrift mit Bekanntmachungsteil) und Teil B (Bekanntmachungen der Gerichte). Teil A erscheint monatlich einmal zum 20. und Teil B monatlich einmal zum 30. Teil A und Teil B stehen online zum kostenlosen Download auf der Website www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de zur Verfügung. Eine Printversion von Teil A und/oder Teil B kann über die Druckerei Verlag J.J. Augustin GmbH, Postfach 1106, 25342 Glückstadt, Telefon 04124/2044, Fax -/608685, E-Mail: augustinverlag@t-online.de, bezogen werden.

Beiträge sind an die Redaktion der „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, zu senden; Tel. 04621/86-1279 bzw. -2150, Fax. 04621/86-1284, E-Mail: redaktion-schlha@olg.landsh.de.

– Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. –

Druck: Verlag J.J. Augustin GmbH, Glückstadt – ISSN 1860-9643.